



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1|2|00041

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/13427/2019-2
GZ: VGW-101/V/042/674/2020
Markus Hametner

Wien, 2.5.2020

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

A)

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar aufgrund der Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers vom 11.10.2019 über den Antrag des Beschwerdeführers vom 19.10.2016 auf Erteilung einer Auskunft nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz (protokolliert zu VGW-101/042/13427/2019) zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 Wr. Auskunftspflichtgesetz wird festgestellt, dass die Behörde ihrer Auskunftspflicht auf Beauskunftung der vom Beschwerdeführer gestellten Fragen nicht nachgekommen ist, und wird bestimmt, dass der Magistrat der Stadt dem Antragsteller eine umfassende Akteneinsicht in alle Akte des Magistrats der Stadt Wien zu gewähren, in welchen die 1200 Vorschläge bzw. die 788 Vorschläge, welche vom Magistrat der Stadt Wien auf den beiden PDF-Dateien unter der Website "<https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/verwaltungsreform.html>" angeführt sind, auch nur peripher behandeln bzw. betreffen. Jedenfalls sind zu jeder dieser 1200 bzw. 788 Fragen insbesondere die Originalseiten, aus welchen die Einbringung des jeweiligen Vorschlags, der Text des jeweiligen Vorschlags, die Bewertung des jeweiligen Vorschlags und die Umsetzung bzw. Weiterbehandlung des jeweiligen Vorschlags ersichtlich sind bzw. thematisiert worden sind, zur Akteneinsicht vorzulegen.

Zudem ist dem Antragsteller insbesondere eine vollständige Einsicht in den Akt des Magistrats der Stadt Wien zur GZ MA 5 – 861664-2016 bis MA 5 – 861664-2019 zu gewähren.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

B)

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar aufgrund der Säumnisbeschwerde des Beschwerdeführers vom 11.10.2019 über den Antrag des Beschwerdeführers vom 10.11.2018 auf Erteilung einer Akteneinsicht in den Akt MA 5 – 861664 – 2016 (protokolliert zu VGW-101/V/042/674/2020) zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird bestimmt, dass dem Antragsteller eine vollständige Einsicht in den Akt des Magistrats der Stadt Wien zur GZ MA 5 – 861664-2016 bis MA 5 – 861664-2019 zu gewähren ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Begründung

Mit an den Magistrat der Stadt Wien gerichteter E-Mail vom 19.10.2016 beantragte der Beschwerdeführer gemäß den §§ 2 und 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz die Erteilung nachstehender Auskunft:

„Wie ist der Wortlaut der etwa 1.200 gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen? Wie ist der Wortlaut der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge?

Ich beantrage die Beantwortung in Form von vollständigen Auflistungen.“

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 5, stellte daraufhin mit Bescheid vom 5.12.2016, Zl. MA 5-861664-2016-3, fest, dass die begehrte Auskunft nicht zu erteilen ist.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass das Ersuchen um vollständige Auflistung deutlich zeige, dass vom Antragsteller der Zweck verfolgt

werde, die Stadt Wien gleichsam „abzuprüfen“, welche Vorschläge eingebracht bzw. getroffen worden seien. Zudem sei für den Beschwerdeführer kein Nutzen erkennbar, zumal es sich bei den eingebrachten Vorschlägen im Wesentlichen um interne Willensbildungen zu verwaltungsinternen Vorgängen bzw. Organisationsstrukturen der Stadt Wien handle und ein solches Begehr nicht unter den Schutz des Wiener Auskunftspflichtgesetzes falle. Auch sei bei mehr als 1.000 Vorschlägen beinahe zwingend davon auszugehen, dass darunter auch Aufgabenbereiche der Stadt Wien betroffen seien, die als sensible Bereiche gelten, in denen eine Verschwiegenheitspflicht bestehet bzw. Vorgänge betroffen seien, die zum Schutz des Verwaltungsbetriebes einer besonderen Geheimhaltung unterliegen bzw. Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes umfasst seien. Angesichts der Aussichtslosigkeit des Begehrens sei eine gewisse Freude an der Beherrigung der Behörde durch das gegenständliche Begehr nicht abstreitbar und von einer Mutwilligkeit auszugehen.

Gegen diesen Bescheid wurde durch den Beschwerdeführer eine Beschwerde erhoben, über welche das Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 14.7.2017, ZI. VGW-101/073/862/2017, dahingehend absprach, als gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt wurde.

Gegen dieses Erkenntnis brachte der Beschwerdeführer eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof ein, welcher mit Erkenntnis vom 29.5.2018, zur GZ Ra 2017/03/0083, der Revision Folge gab und das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien dahingehend abänderte, dass der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 5. Dezember 2016, MA 5-861664-2016- 3, Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufgehoben, und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Magistrat der Stadt Wien zurückverwiesen worden ist.

In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus wie folgt:

"Der Revisionswerber richtete am 19. Oktober 2016 ein E-Mail mit dem Betreff "Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen" mit folgendem Inhalt an die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde:

"Seit dem Frühjahr sammelte die Stadt Wien laut Medienberichten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen.

Hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz die Erteilung folgender Auskunft:

- Wie ist der Wortlaut der etwa 1.200 gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen?
- Wie ist der Wortlaut der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge?

Ich beantrage die Beantwortung in Form von vollständigen Auflistungen.

Sollte keine oder nur teilweise Auskunft gewährt werden, beantrage ich hiermit die Ausstellung eines Bescheids nach § 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz."

2 Mit Bescheid vom 5. Dezember 2016, der nach den vorgelegten Verwaltungsakten ohne weiteres Verfahren ergangen ist, wurde festgestellt, dass die begehrte Auskunft nicht zu erteilen sei.

Begründend wird in diesem Bescheid ausgeführt, der Revisionswerber nenne kein besonderes persönliches Interesse an einem oder mehreren Themenbereichen oder eine persönliche Betroffenheit (etwa durch ein anhängiges Verwaltungsverfahren). Auch werde keine Begründung angeführt, welchen persönlichen Nutzen das Ersuchen für den Revisionswerber selbst habe. Nach der Rechtsprechung (hingewiesen wird auf VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133) handle mutwillig, wer mit Mitteln des Auskunftspflichtgesetzes ausschließlich Zwecke verfolge, deren Schutz das Auskunftspflichtgesetz nicht diene. Das im Antrag des Revisionswerbers angeführte Begehr um Erteilung einer vollständigen Auflistung zeige deutlich, dass das Ersuchen hauptsächlich oder lediglich den Zweck verfolge, die Stadt Wien gleichsam "abzuprüfen", welche Vorschläge im Zuge der Effizienzprüfung eingebracht bzw. getroffen worden seien. Zudem sei in einer vollständigen Bekanntgabe sämtlicher Ergebnisse der Prüfung kein Nutzen für den Revisionswerber selbst zu erkennen, zumal es sich dabei im Wesentlichen um interne Willensbildungen zu verwaltungsinternen Vorgängen bzw. Organisationsstrukturen der Stadt Wien handle. Ein solches Begehr falle jedoch nicht unter den Schutz des Wiener Auskunftspflichtgesetzes, zudem sei bei einer Summe von mehr als 1000 Vorschlägen beinahe zwingend davon auszugehen, dass unter diesen Vorschlägen auch Aufgabenbereiche der Stadt Wien betroffen seien, die als sensible Bereiche gelten würden, also Bereiche der internen Verwaltung darstellten, in denen eine besondere Verschwiegenheitspflicht bestehe bzw. Fragen der Organisation bzw. genauen Tätigkeit Vorgänge betreffe, die zum Schutz des Verwaltungsbetriebes einer besonderen Geheimhaltung unterliegen würden bzw. Daten betroffen seien, die von den Regelungen des Datenschutzgesetzes umfasst seien. Es sei somit auch von vornherein klar und absehbar, dass Informationen oder Vorschläge für Effizienzmaßnahmen, die solch sensible Verwaltungsbereiche betreffen würden, nicht beauskunftet werden könnten. Insofern müsse dem gegenständlichen Begehr bereits eine Aussichtslosigkeit in sich attestiert werden, die dem Revisionswerber bewusst gewesen sein müsse. Da angesichts der hohen Zahl an Vorschlägen bzw. Prüfungen dieser Vorschläge zudem der Revisionswerber auf eine vollständige Auflistung auch poche und diese auch explizit anführe und damit der Behörde einen Aufwand aufbürde, der in keiner Weise in einem Verhältnis zu dem daraus erzielbaren Nutzen stehe, sei eine gewisse Freude an der Behelligung der Behörde durch die Erhebung des gegenständlichen Begehrens nicht abstreitbar.

Zusammenfassend sei daher beim gegenständlichen Auskunftsbegehren von einer offensichtlichen Mutwilligkeit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auszugehen. Gemäß § 1 Abs. 5 Wiener Auskunftspflichtgesetz sei jedoch die Auskunft dann nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt werde.

3 Gegen diesen Bescheid er hob der Revisionswerber Beschwerde an das Verwaltungsgericht. In dieser führte er unter anderem aus, er sei Journalist und Mitglied einer NGO, die als "watchdog" (im Sinne des Urteils des EGMR vom 28.11.2013, Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, 39534/07) zu sehen sei. Sein Ziel sei nicht, die Stadt abzuprüfen. Im vorliegenden Fall habe der Leiter der Behörde verkünden lassen, dass tabulos zu diskutieren sei (die Beschwerde verweist diesbezüglich auf einen Medienbericht, in dem eine dahingehende Aussage des Wiener Bürgermeisters wiedergegeben werde). Gleichzeitig sei aber die Rede davon, dass von 1.200 Vorschlägen nur 740 geprüft worden seien. Die Formulierung als Anfrage nach vollständigen Listen sei die einfachste Möglichkeit, eine unabhängige Prüfung der Legitimität dieses Unterschieds zu ermöglichen. Die Ermöglichung einer solchen unabhängigen Prüfung ("für BürgerInnen und JournalistInnen") sei Sinn und Zweck der Verwaltungstransparenz. Das Ergebnis der Prüfung von etwa 740 Vorschlägen sei ebenfalls journalistisch relevant, da in Zukunft die Umsetzung der Vorschläge zu überprüfen sein werde. Die Beschwerde verweist auf die Website der Stadt Wien, auf der unter dem Titel "Wien neu denken" eine Sammlung von politischen Statements zum Thema einsehbar sei; weiters verweist sie auf mehrere Quellen, in denen eine hohe Transparenz der Stadt Wien proklamiert werde. Schließlich stützt sich die Beschwerde (unter anderem) ausdrücklich darauf, dass das Wiener Auskunftspflichtgesetz auch im Licht der verfassungsgesetzlich durch Art. 10 EMRK gewährleisteten Rechte anzuwenden sei (wobei näher auf EGMR 28.11.2013, Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, 39534/07, und EGMR (Große Kammer) 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottsag, 18030/11, eingegangen wird).

4 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

In der Begründung wird zunächst der Verfahrensgang und der wesentliche Inhalt der mündlichen Verhandlung dargelegt. Als Sachverhalt stellt das Verwaltungsgericht lediglich fest, dass im Frühjahr 2016 die Stadt Wien intern alle Mitarbeiter dazu aufgerufen habe, bis Herbst 2016 anonym mittels eines Formulars Vorschläge zur Verbesserung von Abläufen in der jeweiligen Organisationseinheit zu machen. Gegenstand sei die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen sowie Sparmaßnahmen gewesen. Es seien rund 1.200 Vorschläge eingelangt, von denen etwa 740 einer Überprüfung unterzogen worden seien. Am 19. Oktober 2016 habe der Revisionswerber den verfahrensgegenständlichen Antrag gestellt.

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, dass gemäß § 1 Abs. 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen hätten, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegenstehe. Wie der Verwaltungsgerichtshof (Hinweis auf VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038) zum Verständnis des Begriffes "Wirkungsbereich" judiziert habe, beziehe sich die Auskunftspflicht sowohl auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch auf solche der Privatwirtschaftsverwaltung. Die verfahrensgegenständliche Anfrage an die Behörde sei jedoch keinem der beiden Bereiche zuzuordnen. Wie der Vertreter der belangten Behörde in der Verhandlung erläutert habe, seien die Vorschläge das Resultat einer internen Befragung aller Mitarbeiter des Magistrates der Stadt Wien gewesen, welche eine Verbesserung der eigenen Organisationseinheiten zum Ziel gehabt habe. Die interne Organisation einer Behörde bzw. ihrer einzelnen Dienststellen sei weder der Hoheits- noch der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen, sondern ein verwaltungsinterner Akt. Daran vermöchten auch diverse politische Statements und Absichtsbekundungen nichts zu ändern. Zu dem vom Revisionswerber angeführten Urteil des EGMR im Fall Magyar Helsinki Bizottsag sei anzumerken, dass es gegenständlich an einer Angelegenheit von

öffentliche Interesse mangle. Zwar sei, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung des Wiener Gemeindehaushaltes während der letzten Jahre, ein öffentliches Interesse an einer effektiven Verwendung von Steuergeldern zu bejahen. Allerdings basierten umfassende Änderungen von Organisationsstrukturen auf strategischen Entscheidungen, die anhand politischer Vorgaben von Führungskräften getroffen würden, und nicht auf Vorschlägen eines Bruchteils der Mitarbeiter, denen ein allgemeiner Aufruf zugrunde gelegen sei. Die interne Organisation von Verwaltungsabläufen innerhalb einer Dienststelle bzw. einzelner Teilbereiche des Magistrats sei keine Angelegenheit, die als wichtiges soziales Thema oder Problem, über das die Öffentlichkeit informiert werden möchte, verstanden werden könne. Im Übrigen sei anzunehmen, dass ein Aufruf an alle Mitarbeiter, anonym Verbesserungspotenzial in der eigenen Dienststelle bekanntzugeben, neben Vorschlägen zu einzelnen Arbeitsprozessen auch mehrfache Nennungen "sowie an Sachlichkeit missen lassen Unmutsbekundungen" zur Folge habe. Ein schutzbedürftiges Interesse der Öffentlichkeit sei daran nicht zu erkennen.

5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision mit dem Antrag, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts, in eventu wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben. Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, die Revision als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6 Art. 20 Abs. 4 B-VG lautet:

"(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache."

7 Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die gemäß BGBl. Nr. 59/1964 im Verfassungsrang steht, lautet:

"Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."

8 Das Bundesgrundsatzgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 286/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, lautet:

"§ 1. Die Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

§ 2. Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

§ 3. Die Landesgesetzgebung regelt, in welchem Umfang Auskünfte zu erteilen sind, und inwieweit besondere Einrichtungen mit der Erfüllung der Auskunftspflicht betraut werden können. Für berufliche Vertretungen hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß sie nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig sind und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

§ 4. Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen.

§ 5. Auskünfte sind innerhalb einer durch Landesgesetz zu bestimmenden Frist zu erteilen.

**§ 6. Die Landesgesetzgebung hat den Fall der Verweigerung einer Auskunft so zu regeln, daß auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen ist.
(...)"**

9 Das Wiener Auskunftspflichtgesetz lautet:

"§ 1. (1) Die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskunft ist eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehr bei ihm einlangt.

(3) Jedermann hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Organe beruflicher Vertretungen sind nur gegenüber den diesen Vertretungen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrte wird.

§ 2. (1) Auskunft kann schriftlich, mündlich oder telefonisch begehr werden.

(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines umfangreichen mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehr als nicht eingebbracht.

§ 3. (1) Auskunft ist nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen.

(3) Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit

schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

(4) Langt bei einem Organ ein Begehr um Auskunft in einer Sache ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Begehr unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu weisen. Der Auskunftswerber ist von der Weiterleitung zu verständigen.

(5) Auf Antrag des Auskunftswerbers hat das Organ mit schriftlichem Bescheid über seine Zuständigkeit zur Auskunftserteilung zu entscheiden.

(6) Für das in den Abs. 3 und 5 vorgesehene Verfahren gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft begehr wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zulässig.

(...)"

10 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, dass das Verwaltungsgericht sich in seiner Begründung auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt habe, wonach sich die Auskunftspflicht auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung beziehe; das Verwaltungsgericht habe daraus den Schluss gezogen, dass die Anfrage des Revisionswerbers keinem dieser Bereiche zuzuordnen sei und aus diesem Grunde nicht von der Auskunftspflicht erfasst wäre. Die dazu zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei jedoch nicht einschlägig. Dieser Judikatur könne nicht entnommen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit von Anträgen aufgrund der Auskunftspflichtgesetze jemals verneint hätte, weil diese weder Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, noch solche der Privatwirtschaftsverwaltung betroffen hätten. Selbst wenn man annehmen würde, dass eine weitere Kategorie des Behördenhandelns vorliege, sei die Anwendbarkeit der Auskunftspflichtgesetze auch nicht lediglich auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung beschränkt. Es liege damit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, da zur entscheidungsrelevanten Frage, ob die begehrte Auskunft einen verwaltungsinternen Akt betreffe und deswegen vom Anwendungsbereich des Wiener Auskunftspflichtgesetzes ausgeschlossen sei, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die vom Verwaltungsgericht herangezogene Judikaturlinie für den gegenständlichen Fall einschlägig sei, welche das Verwaltungsgericht doch von dieser Rechtsprechung ab. Der Verwaltungsgerichtshof habe bisher lediglich erkannt, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz, die Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung beträfen, jedenfalls der Auskunftspflicht unterliegen. Ein Umkehrschluss sei jedoch nicht zulässig, da auch der Verwaltungsgerichtshof bisher offen gelassen habe, ob auch Anfragen, die über Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung hinausgingen (sofern eine solche Kategorisierung überhaupt bejaht werden sollte), der Auskunftspflicht unterliegen würden. Die Lösung der Rechtsfrage sei über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung, weil das Verwaltungsgericht den Anwendungsbereich des Auskunftspflichtgesetzes contra legem einschränke und dadurch auch die aus Art. 10 EMRK und Art. 20 Abs. 4 B-VG abgeleiteten Rechte einschränke. Diese Frage sei auch im Lichte der demokratischen Beteiligung und Willensbildung von Bürgern, Medien und NGOs von überragender Bedeutung, weil sich aus der Beantwortung ergebe, ob und inwieweit deren Rechte auf politische und informationelle Teilhabe eingeschränkt werden dürfen.

11 Die belangte Behörde ist in ihrer Revisionsbeantwortung der Zulässigkeit der Revision nicht entgegengetreten.

12 Die Revision ist - entgegen der nur formelhaft und damit nicht gesetzmäßig ausgeführten Begründung im angefochtenen Erkenntnis - aus den von der Revision aufgezeigten Gründen zulässig. Sie ist auch berechtigt.

13 Entgegen der im angefochtenen Erkenntnis vertretenen Ansicht des Verwaltungsgerichtes kann die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes,

wonach sich die Auskunftspflicht nach § 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz "sowohl auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch auf solche der Privatwirtschaftsverwaltung" bezieht (vgl. zuletzt VwGH 29.3.2017, Ra 2017/10/0021), nicht dahingehend verstanden werden, dass davon ein dritter Bereich "verwaltungsinterner" Akte zu unterscheiden wäre, der vom Anwendungsbereich des Wiener Auskunftspflichtgesetzes ausgenommen wäre. Vielmehr dient dieser vom Verwaltungsgericht aufgegriffene Hinweis auf Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, der den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Auskunftspflichtgesetzes (ErläutRV 41 BlgNR 17. GP, S. 3) bzw. des Wiener Auskunftspflichtgesetzes (ErläutRV BlgLT 6/1988, S. 5) entnommen ist, zur Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gerade nicht etwa bloß auf das hoheitliche Verwaltungshandeln beschränkt sein soll.

14 Die Verpflichtung der Organe des Landes und der Gemeinde Wien zur Auskunftserteilung erstreckt sich nach dem klaren Wortlaut des § 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz (insoweit übereinstimmend mit der verfassungsrechtlichen Grundlage in Art. 20 Abs. 4 B-VG und mit § 1 Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz) auf "Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches", damit auf Angelegenheiten innerhalb der jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Organs (vgl. dazu näher, insbesondere zum auch hier relevanten Wirkungsbereich des Magistrats der Stadt Wien, wiederum VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038). Zu den Angelegenheiten im Wirkungsbereich einer Verwaltungsbehörde in diesem Sinne, über die Auskunft zu erteilen ist, sofern keine der im Gesetz genannten Gründe für die Verweigerung einer Auskunft vorliegen, gehören daher auch die im vorliegenden Fall durch das Auskunftsersuchen des Revisionswerbers angesprochenen Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation und des innerbehördlichen Vorschlagswesens.

15 Das Verwaltungsgericht hat die Abweisung der Beschwerde des Revisionswerbers allein auf die - wie dargelegt unzutreffende - Rechtsansicht gestützt, wonach über "verwaltungsinterne" Akte keine Auskunft zu erteilen sei und damit das angefochtene Erkenntnis schon deshalb mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

16 Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht auch eine rudimentäre Abwägung im Hinblick auf die vom Revisionswerber geltend gemachten, durch Art. 10 EMRK geschützten Interessen auf Zugang zu Informationen vorgenommen. Dabei hat es zwar ein öffentliches Interesse "an einer effektiven Verwendung von Steuergeldern" bejaht, allerdings die Auffassung vertreten, dass das Auskunftsersuchen deshalb keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betreffe, weil die strategischen Entscheidungen für die Änderung von Organisationsstrukturen anhand politischer Vorgaben von Führungskräften getroffen würden und nicht aufgrund von Vorschlägen "eines Bruchteils der Mitarbeiter"; weiters stellt das Verwaltungsgericht Mutmaßungen über unsachliche Unmutsbekundungen an, an denen kein schutzbedürftiges Interesse der Öffentlichkeit bestehe.

17 Damit verkennt das Verwaltungsgericht das Wesen der gesetzlichen Auskunftspflicht, die als Jedermannsrecht ausgestaltet ist und die insbesondere nicht voraussetzt, dass ein "schutzbedürftiges Interesse der Öffentlichkeit" an der begehrten Auskunft besteht. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038), fordert das Wiener Auskunftspflichtgesetz kein über das in § 1 Abs. 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz anerkannte rechtliche Interesse des Auskunftserwerbers an der Auskunftserteilung schlechthin hinausgehendes, aus den besonderen Verwaltungsvorschriften abzuleitendes rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung.

18 Auskünfte sind vielmehr grundsätzlich zu geben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht (§ 1 Abs. 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz), und insoweit, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird; Auskunft ist weiters dann nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrte wird (§ 1 Abs. 5 Wiener Auskunftspflichtgesetz).

19 Im hier vorliegenden Fall hat der Revisionswerber Auskunft über "Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen" in der Verwaltung und über das Ergebnis der Prüfung dieser Vorschläge begehrt, wobei nach seinen Angaben - Feststellungen dazu finden sich weder im angefochtenen Erkenntnis noch im Bescheid der Verwaltungsbehörde - über das Projekt, in dessen Zug diese Vorschläge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wien eingeholt wurden, sowie über erste Ergebnisse der Prüfung dieser Vorschläge in Medien berichtet worden sei.

20 Das Verwaltungsgericht hat - ausgehend von seiner unzutreffenden Rechtsansicht - weder geprüft, ob der Erteilung der begehrten Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstünde, noch ob durch die Erteilung der begehrten Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würde, oder ob die Auskunft offenkundig mutwillig begehrt wurde.

21 Es mag zutreffen, dass der Auskunftserteilung betreffend einzelne der erstatteten Vorschläge gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen könnten, wie dies die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde in ihrem Bescheid im Ergebnis zum Ausdruck brachte (wobei in diesen Fällen eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist, vgl. auch dazu näher VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038). Da die Auskunft nach dem Gesetz jedoch nur "soweit" nicht zu erteilen ist, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, kann die pauschale Verweigerung der Auskunft über eine Mehrzahl von Verwaltungsvorgängen nicht damit begründet werden, dass hinsichtlich einzelner dieser Vorgänge Verschwiegenheitspflichten bestehen. Vielmehr wäre in einem derartigen Fall die Auskunft über jene Vorgänge, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, zu erteilen und - soweit die beantragte Auskunft (teilweise) auf Grund von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten verweigert wird - bescheidmäßig darüber abzusprechen. Im Hinblick auf den durch das Wiener Auskunftspflichtgesetz eingeräumten subjektiven Anspruch auf Auskunftserteilung erfordert dies nachvollziehbare Feststellungen über jene Umstände, auf die sich die Verweigerung gründet. Im Übrigen kann die bloße Vermutung, es könnten in den Informationen, auf deren Erlangung das Auskunftsbegehren abstellt, auch Daten enthalten sein, die aus Gründen gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht herausgegeben werden dürfen, zur Begründung einer Auskunftsverweigerung nicht ausreichen, da es auf das tatsächliche Vorliegen dieser Gründe ankommt, wozu die Behörde bzw. im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht entsprechende Feststellungen zu treffen hat.

22 Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK dahingehend auszulegen ist, dass dieser - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen - ein Recht auf Zugang zu Informationen mit einschließt (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR (Große Kammer) 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff). Ein solches durch Art. 10 EMRK geschütztes Recht auf Zugang zu Informationen hat der EGMR unter anderem dann anerkannt, wenn der Betroffene nach nationalem Recht einen Anspruch auf Erhalt von Informationen hat (wie dies durch das in Art. 20 Abs. 4 B-VG grundgelegte, einfachgesetzlich einzuräumende Recht auf Auskunft in Österreich der Fall ist), insbesondere wenn dieser Anspruch gerichtlich bestätigt wurde. Ein Recht auf Zugang zu Informationen steht auch dann im Raum, wenn der Zugang zur Information für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem die Freiheit zum Empfang und zum Mitteilen von Nachrichten oder Ideen, instrumentell ist und die Verweigerung des Zugangs einen Eingriff in dieses Recht darstellt. Der EGMR nennt für diesen Fall im Wesentlichen folgende Kriterien, die für die Ermittlung der Reichweite eines Rechts auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK relevant sind: den Zweck und das Ziel des Informationsansuchens (ist das Sammeln von Informationen ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll oder die ein essentielles Element einer solchen darstellen?), die tatsächliche Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die

Ausübung der Meinungsfreiheit, den Charakter der begehrten Informationen (die Informationen, Daten oder Dokumente, hinsichtlich derer ein Zugang begehrt wird, müssen generell den Test, ob sie im öffentlichen Interesse liegen, bestehen; die Notwendigkeit einer Offenlegung kann dann bestehen, wenn die Offenlegung unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind), die Rolle des Zugangswerbers (als Journalist bzw. als "social watchdog" (gesellschaftlicher Wachhund) oder Nichtregierungsorganisation, deren Aktivitäten sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses bezogen), und schließlich die Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen.

23 Der Umfang des durch die Auskunftspflichtgesetze auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 4 B-VG, hier das Wiener Auskunftspflichtgesetz, eingeräumten subjektiven Rechts auf Auskunft ist - ebenso wie die Reichweite der dieses Recht gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen über die zulässige Verweigerung der Auskunft aus Gründen der Verschwiegenheit, der wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben und der Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens - aufgrund der in Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 10 EMRK im Lichte der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR verfassungskonform auszulegen. Im hier relevanten Zusammenhang ist daher im Hinblick auf die Frage, ob gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der begehrten Auskunftserteilung entgegenstehen, eine Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 10 EMRK vorzunehmen. Im Zuge dieser Abwägung ist unter anderem zu prüfen, ob allfällige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK entsprechen, also einen legitimen Eingriffszweck im Sinne dieser Bestimmung verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind und schließlich im Ergebnis verhältnismäßig sind.

24 Auch zum Auskunftsverweigerungsgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben ist darauf hinzuweisen, dass die Berufung auf diesen Grund im Regelfall eine pauschale Auskunftsverweigerung - im Hinblick auf alle mit einem Auskunftsantrag begehrten Auskünfte - nicht zu rechtfertigen vermag. Auch in diesem Fall ist nämlich die begehrte Auskunft "insoweit" zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird, was etwa zur Folge haben kann, dass Übersichtsauskünfte zu geben sind, wenn erst die Erteilung von darüber hinaus begehrten detaillierten Auskünften zur wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würde. Wie bei der Verweigerung der Auskunft aufgrund von Verschwiegenheitspflichten erfordert auch eine Verweigerung der Auskunftserteilung im Hinblick auf die wesentliche Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben nachvollziehbare Tatsachenfeststellungen, insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind, verbunden ist (vgl. VwGH 23.10.1995, 93/10/0009).

25 Im Hinblick auf das Vorbringen in der Revisionsbeantwortung, welches - wie bereits der Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde - dem Auskunftsersuchen des Revisionswerbers "eine gewisse Freude an der Beherrschung der Behörde" unterstellt, ist auch auf die Frage der offenkundigen Mutwilligkeit im Sinne des § 1 Abs. 5 Wiener Auskunftspflichtgesetz einzugehen. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. zum Folgenden wiederum VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, mit weiteren Nachweisen) nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Beherrschung der Behörde handelt. Der Begriff der Zwecklosigkeit eines Auskunftsersuchens im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Mutwilligkeit ist spezifisch vor dem Hintergrund jener Zwecke zu sehen, denen die Auskunftspflicht dient, also dem Gewinn von Informationen, über die der Auskunftsverwerber nicht verfügt,

an denen er jedoch ein konkretes Auskunftsinteresse besitzt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrens, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke - mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein - verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftsersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens aber nur dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht. Ein Auskunftsbegehr ist außerdem dann mutwillig, wenn im Hinblick auf die allgemeine Offenkundigkeit bestimmter Fakten kein Amtsgeheimnis vorliegt.

26 Die Revisionsbeantwortung bringt dazu vor, dass die verfahrensgegenständlichen Vorschläge aus einem Projekt stammten, das den ersten Teil eines umfassenden Reformprogramms darstelle; mit einem Abschluss aller Projekte und Vorschläge sei frühestens Anfang 2020 zu rechnen. Zur Beantwortung der vom Revisionswerber gestellten Frage wäre daher eine umfassende Ausarbeitung notwendig gewesen, welche Projekte zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits umgesetzt waren, umgesetzt werden könnten und welche verworfen worden seien. Da aber die Behörde im Zuge einer Auskunftserteilung nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen und insbesondere nicht zur Mitteilung bloßer Absichten verhalten werden könnte, könne der Antrag des Revisionswerbers nicht unter den im Sinne des Wiener Auskunftspflichtgesetzes verstandenen Begriff der Auskunft subsumiert werden.

27 Dem ist entgegenzuhalten, dass der Revisionswerber nach dem Wortlaut seines Antrags keine Ausarbeitung über den Stand der Umsetzung eines Reformprojektes, sondern Auskunft über den Wortlaut der erstatteten Vorschläge sowie über das Ergebnis der laut Medienberichten erfolgten Prüfung begehr hat. Es ist nicht zu erkennen, dass damit die Frage angesprochen worden wäre, welche allenfalls aus den Vorschlägen und der erfolgten Prüfung dieser Vorschläge resultierenden Maßnahmen umgesetzt worden wären oder welche Maßnahmen die Stadt umzusetzen beabsichtige, sodass das diesbezügliche Vorbringen in der Revisionsbeantwortung die Verweigerung der Auskunft nicht zu tragen vermöchte. Allein der Umstand, dass die begehrte Auskunft auf die Mitteilung einer Vielzahl von Vorschlägen (sowie der Ergebnisse der Prüfung der Vorschläge) gerichtet ist, indiziert für sich nicht die Mutwilligkeit, wurde doch - wie sich aus dem vom Revisionswerber in seiner Beschwerde ausdrücklich zitierten Medienbericht ergibt - offenbar von Mitgliedern des Stadtsenats der Stadt Wien selbst über das Reformprojekt, wenn auch in allgemeiner Form, informiert und in diesem Zusammenhang die Zahl der erstatteten Vorschläge genannt. Der Revisionswerber konnte daher davon ausgehen, dass diese Vorschläge gesammelt vorliegen und auf einfache Art zugänglich gemacht werden könnten. Vor diesem Hintergrund liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass der Revisionswerber aus Freude an der Behelligung der Behörde und damit mutwillig gehandelt hätte. Es wäre gegebenenfalls an der Behörde gelegen, den Revisionswerber über Umstände zu informieren, aus denen sich hätte ergeben können, dass die Erlangung der begehrten Auskunft aussichtslos wäre, etwa weil die Informationen, die in den vom Revisionswerber angesprochenen Medienberichten enthalten waren, in den hier relevanten Punkten (hinsichtlich der Vorschläge der Mitarbeiter und dem Umstand, dass 740 dieser Vorschläge bereits überprüft worden seien) unzutreffend gewesen wären. Derartiges hat die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde aber auch im Verfahren nicht behauptet.

28 Der Revisionswerber hat im vorliegenden Fall - wenn auch erst im Beschwerdeverfahren - vorgebracht, er sei Journalist und Mitglied einer NGO, die als "watchdog" (im Sinne des Urteils des EGMR vom 28.11.2013, Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, 39534/07) zu sehen sei (Feststellungen dazu hat das Verwaltungsgericht nicht getroffen). Sein Auskunftsbegehr war auf den Wortlaut von Vorschlägen zu Effizienzmaßnahmen in der Stadt Wien (und das Ergebnis

der behaupteten Prüfung dieser Vorschläge) gerichtet, dies - für den Magistrat als zur Auskunft verpflichteter Behörde erkennbar - aufgrund von Medienberichten, in denen Mitglieder des Stadtsenats zu möglichen Reformmaßnahmen, wie etwa der Zusammenlegung oder Teilung von Bezirken, Stellung genommen hatten.

29 Zur Beurteilung der Frage, in welchem Umfang und in welcher Art Auskunft zu erteilen ist, kann - wie sich aus der oben zitierten neueren Rechtsprechung des EGMR ergibt - nicht außer Betracht bleiben, ob der Zugang zu den begehrten Informationen für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem die Freiheit zum Empfang und zum Mitteilen von Nachrichten oder Ideen, instrumentell ist, was anhand der vom EGMR genannten Kriterien zu prüfen ist. Jene Bestimmungen, die dem Auskunftspflichtigen nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder die Verweigerung einer begehrten Auskunft ermöglichen, sind daher insbesondere dann eng auszulegen, wenn ein Auskunftsersuchen als relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse liegen und dem Auskunftswerber eine Rolle als "watchdog" im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zukommt.

30 Vor diesem Hintergrund kann es - auch wenn das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002) - zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft geboten sein, dem Auskunftswerber nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren (vgl. dazu insbesondere das Österreich betreffende Urteil des EGMR vom 28.11.2013, Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, 39534/07), zumal damit gegebenenfalls der Arbeitsaufwand für das auskunftspflichtige Organ - und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Besorgung dessen übriger Aufgaben - geringer ausfallen kann.

31 Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass sich die begehrte Auskunft auf (Vorschläge für) Verwaltungsreformmaßnahmen bezieht, über die - nach dem diesbezüglich unwidersprochenen Vorbringen des Revisionswerbers - auch in Medien bereits, wenn auch in allgemeiner Form, berichtet wurde und bei denen nach einem vom Revisionswerber zitierten Medienbericht ein Einsparungspotenzial von rund 100 Millionen Euro im Jahr 2017 geortet worden sei. Die begehrte Auskunft scheint damit geeignet, zur Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften ("the manner of conduct of public affairs", EGMR (Große Kammer) 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, 18030/11, Z 161) beizutragen, sodass nicht zu erkennen ist, dass der Zugang zu den begehrten Informationen nicht im öffentlichen Interesse gelegen wäre.

32 Wie bereits festgehalten, hat das Verwaltungsgericht ausgehend von seiner unzutreffenden Rechtsansicht keine Feststellungen getroffen, die zur Beurteilung der Frage erforderlich wären, ob der vom Revisionswerber begehrten Auskunft ein Verweigerungstatbestand nach § 1 Abs. 1 und 5 Wiener Auskunftspflichtgesetz - unter Berücksichtigung der soeben dargelegten Auslegungsgrundsätze - entgegensteht. Das angefochtene Erkenntnis erweist sich damit als inhaltlich rechtswidrig, sodass der Revision Folge zu geben war.

33 Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. Dieser Fall liegt hier vor:

34 Wie sich aus den vorgelegten Verfahrensakten ergibt, hat die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde jedwede Ermittlungstätigkeit unterlassen. Das

Verwaltungsgericht hat zwar eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der jedoch keine für die Beurteilung der maßgeblichen Rechtsfragen zielführenden Ermittlungsschritte gesetzt wurden.

35 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) stellt die nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. Das im § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, verlangt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nach dieser Rechtsprechung unter anderem dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat.

36 Für den vorliegenden Fall, in dem die Verwaltungsbehörde - wie bereits dargelegt - jede Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, bedeutet dies, dass im Falle einer Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof das Verwaltungsgericht berechtigt wäre, von der Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG Gebrauch zu machen, dies im konkreten Zusammenhang eines Rechtsstreits über den Umfang einer zu erteilenden Auskunft insbesondere auch deshalb, weil das Verwaltungsgericht, selbst wenn es die erforderlichen Ermittlungsschritte zur Gänze selbst setzen würde, im Ergebnis - soweit sich aufgrund der getroffenen Feststellungen schließlich ergeben sollte, dass die beantragte Auskunft, allenfalls auch nur teilweise, zu erteilen wäre - die Auskunft nicht selbst erteilen könnte. Das Verwaltungsgericht hätte vielmehr spruchmäßig festzustellen, dass die Verwaltungsbehörde die Auskunft (gegebenenfalls: in näher bestimmtem Umfang) zu Unrecht verweigert hat (was im Ergebnis die Verwaltungsbehörde zur Auskunftserteilung verpflichtet; vgl. zu alldem näher VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, Rn. 40 bis 43). Auch dies zeigt, dass der normativen Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung im hier vorliegenden Zusammenhang am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die dem Verwaltungsgericht bei der gegebenen Sachlage offenstehende Möglichkeit der Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde unmittelbar durch den Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer Entscheidung in der Sache nach § 42 Abs. 4 VwGG wahrgenommen wird."

Mit Schreiben vom 2.11.2018 teilte der Magistrat der Stadt Wien dem Beschwerdeführer mit:

„Sie haben in Ihrem Schreiben vom 19.10.2016 nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz um Zugang zu Informationen betreffend die Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen (WiStA) ersucht; diesbezüglich darf nunmehr mitgeteilt werden, dass nähere Informationen zu diesem Projekt auf den Internetseiten der Stadt Wien unter dem Link <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/> sowie der Überschrift „Aktuelle Finanzinformationen“ seit 31.10.2018 abrufbar sind.“

Da Sie nun jederzeit wie gewünscht in vollem Umfang auf die gesammelten Vorschläge des Projekts „WiStA“ zugreifen können, gilt Ihr Auskunftsbegehren gemäß § 3 Abs. 2 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes idGf. nunmehr als erteilt.“

Mit Schreiben vom 10.11.2018 hat der Beschwerdeführer sodann nachfolgenden Antrag nach dem Wr. Auskunftspflichtgesetz an die belangte Behörde gerichtet:

„ich habe Ihre Mitteilung vom 02.11.2018 (GZ MA 5 – 861664-2018-36) erhalten. Damit wird meine Anfrage vom 19.10.2016 jedoch nur teilweise beantwortet.

Meine Anfrage vom 19.10.2016 lautete folgendermaßen:

„Wie ist der Wortlaut der etwa 1.200 gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen?
- Wie ist der Wortlaut der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge?

Ich beantrage die Beantwortung in Form von vollständigen Auflistungen.

Auch nach der Entscheidung des VwGH in dieser Sache wurden mir mit Ihrem Schreiben weder der Wortlaut der Vorschläge noch der Wortlaut der Prüfungsergebnisse übermittelt. Auf der abgegebenen Website sind nur Listen mit Kurzbezeichnungen der Vorschläge abrufbar. Ich beantrage hiermit die Ausfertigung meines Bescheids über die teilweise Nichterteilung der beantragten Auskunft nach § 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz.

Unabhängig von obigem Antrag beantrage ich außerdem Einsicht in den Akt (oder die Akte) zu den GZ MA 5 – 861664-2016-3 und MA 5 – 861664-2018-36.

Fragen auf diese Nachricht und og. Anträge mögen bitte direkt an mich oder die bekannte Postadresse zugestellt werden.“

In weiterer Folge erhielt der Beschwerdeführer mit erstinstanzlichem Schreiben vom 2.11.2018 nachfolgende Beantwortung seiner Anfrage vom 19.10.2016:

„Sie haben in Ihrem Schreiben vom 19.10.2016 nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz um Zugang zu Informationen betreffend die Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen (WiStA) ersucht; diesbezüglich darf nunmehr mitgeteilt werden, dass nähere Informationen zu diesem Projekt auf den Internetseiten der Stadt Wien unter dem Link <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/> sowie der Überschrift „Aktuelle Finanzinformationen“ seit 31.10.2018 abrufbar sind.“

Da Sie nun jederzeit wie gewünscht in vollem Umfang auf die gesammelten Vorschläge des Projekts „WiStA“ zugreifen können, gilt Ihr Auskunftsbegehen gemäß § 3 Abs. 2 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes idgF. nunmehr als erteilt.“

Nach Aufruf der in diesem Schreiben vom 2.11.2018 angeführten Website „<https://www.wien.gv.at/finanzen/budget>“ wird jedenfalls zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung eine Website abgerufen, auf welcher keinerlei nähere Angaben im Hinblick auf die gegenständlichen Vorschläge und Umsetzungsprüfungen gemacht werden.

Laut dem unter AS 9 des von der belangten Behörde anlässlich der Säumnisbeschwerdevorlage dem Gericht mitübermittelten Aktenkonvolutes (bei welchem es sich lediglich um einen Teil des erstinstanzlichen Akts, welcher im Hinblick auf den gegenständlichen Auskunftsantrag des Beschwerdeführers

geführt wurde, handelt) erliegenden Ausdruck soll auf dieser Website ausgeführt worden sein:

„Reformprogramme WiStA bzw. Wien neu denken“

Im April 2016 erfolgte der Startschuss zum Programm WiStA (Wiener Struktur- und Ausgabenreform) als Verwaltungsreform.

Im Rahmen dieses Programms haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien 1.200 Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe eingebracht. Die eingelangten Vorschläge wurden in einem ersten Schritt auf Doppelmeldungen, Plausibilität, Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und entsprechend bereinigt.

Ergebnis dieser Erstprüfung waren 788 Vorschläge, die in weiterer Folge im Rahmen des Folgeprogramms "Wien neu denken" (WND) einer vertieften Prüfung unterzogen wurden.

Zahlreiche Maßnahmen bereits umgesetzt

Durch die konsequente Verfolgung der Vorschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien konnten zahlreiche Einzelmaßnahmen umgesetzt werden, wodurch Verwaltungsabläufe verbessert und Maßnahmen in Richtung einer Deregulierung und Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Gang gesetzt wurden.

Von den nach Durchführung der Erstprüfung verbliebenen 788 Vorschlägen sind mit Stand 1. November 2018 bereits 297 umgesetzt oder in Umsetzung.

Unter den Vorschlägen befinden sich große Maßnahmen, wie Vereinfachungen bei Schanigarten-Genehmigungen oder die Neuorganisation des Theaterdienstes, aber auch kleinere Verbesserungen wie die Einsparung von Dienstwagen sowie der effektivere Einsatz von Druckern und PCs.

Vorschläge zum Nachlesen

1.200 Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe. 327 MB PDF db 788 Vorschläge nach der Erstprüfung: 220 KB PDF ±"

Laut den Seiten 10 bis 32v des vorgelegten erstinstanzlichen Akts sollen unter dieser Website zwei Dateien aufrufbar gewesen sein, auf welchen die auf diesen Seiten wiedergegebenen 1200 nur in Schlagworten ausformulierten Vorschläge „WiStA (Wiener Struktur- und Ausgabenreform“, sowie die ebenso auf diesen Seiten wiedergegebenen 788 nur in Schlagworten ausformulierten Vorschläge „WND (Wien neu denken) aufgelistet worden sein sollen.

Diese angeblich abrufbar gewesenen Seiten wurden seitens der belangten Behörde ihrem Akt beigeschlossen.

Zu all diesen auf diesen Seiten bezeichneten Vorschlägen ist auszuführen, dass zu jedem Vorschlag nur eine Art Schlagwort wieder gegeben wird. Aus keinem

dieser Schlagworte ist der Sukkus der jeweiligen mit dem Vorschlag zum Ausdruck gebrachten Verbesserung ersehbar. Vielmehr beinhaltet jede der Vorschlagsanführungen lediglich eine Art Überschrift, mit welcher der jeweilige Vorschlag gleichsam beschlagwortet wurde. In welcher Weise das Ergebnis der Prüfung des jeweiligen Vorschlags gelautet hat, wird nicht einmal indizienweise zur Kenntnis gebracht.

Auch dem Verwaltungsgericht Wien wurden – wie nachfolgend dargelegt – keine über diese Listen relevant hinausgehenden Informationen vorgelegt und wurde auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen auch dem Verwaltungsgericht Wien die beschwerdegegenständlichen Informationen zu den beiden konkret gestellten Auskunftsanträgen (insbesondere weder der Wortlaut der Vorschläge noch das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Vorschläge und deren Qualifizierung im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit) vorenthalten wurden.

In weiterer Folge wurde an den Beschwerdeführer von der erstinstanzlichen Behörde nachfolgendes, mit 18.12.2018 datiertes Schreiben übermittelt:

„Aufgrund ihres Auskunftsersuchens vom 19.10.2016 bzw. in Entsprechung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.05.2018, Zl. Ra 2017/03/0083-10, wurden - wie Ihnen bereits per Schreiben vom 02.11.2018 mitgeteilt wurde - sowohl die Wortlaute der 1200 eingebrachten Vorschläge als auch die Wortlaute der 788 nach Durchführung der Erstprüfung verbliebenen Vorschläge veröffentlicht. Darüber hinaus wurde das Procedere der Erstprüfung erläutert bzw. dargelegt. Ihre Anfrage vom 19.10.2016 ist daher vollinhaltlich beantwortet worden. Diesbezüglich besteht daher keine Pflicht zur Bescheiderlassung (vgl. § 3 Abs 3 letzter Satz des Wiener Auskunftspflichtgesetzes)

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Akteneinsicht darf auf die Ausführungen auf Seite 18 R 30 des oben zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, wonach das Recht auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder nach der standigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl VwGH 22.11.2013, 2012/10/0002). Ein solcher Antrag ist daher unzulässig.

Darüber hinaus hat sich die Stadt Wien dazu entschieden, diese Informationen nicht nur Ihnen selbst, sondern der gesamten Wiener Bevölkerung zur Verfügung zu stellen und damit für vollständige Transparenz in dieser Angelegenheit gesorgt.“

Dieses Schreiben beantwortete der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 31.1.2019 wie folgt:

„ich habe Ihr Einschreiben (GZ MA 5 - 861664-2016-39) vom 18.12.2018 erhalten und möchte wie folgt Stellung nehmen.

Ich kann einige in Ihrem Schreiben getätigten Behauptungen zum Sachverhalt nicht nachvollziehen.

Die Anfrage

Meine Anfrage vom 19.10.2016 lautete folgendermaßen:

- Wie ist der Wortlaut der etwa 1.200 gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen?
- Wie ist der Wortlaut der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge?

Ich beantrage die Beantwortung in Form von vollständigen Auflistungen.

Der VwGH nahm in seiner Entscheidung vom 29. Mai 2018 in Punkt 31 folgendermaßen zu meiner Anfrage Stellung:

Die begehrte Auskunft scheint damit geeignet, zur Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften [...] beizutragen, sodass nicht zu erkennen ist, dass der Zugang zu den begehrten Informationen nicht im öffentlichen Interesse gelegen wäre.

Die Behauptung

In Ihrem Schreiben vom 2.11.2018 teilten Sie mir mit, dass nähere Informationen zum Projekt WiStA seit 31.10.2018 unter dem Link <https://www.wien.av.at/finanzen/budget> sowie der Überschrift „aktuelle Finanzinformationen“ aufrufbar seien.

In Ihrem Einschreiben vom 18.12.2018 behaupten Sie, dass meine Anfrage per diesem Schreiben vom 2.11.2018 vollinhaltlich beantwortet worden sei.

Dies sei folgendermaßen geschehen:

- Durch die Veröffentlichung der Wortlaute der 1200 eingebrachten und die Wortlaute der 788 nach Durchführung der Erstprüfung verbliebenen Vorschläge.
- Durch die Erläuterung bzw. Darlegung des Procederes der Erstprüfung.

Dadurch bestehe keine Pflicht zur Bescheiderlassung.

Der Sachverhalt unter dem Link <https://www.wien.av.at/finanzen/budget/> [siehe auch Screenshot 1 im Anhang] und der Überschrift „aktuelle Finanzinformationen“ findet sich ein Link mit der Beschriftung „WiStA (Wiener Struktur- und Ausgabenreform) bzw. WND (Wien neu denken)“ der auf die Seite

<https://www.wien.av.at/finanzen/budget/finanzinformationen.htm> [Anhang 2] führt.

Auf dieser Seite finden sich Links zu zwei weiteren PDF-Dateien [Anhänge 3,4], die jeweils Tabellen mit zwei Spalten enthalten: „Nr.“ und „Kurzbezeichnung“. Ein Beispiel für eine Kurzbezeichnung ist „Fahrzeugdaten speichern“.

Weiters findet sich auf dieser Seite folgende Erklärung zu den unternommenen Prüfungsschritten:

Im Rahmen dieses Programms haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien 1.200 Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe eingebracht. Die eingelangten Vorschläge wurden in einem ersten Schritt auf Doppelmeldungen, Plausibilität, Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und entsprechend bereinigt.

Ergebnis dieser Erstprüfung waren 788 Vorschläge, die in weiterer Folge im Rahmen des Folgeprogramms "Wien neu denken" (WND) einer vertieften Prüfung unterzogen wurden.

Diese Form der Beantwortung ist offenkundig keine vollinhaltliche Beantwortung meiner Anfrage, wie in Ihrem Einschreiben behauptet.

Statt des Wortlauts der Vorschläge - wie beantragt - wurde nur die Kurzbezeichnung jedes Vorschlags beauskunftet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit gegeben wurde, Einsparungsvorschläge zu sammeln - nicht nur Kurzbezeichnungen für Einsparungsvorschläge.

Weitere Anhaltspunkte dafür sind:

1. *Die Angabe der Stadt Wien, dass die Vorschläge auf Umsetzbarkeit geprüft worden sind. Eine solche Prüfung ist für viele der veröffentlichten Kurzbezeichnungen allein aufgrund mangelnder Konkretheit nicht möglich.*

2. *Laut Verhandlungsprotokoll im Verfahren vor dem LVwG führte der Vertreter Ihrer Behörde aus: „allerdings können nicht alle Vorschläge veröffentlicht werden, da diese auch sensible Daten enthalten. Angesprochen sind dabei gesundheitliche Daten sowie Bereiche der Baupolizei und der Gewerbepolizei.“ Daten dieser Art sind nicht in der bisherigen Auskunft enthalten, wären aber abschlägig zu bescheiden.*

Statt des Wortlauts der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge - wie beantragt - wurde nur das Procedere der Erstprüfung beauskunftet. Hier entspricht Ihre Auskunft gleich in zwei Punkten nicht der Anfrage.

- *In meiner Anfrage ging es offensichtlich nicht um die (etwa 1.200) Erstprüfungen, sondern um die etwa 740 Prüfungen dieser Vorschläge - also um die Prüfungen, die Sie als „eine vertiefte Prüfung bezeichnen.“*

- *In meiner Anfrage ging es nicht um das von Ihnen beauskunftete Procedere der Prüfungen, sondern um den Wortlaut der Ergebnisse der Prüfungen.*

Dies ist eine Einschränkung meines Recht auf Auskunft, und zwar auf eine sowohl richtige als auch dem Begehr entsprechende Antwort (vgl. Hengstschläger/Leeb, JBI 2003, 269 ff.).

Zur Akteneinsicht

Ich habe in meinem Email vom 10. November außerdem folgenden Antrag gestellt:

Unabhängig von obigem Antrag beantrage ich außerdem Einsicht in den Akt (oder die Akte) zu den GZ MA 5- 861664-2016-3 und MA 5 - 861664-2018-36.

In Ihrem Einschreiben zitieren Sie Rechtsprechung, dass das Recht auf Auskunft keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt. Das Recht auf Auskunft hat mit diesem konkreten Antrag allerdings nichts zu tun.

Die Akten, in die ich Einsicht nehmen will, betreffen meine Sache, nämlich unter anderem die Erstellung des mittlerweile durch den VwGH aufgehobenen, an mich gerichteten Bescheides.

§ 17 AVG regelt unmissverständlich, dass Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen können.

Anträge

Ich beantrage hiermit die Erledigung meiner Anfrage vom 19.10.2016 binnen zwei Wochen ab Zustellung. Entweder per vollständiger, meinem Begehr entsprecher Beantwortung oder per Ausstellung des längst überfälligen Bescheides über die anhaltende Auskunftsverweigerung.

Weiters beantrage ich innerhalb Wochenfrist ab Zustellung Akteneinsicht per § 17 AVG in alle Akten, die dieses Verfahren betreffen. Sie erreichen mich zwecks Terminfindung unter +43 699 17 426 346."

Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde nachfolgende mit 27.3.2019 datierte Mitteilung übermittelt:

„Zu Ihrem Auskunfts- bzw Akteneinsichtsersuchen vom 31.01.2019 darf seitens des Magistrats der Stadt Wien, festgestellt werden, dass jene Listen, die auf der Homepage der Stadt Wien unter <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/finanzinformationen.htm> veröffentlicht wurden, die von Ihnen begehrten Wortlaute der WiStA-Vorschläge enthalten. Um der Öffentlichkeit sämtliche Vorschläge zugänglich zu machen, musste in Einzelfällen der Wortlaut aus zB datenschutzrechtlichen Gründen adaptiert werden. Ihr Vorbringen, dass einzelne Vorschläge nicht veröffentlicht wurden, ist daher nicht zutreffend.

Im Hinblick auf Ihr Vorbringen betreffend den Umfang Ihres Auskunftsbegehrens (vgl Seiten 2 und 3 Ihres Schreiben vom 31.1.2019) ist insbesondere auf RZ 27 des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai 2018, GZ: Ra 2017/03/0083-10, zu verweisen, worin ausdrücklich festgehalten ist, dass „der Revisionswerber nach dem Wortlaut seines Antrags keine Ausarbeitung über den Stand der Umsetzung eines Reformprojekts, sondern Auskunft über den Wortlaut der erstatteten Vorschläge sowie über das Ergebnis der laut Medienberichten erfolgten Prüfung begeht hat. Es ist nicht zu erkennen, dass damit die Frage angesprochen worden wäre, welche allenfalls aus den Vorschlägen und der erfolgten Prüfung dieser Vorschläge resultierenden Maßnahmen umgesetzt worden wären oder welche Maßnahmen die Stadt umzusetzen beabsichtigte, sodass das diesbezügliche Vorbringen in der Revisionsbeantwortung die Verweigerung der Auskunft nicht zu tragen vermöchte. Allein der Umstand, dass die begehrte Auskunft auf die Mitteilung einer Vielzahl von Vorschlägen (sowie die Ergebnisse der Prüfung der Vorschläge)....“

Unter dem oben angeführten Link finden sich nicht nur die Wortlaute der 1.200 eingebrachten Vorschläge, sondern auch das Ergebnis der durchgeföhrten Erstprüfung, sohin die Wortlaute der 788 verbliebenen Vorschläge.

Daraus folgt, dass Ihre Anfrage vom 19.10.2016 bzw 31.01.2019 bereits vollständig beantwortet wurde.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Akteneinsicht wird auf die Ausführungen im Schreiben vom 18.12.2018, GZ: 861664-2016-39, verwiesen.“

Mit Schriftsatz vom 11.10.2019 brachte der Beschwerdeführer nachfolgende Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde eingebbracht:

„In umseits bezeichneter Rechtssache erhebe ich infolge Ablaufs der Entscheidungsfrist SÄUMNISBESCHWERDE an das Verwaltungsgericht Wien.

Sachverhalt und Ablauf der Frist gem § 8 VwGVG.

Mit Schreiben vom 19.10.2016 habe ich gem §§ 2, 3 Wiener Auskunftspflicht folgende Auskünfte beantragt:

1. Den Wortlaut der etwa 1.200 seit dem Frühjahr gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen (die in Presseberichten zur Wiener Struktur- und Ausgabenreform erwähnt wurden).

2. Den Wortlaut der Ergebnisse der ebenfalls in Presseberichten erwähnten etwa 740 Prüfungen von Vorschlägen.

Ich habe diese Auskunft in Form einer vollständigen Auflistung beantragt.

Für den Fall der (teilweisen) Verweigerung der Auskunft habe ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 3 Wiener AuskunftspflichtG beantragt.

Im Bescheid vom 5.12.2016, GZ Ma5 – 861664-2016 verweigerte mir die Stadt Wien diese Auskunft aus folgenden Gründen:

- da die Formulierung der Anfrage deutlich zeige, dass die Anfrage mutwillig sei, da ich den Zweck verfolge, die Stadt Wien "abzuprüfen"
- für mich kein Nutzen erkennbar sei, und
- bei einer Summe von mehr als 1000 Vorschlägen davon auszugehen sei, dass Aufgabenbereiche der Stadt Wien betroffen seien, die als sensible Bereiche gelten da besondere Verschwiegenheitspflichten bestehen oder in solchen Vorschlägen Daten i.S. des Datenschutzgesetzes umfasst seien.

Es sei von vornherein klar und absehbar, dass Vorschläge für Effizienzmaßnahmen, die solche Bereiche betreffen, nicht beauskunftet werden können.

Aus der Aussichtslosigkeit des Begehrens sei eine gewisse Freude an der Beherrigung der Behörde durch das gegenständliche Begehr nicht abstreitbar und von einer offensichtlichen Mutwilligkeit auszugehen.

Das Erstgericht wies meine Beschwerde am 14.7. gegen og. Bescheid als unbegründet aus folgenden Gründen ab:

- Die interne Organisation einer Behörde sei nicht Teil des Wirkungsbereichs einer Behörde, insbesondere nicht der Hoheitsverwaltung. Das Wiener Auskunftspflichtgesetz sei deswegen nicht anwendbar.
- Ein Recht auf Information auf Basis der Rechtsprechung des EGMR sei nicht gegeben, da die gegenständliche Angelegenheit nicht von öffentlichem Interesse sei. Die interne Organisation von Verwaltungsabläufen sei keine Angelegenheit, die als wichtiges soziales Thema oder Problem, über das die Öffentlichkeit informiert werden will, verstanden werden kann.

Insbesondere würden umfassende Änderungen von Organisationsstrukturen auf strategischen Entscheidungen, die aufgrund von politischen Vorgaben getroffen würden, basieren. Es sei außerdem anzunehmen, dass der Aufruf auch Mehrfachnennungen und an Sachlichkeit missen lassende Unmutsbekennungen zur Folge hat.

Eine außerordentliche Revision gegen diese Entscheidung war jedoch erfolgreich. In Ra 2017/03/0083 vom 29. Mai 2018 entschied der VwGH:

- Meine ursprüngliche Anfrage sei im öffentlichen Interesse
- Die angefragten Informationen liegen sehr wohl im Wirkungsbereich der Behörde
- Die begehrte Auskunft scheine geeignet, zur Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften beizutragen. Es sei nicht zu erkennen, dass der Zugang zu den begehrten Informationen nicht im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Diese

Entscheidung wurde am 19.6.2018 zugestellt.

Gem § 8 Abs 1 VwG VG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gem Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat.

Am 10.8.2018 informierte mich die Behörde darüber, dass eine erneute rechtliche Prüfung Zeit dauern werde, aber das Ergebnis dieser Prüfung „jedenfalls noch im September 2018“ übermittelt werde.

Am 2.10.2018 fragte ich telefonisch bei der Behörde den Stand der neuerlichen Prüfung an. Die Behörde gab an, dass die Übermittlung der Unterlagen spätestens Ende Oktober 2018 erfolgen werde.

Mit Schreiben vom 2.11.2018 (siehe Beilage ./1) informierte mich die Behörde, dass nähere Informationen zum Projekt, zu dem ich meine ursprüngliche Anfrage gestellt hatte, nun auf der Website der Stadt Wien abrufbar seien. (siehe Beilagen 1./2.,./3.,./4)

Am 10.11.2018 informierte ich die Behörde darüber, dass die nunmehr veröffentlichten Informationen nicht meiner Anfrage entsprechen (siehe Beilage ./5). Weiters beantragte ich Akteneinsicht in den Akt zur Bescheiderstellung bzw. zur Bearbeitung der ao. Revision:

„ich habe Ihre Mitteilung vom 2.11.2018 (GZ MA 5 - 861664-2018-36) erhalten. Damit wird meine Anfrage vom 19.10.2016 jedoch nur teilweise beantwortet.“

Meine Anfrage vom 19.10.2016 lautete folgendermaßen:

- Wie ist der Wortlaut der etwa 1.200 gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen?
- Wie ist der Wortlaut der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge?

Ich beantrage die Beantwortung in Form von vollständigen Auflistungen.“

Auch nach der Entscheidung des VwGH in dieser Sache wurden mir mit Ihrem Schreiben weder der Wortlaut der Vorschläge noch der Wortlaut der Prüfungsergebnisse übermittelt. Auf der angegebenen Website sind nur Listen mit Kurzbezeichnungen der Vorschläge abrufbar. Ich beantrage hiermit die Ausfertigung eines Bescheids über die teilweise Nichterteilung der beantragten Auskunft nach § 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz.

Unabhängig von obigem Antrag beantrage ich außerdem Einsicht in den Akt (oder die Akte) zu den GZ MA 5 – 861664-2016-3 und MA 5 - 861664-2018-36.

Mit Schreiben vom 18.12.2018 (siehe Beilage ./6) antwortete die Behörde, dass die Wortlaute der 1200 eingebrachten Vorschläge bzw. die Wortlaute der 788 nach Durchführung der Erstprüfung verbliebenen Vorschläge veröffentlicht wurden. Darüber hinaus wurde das Procedere der Erstprüfung dargelegt. Damit sei meine Anfrage vollinhaltlich beantwortet worden. Weiters sei mit Verweis auf VwGH 22.11.2013, 2012/10/0002 keine Akteneinsicht möglich.

In einem Einschreiben vom 31.1.2019 (siehe Beilage ./7) erläuterte ich, dass meine Anfrage aus folgenden Gründen nicht beantwortet wurde:

Statt des Wortlauts der Vorschläge – wie beantragt – wurde nur die Kurzbezeichnung jedes Vorschlags beauskunftet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit gegeben wurde, Einsparungsvorschläge zu sammeln – nicht nur Kurzbezeichnungen für Einsparungsvorschläge.

Weitere Anhaltspunkte dafür sind:

Die Angabe der Stadt Wien, dass die Vorschläge auf Umsetzbarkeit geprüft worden sind. Eine solche Prüfung ist für viele der veröffentlichten Kurzbezeichnungen allein aufgrund mangelnder Konkretheit nicht möglich.

Laut Verhandlungsprotokoll im Verfahren vor dem LVwG führte der Vertreter Ihrer Behörde aus:

„allerdings können nicht alle Vorschläge veröffentlicht werden, da diese auch sensible Daten enthalten. Angesprochen sind dabei gesundheitliche Daten sowie Bereiche der Baupolizei und der Gewerbepolizei.“ Daten dieser Art sind nicht in der bisherigen Auskunft enthalten, wären aber abschlägig zu bescheiden.

Statt des Wortlauts der Ergebnisse der (etwa 740, laut Medienberichten) Prüfungen dieser Vorschläge – wie beantragt – wurde nur das Procedere der Erstprüfung beauskunftet. Hier entspricht Ihre Auskunft gleich in zwei Punkten nicht der Anfrage.

- In meiner Anfrage ging es offensichtlich nicht um die (etwa 1.200) Erstprüfungen, sondern um die etwa 740 Prüfungen dieser Vorschläge – also um die Prüfungen, die Sie als „eine vertiefte Prüfung“ bezeichnen.
- In meiner Anfrage ging es nicht um das von Ihnen beauskunftete Procedere der Prüfungen, sondern um den Wortlaut der Ergebnisse der Prüfungen.

Mit Schreiben vom 27.3.2019 (siehe Beilage ./8) verwies die Behörde auf ihre bisherigen Ausführungen – räumte jedoch ein, dass in Einzelfällen der Wortlaut aus zB datenschutzrechtlichen Gründen adaptiert werden [musste]- Allein damit wurde dem ursprünglichen Auskunftsbegehren nicht vollinhaltlich Rechnung getragen und wäre ein Bescheid auszustellen, worauf nach §3 Abs 3 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes ein Recht des Auskunftswerbers besteht.

Wie aus vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, hat die belangte Behörde nicht zeitgerecht vollständig über diesen Antrag entschieden. Die Frist des § 8 Abs 1 VwGVG ist daher abgelaufen (siehe Beilage ./5).

Festzuhalten ist weiters, dass mir durch die Nichtanerkennung der eindeutigen Rechts- und Faktenlage durch die Behörde große Zeitaufwände und zusätzliche Gebühren (beispielsweise für diese Säumnisbeschwerde) aufgebürdet werden. Sollte die Säumnisbeschwerde schlussendlich zur Ausstellung eines Bescheides führen, werden erneut zusätzliche Gerichtsgebühren fällig. Im Kontext des ursprünglichen Vorwurfs der Behörde, meine Anfrage sei „mutwillig“, entbehrt dieses Verhalten nicht einer gewissen Ironie. Es wäre meiner Ansicht nach zu erwägen, diese Kosten im Erfolgsfall der Säumnisbeschwerde durch die Behörde erstatten zu lassen.

Überwiegendes Verschulden der Behörde

Die belangte Behörde ist verpflichtet, über den gegenständlichen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen zu entscheiden. Wie vorstehend ausgeführt, ist sie ihrer Entscheidungspflicht im gegenständlichen Fall nicht nachgekommen. Gem § 8 Abs 1 VwGVG ist die Beschwerde abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Der Begriff des Verschuldens der Behörde ist dabei nicht im Sinne eines Verschuldens einzelner Organwalter, sondern „objektiv“ zu verstehen. Verschulden ist demgemäß bereits dann anzunehmen, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schulhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse gehindert war,

die Entscheidung vor Ablauf der Entscheidungsfrist – trotz zweckentsprechender und zügiger Verfahrensführung – zu treffen (Fischer/Steiner, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, in Bergthaler/Grabewarter (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht (Stand 1.7.2019, rdb.at) Rz 124). Ein diesbezügliches schuldhaftes Verhalten des Antragstellers ist keinesfalls zu verorten. Auch sonst liegen keinerlei tatsächliche oder rechtliche Gründe vor, die eine fristgerechte Entscheidung verhindert hätten. Der Verzögerung liegt damit alleiniges Verschulden der belannten Behörde zugrunde.

Anträge

Das Verwaltungsgericht Wien möge in der Sache selbst entscheiden, dass der Zugang zu den angefragten Informationen antragsgemäß zur Gänze zu gewähren ist und entscheiden, dass dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in alle die Anfrage des Beschwerdeführers betreffenden Akte (Akt zur Bescheiderstellung, mögliche zusätzlichen Akte zu bisherigen Rechtsmitteln) zu gewähren ist

in eventu in der Sache selbst entscheiden, dass die beantragte Auskunftserteilung zu näher zu bestimmenden Teilen zu gewähren ist in eventu die Behörde zur Ausstellung des beantragten Bescheids verpflichten

in eventu entscheiden, dass dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in näher zu bestimmende Teile der seine Anfrage betreffenden Akte zu gewähren ist

in eventu entscheiden, dass die Behörde die seit der Anfrage angefallenen –und nicht zurück erstatteten – Gebühren für Rechtsmittel zu ersetzen hat

Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:

Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde

Das AuskunftspflichtG besagt eindeutig, dass ein Anfragesteller ein Recht auf einen Bescheid hat, der auf Antrag ausgestellt werden muss. §§ 7 ff VwGVG sieht eine Frist von sechs Monaten für die Bescheidausstellung vor, die die Behörde eindeutig überschritten hat. Das AuskunftspflichtG sieht keine andere Frist für die Bescheidausstellung vor.

Es liegt eine Säumnis bzw ein Verstreichen der gesetzlichen Entscheidungsfrist vor. Die Verzögerung ist auf (überwiegendes) Verschulden der Behörde zurückzuführen. Laut Auskunftspflichtgesetz ist auf Antrag ein Bescheid auszustellen. Die Behörde hat dies nicht getan. Mehrfache Erinnerungen meinerseits wurden von der Behörde ignoriert (siehe Beilage ./5 und ./7).

Es gibt keine gesetzliche Frist zur Einbringung einer Säumnisbeschwerde. Deswegen ist diese Beschwerde sowohl fristgerecht als auch zulässig.

Nichterfüllung der Auskunftspflicht und der Auskunftsrechte nach Art 10 EMRK

Die belannte Behörde schränkt durch ihre Handhabe meiner Anfrage mein Recht auf Auskunft – und zwar auf eine sowohl richtige als auch dem Begehr entsprechende Antwort – ein (vgl. Hengstschläger/Leeb, JBI 2003, 269 ff.). Zusammengefasst

- wurde statt dem Wortlaut der angefragten Einsparungsvorschläge nur der Kurztitel beauskunftet
- wurde statt dem Wortlaut der etwa 740 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfungen nur das das Ergebnis der Erstprüfung aller Vorschläge veröffentlicht – in Form der Veröffentlichung der nach der Prüfung verbleibenden Vorschläge.

Damit verhindert die Behörde eine unabhängige Berichterstattung zum Thema, die der VwGH in seiner Entscheidung Ra 2017/03/0083 vom 29. Mai 2018 als schützenswert und im öffentlichen Interesse anerkannt hat.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Entscheidung vom 28.11.2013, Application 39534/07 (Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gg. Österreich) explizit ein Recht auf Zugang zu Dokumenten aus Art. 10 EMRK anerkannt.

Der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) lässt abgeleitet aus Artikel 10.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – nur Ausnahmen vom Menschenrecht auf Informationszugang zu, die im konkreten Einzelfall "in einer demokratischen Gesellschaft [...] unentbehrlich sind".

Die in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen gewährleisteten Rechte und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EGMR sind von den österreichischen Gerichten und Behörden unmittelbar zu beachten. Die Erkenntnis des VwGH 2017/03/0083 vom 29. Mai 2018 bestätigt ein erhöhtes Interesse von Journalisten und „public watchdogs“ an Informationszugang.

Ich bin Mitgründer und Mitglied des Forum Informationsfreiheit, einer Nicht-Regierungsorganisation die in einer 'Government Watchdogfunktion aktiv ist. Außerdem bin ich Journalist und bei Quo Vadis Veritas /Addendum.org tätig.

Die angeforderte Auskunft ist eindeutig dazu geeignet, zur Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften beizutragen. Sie zielt darauf ab, Informationen in öffentlichem Interesse zu Tage zu bringen.

Die menschenrechtliche Notwendigkeitsschranke erzwingt auch die Frage, ob eine komplette Antwortverweigerung das geringste Mittel ist, eventuell verbleibende schützenswerte Interessen zu schützen.

Verweigerung der Akteneinsicht nach AVG

Gemäß § 3 Abs 6 Wiener Auskunftspflichtgesetz gilt für das Verwaltungsverfahren für die Ausstellung eines Bescheides (im Falle der Nichterteilung einer Auskunft) das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Es ist auch keine andere Verfahrensvorschrift anwendbar.

§ 17 AVG räumt Parteien das Recht ein, in die ihre Sache betreffenden Akten einzusehen. Sowohl die Parteistellung in diesem Verfahren als auch die Anwendung des AVG sind offensichtlich. Demnach besteht unstrittig das beantragte Recht auf Einsicht in die Akte zur Bescheiderstellung und möglicherweise existierende Akte zur schon gefällten Entscheidung des VwGH. Beide Akte – so sie existieren – betreffen meine Sache, nämlich meine ursprüngliche Anfrage und die gerichtlichen Verfahren dazu.

Das Auskunftspflichtgesetz bestimmt in diesem Fall nichts anderes. Auch die durch die Behörde zitierte Rechtsprechung VwGH 22.11.2013, 2012/10/0002 ist nicht einschlägig weil Akteneinsicht nach AVG in einen Verfahrensakt nicht Gegenstand dieser Rechtsprechung ist. Zusammenfassend besteht dieses Recht jedoch nach § 17 AVG. Als Partei eines anhängigen oder abgeschlossenen Verfahrens ist die Akteneinsicht unabhängig davon einzuräumen, zu welchem Zweck sie benötigt wird - zudem besteht auch keine Begründungspflicht der Partei (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 17, Rz 3).

(...)

Beilagen:

- 1.: Nachricht vom 2.11.2018
- 2.: Screenshot der in ./6 genannten Website, abgerufen am 10.10.2019
- 3.: Auf ./7 verlinktes Dokument „1.200 Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe“, abgerufen am 10.10.2019

- 4.: Auf ./7 verlinktes Dokument „788 Vorschläge nach der Erstprüfung“, abgerufen am 10.10.2019
- 5.: Nachricht vom 10. November 2018: Antrag auf Ausstellung eines Bescheids
- 6.: Einschreiben der Stadt Wien vom 8.12.2018
- 7.: Stellungnahme vom 31.1.2019
- 8.: Einschreiben der Stadt Wien vom 27.3.2019
- 9.: Beleg der Zahlung der Pauschalgebühr für Beschwerden"

Die belangte Behörde legte die Säumnisbeschwerde samt lediglich eines Teils des zu den gegenständlichen Auskunftsbegehren geführten Verwaltungsakts dem erkennenden Gericht mit Schreiben vom 17.10.2019 vor.

In diesem Teil des zu den gegenständlichen Auskunftsbegehren geführten Verwaltungsakts erliegen außer den obangeführten Seiten, in welcher stichwortartig zu jedem der 1200 bzw. 788 Vorschläge eine Kurzbemerkung angeführt ist, keinerlei Dokumente, welche diese 1200 bzw. 788 Vorschläge näher ausführen würden. Schon gar nicht ist erkennbar, wie der Wortlaut der jeweiligen Vorschläge lautet, von wem und wann dieser eingebracht worden ist und ob bzw. wie der jeweilige Vorschlag umgesetzt worden ist. Ebenso wenig findet sich irgend eine Information zum Ergebnis der selbst nach Angaben des Magistrats erfolgten Prüfung der jeweiligen Vorschläge und der Art und Weise der Beurteilung der Umsetzungswürdigkeit dieser Vorschläge.

Offenkundig wurden daher dem Verwaltungsgericht Wien all die Akte vorenthalten, aus welchen die Einbringung des jeweiligen Vorschlags, der Text des jeweiligen Vorschlags, die aufgrund einer (vom Magistrat selbst medial vorgetragenen) erfolgten Prüfung und Bewertung des jeweiligen Vorschlags ersichtlich ist. Dass es Akten geben muss, welche zu jedem dieser insgesamt 1200 bzw. 788 Vorschläge insbesondere diese Daten und Informationen enthalten müssen, ist evident.

Mit Schriftsatz des erkennenden Gerichts vom 25.1.2020 wurde daher der Magistrat der Stadt Wien zuhanden der Magistratsabteilung 5 aufgefordert wie folgt:

„1) Es wird binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung dieses Schreibens der Auftrag erteilt, alle Akten vorzulegen, welche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage nach dem Wr. AuskunftspflichtG erstellt wurden bzw. welche mit dieser Anfrage in einem Zusammenhang stehen. Insbesondere mögen alle Akten, welche mit den unter den Beilagen 3) und 4) vom Magistrat der Stadt Wien vorgelegten

Kurzbezeichnungen zu 1200 bzw. 788 Themen angesprochen wurden, übermitteln. Insbesondere ist der vollständige Akt zur Akt zur Zahl MA 5 – 861664 – 2016 vorzulegen.

2) Es wird binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens der Auftrag erteilt, ob und bejahendenfalls inwiefern nach Ansicht des Magistrats der Stadt Wien im Falle der Erteilung einer Auskunft bzw. eine Akteneinsicht zu den behördeninternen Aufzeichnungen im Hinblick auf die Akten, welche mit den unter den Beilagen 3) und 4) vom Magistrat der Stadt Wien vorgelegten Kurzbezeichnungen zu 1200 bzw. 788 Themen in einem Konnex stehen, eine Verschwiegenheitspflicht verletzt wird. Dies möge umfassend im Hinblick auf jedes Dokument, im Hinblick auf welches vom Vorliegen einer Verschwiegenheitspflicht ausgegangen wird, begründet werden. Zudem wird der Auftrag erteilt, ob und bejahendenfalls warum auch eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung dieser Verschwiegenheitspflicht und dem Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers zur Verweigerung dieser Informationen bzw. Akteneinsichten zu führen hat. Zu jeder der allfällig behaupteten Verschwiegenheitspflichten möge auch die Rechtsgrundlage für die jeweilige Verschwiegenheitspflicht dargelegt werden."

Mit Schreiben vom 20.1.2020 wurde der laut Angabe der belangten Behörde vollständige Akt zur Zahl MA 5-861664-2016 übermittelt und vorgebracht, dass eine Säumnis nicht vorliege, weil die begehrte Auskunft unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes erteilt sei. Angemerkt wurde insbesondere, dass die Informationen unverändert auf der Internetseite der Stadt Wien unter der URL "https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/verwaltungsreform.html" abrufbar seien.

Der gesamte Text auf dieser von der belangten Behörde angeführten Internetseite lautet wie folgt:

„Reformprogramme WiStA und "Wien neu denken"

Im April 2016 erfolgte der Startschuss zur Verwaltungsreform Wiener Struktur- und Ausgabenreform (WiStA).

Im Rahmen dieses Programms brachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien 1.200 Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe ein. Die eingelangten Vorschläge wurden in einem ersten Schritt auf Doppelungen, Plausibilität, Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und entsprechend bereinigt.

Ergebnis dieser Erstprüfung waren 788 Vorschläge, die in weiterer Folge im Rahmen des Folgeprogramms "Wien neu denken" (WND) einer vertieften Prüfung unterzogen wurden. Zahlreiche Maßnahmen bereits umgesetzt

Von den 788 Vorschlägen sind mit Stand 1. November 2018 bereits 297 umgesetzt oder werden gerade umgesetzt.

Verwaltungsabläufe wurden dadurch verbessert und erste Schritte in Richtung einer Deregulierung und Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Gang gesetzt.

Unter den Vorschlägen befinden sich große Maßnahmen, wie Vereinfachungen bei Schanigarten-Genehmigungen oder die Neuorganisation des Theaterdienstes, aber auch kleinere Verbesserungen wie die Einsparung von Dienstwagen sowie der effektivere Einsatz von Druckern und PCs.

Vorschläge zum Nachlesen

*1.200 Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe: [327 KB PDF](#)
788 Vorschläge nach der Erstprüfung: [220 KB PDF](#)"*

Der Text der dieser Datei angehängten PDF-Datei „[327 KB PDF](#)“ lautet wie folgt:

Vorschläge WiStA (Wiener Struktur- und Ausgabenreform)

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Novelle Geschlechtskrankheitengesetz
2	Einsparung Geschlechtskrankheitengesetz - STD-Ambulatiums bei ausländischen Patientinnen
3	Aenderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Reduzierung der Parteienförderung
4	Aenderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Reduzierung der Parteienförderung - Variante a)
5	Aenderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Reduzierung der Parteienförderung - Variante b)
6	Aenderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Aussetzen der Valorisierung auf 3 Jahre (Wr. Parteienförderung)
7	Bildungsstrategie und -struktur im Magistrat*
8	Deckelung der Zahlungen an den Wr. Tourismusverband
9	Kürzung bei der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien - Variante a)
10	Kürzung bei der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien - Variante b)
11	Einstellung Vorhangreinigung
12	Verbot von (Nachhaltigkeits-) Zertifizierung öffentlicher Gebäude (greenbuilding, Blue Building, Leed, Breeam, etc.)
13	Einmaliges Aussetzen der Biennien
14	Einstellung Bildschirmzulage - Variante a)
15	Einstellung Bildschirmzulage - Variante b)
16	Einstellung Bildschirmzulage
17	Einstellung Essenzuschuß
18	Aufrechterhalten bzw. Stärken der Eigenkompetenz der Stadt Wien
19	Optimierung der Steuerungsmechanismen im Magistrat der Stadt Wien zur Förderung der Organisationsentwicklung unter gleichzeitiger Entlastung der operativen Bereiche
20	Beendigung der unkontrollierten Herstellung und Versendung v. Katalogen, Hochglanzbrochüren etc. durch die Dienststellen
21	Reduktion von "give-aways"
22	Abschaffung Essensmarken im KAV bzw. Wahlmöglichkeit für KAV-Berichtsstelle zwischen Essensmarken und Jahreskarte
23	Einstellung der Einzelfahrtscheinabrechnung
24	EINE Protokolzahl für EINEN Aktenvorhang; abteilungsübergreifend
25	Abschaffung a.o. Stufenvorrückung
26	Catering bei Veranstaltungen im Rathaus; Prüfung von Alternativen
27	Einsparung durch Kürzung des Bezirksbudgets im Jahr 2016 um 5 % und im Jahr 2017 um 10 %
28	Einsparung durch Kürzung des Bezirksbudgets im Jahr 2016 um 5 % und im Jahr 2017 um 10 % - Variante a)
29	Einsparung durch Kürzung des Bezirksbudgets im Jahr 2016 um 5 % und im Jahr 2017 um 10 % - Variante b)
30	Reduzierung des Ausgaberahmens der Bezirke durch Kürzung des Vorgriffrahmens
31	Overheads Creative Industries - ersatzlose Streichung derselben und örtliche Zusammenführung am neuen Standort der Wirtschaftsagentur
32	Reduktion der Wirtschaftsförderung, die durch die Wirtschaftsagentur abgewickelt wird
33	Einstellung der Garagenförderung für Wohnsammelgaragen
34	Einstellung des "Weitertragers" vor Restmitteilen des Sonderprojektrahmens für Geschäftsstraßenaktivitäten ab 2017
35	Einstellung der Kooperation "USA:Vienna"
36	Streichung des "UIP - Universitätsinfrastrukturprogramm" ab 2017
37	Geringere Darlehenszuzählung an die MA 31 (Wr. Wasser)
38	Wirtschaftliche Notstandsmaßnahmen - Kürzung des entsprechenden Budgetansatzes
39	Schließung Planungswerkstatt
40	Schließung der Modeschule Hetzendorf
41	Verwendung von dünnem Druckerpapier (zwecks Erzielung von Einsparungen)
42	Schließung Bezirksmuseen
43	Konservatorium Wien; Erhebung adäquater Studienbeiträge
44	Konservatorium Wien; Erhebung adäquater Studienbeiträge
45	Konservatorium Wien; Übertragung an die Wien Holding GmbH

Nr.	Kurzbezeichnung
46	Optimierung des Managements von Procuratio-Fällen (Pflege im Akutkrankenanstalten ohne notwendige ärztlicher Versorgung) insbesondere an der Schnittstelle zwischen Krankenanstalten- und Pflegebereich; Rückenlose und richtige Dokumentation der Procuratio-Fälle
47	Mittelfristige Dämpfung der Personalkosten im Arztabereich durch Optimierung der krankenanstalteninternen Organisationsabläufe und -strukturen, durch Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit und durch Flexibilisierung des Personaleinsatzes
48	Optimierung der Organisationsabläufe, zB Installation eines CP-Koordinators zur Auslastungsverbesserung, Umsetzung des Projekts Laboroptimierung im Krankenanstaltenbereich
49	Ausweitung der Kooperationen und Leistungsabstimmungen zwischen Krankenanstalten im medizinischen Bereich (zB Zusammenlegung von Labor, Reinigungs-, Küchen- und Wäschereileistungen)
50	Reduktion der vollstationären Kapazitäten insb durch interdisziplinäre Ambulanzen und interdisziplinäre Bettenbelegung sowie einer verstärkten Nutzung des tagesärztlichen Potenzials und Ausbau der tagesärztlichen Leistungen im Krankenanstaltenbereich
51	Forderung und Weiterverfolgung eines flächendeckenden Entlassungsmanagements (Organisation, Koordination und Dokumentation der notwendigen Maßnahmen und Informationen bei Entlassung aus der Krankenanstalt)
52	Verringerung der gegenüber ausländischen Gestadienten bestehenden Außenstände der Krankenanstalten; bessere Koordinierung und regelmäßige Abstimmung mit der Krankenkasse sowie Analyse der Datenschnittstelle insb zwischen Gebietskasse und Gesundheitsfonds
53	Einstellung des Senders W24
54	Forcieren geschäftsgruppenübergreifender Zusammenarbeit
55	Dienstfrei am 24.12. und 31.12.
56	Umsetzung des Konzepts der zentralen Eingangsoberflächen und elektronischen Zeitung
57	Zetkonto, eine Möglichkeit früher in Pension zu gehen und Personalkosten zu sparen
58	Möglichkeit der Einräumung von quasi "Freier Zeiteinteilung" solange Leistungen und Funktionen von Organisationen di.
59	magistratsinterne Programmierung für SAP in der MA 14 bereitstellen
60	Barrierefreiheit im Schulbereich
61	Nutzung von Freizeitklassen
62	Wohnbauförderung - "Verkauf" der Wohnbaudarlehensförderungen
63	bessere (Personal-)Stellenwirtschaft zwecks Wissensübertragung an den/die NachfolgerIn
64	Wien Museum: Rückführung des Personalstandes auf das Niveau zum Zeitpunkt der Ausgliederung
65	Widmung von mehr § 53 BauO - Straßen (Privatstraßen)
66	Zusammenführung Wien-Bibliothek und MA 13
67	Einsparung des gedruckten Exemplares von "wier.at"
68	Kürzung des Werbebudgets
69	Wahlsprengel zusammen legen
70	Automatische Zusendung der Wahlkarten für alle Wahlberechtigte
71	Wählerinnenverzeichnis elektronisch führen (zwecks Kostenreduzierung)
72	Entfall der Wahlausfälle (gilt auch für Volksbegehren, -befragungen)
73	Die Wahl elektronisch durchführen
74	Wahlkosten: Freizeit statt Geld
75	Einführung neuer Landes- und Gemeindeabgaben in Ausnutzung des Abgabenerfindungsrechts
76	Weiterentwicklung E-Government
77	Ersatzlose Abschaffung von Institutionen
78	VHS Reorganisation in Abstimmung mit MA 34 und Immobilienstrategie
79	Verzögerte Nachbesetzung von vakanten Dienstposten mit Neuauftakten um 3 Monate
80	Verzögerte Nachbesetzung von vakanten Dienstposten mit Neuauftakten um 6 Monate
81	Abschaffung von Werkwohnungen
82	Verstärkte Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung in allen Magistratsdienststellen zur Verwaltungssteuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Verbesserung des Berichtswesens.
83	Überführung des Amt Wiener in eine eigene gemeinnützige GmbH als Tochter des KAV, damit sich in weiterer Folge der Bund und die MUW daran beteiligen können/müssen
84	Verringerung der Alterstilzeit zweck: Kostenreduktion
85	Erzielen von Synergieeffekten durch Auslagerung der Versicherungsgeschäfte an einen Makler

Nr.	Kurzbezeichnung
86	(Wieder)Einführung einer Ambulanzzgebühr
87	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW
88	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW - Variante a)
89	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW - Variante b)
90	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW - Variante c)
91	Ampeln evaluieren und ggf. entfernen
92	Durchforsten von gewohnheitsmäßigen Arbeitsabläufen
93	Aufhebung der Genehmigung von Vergaben und Leistungen des Gemeinderatsausschusses und Finanzausschusses des Bezirkes durch Information mittels SAP
94	Arbeitsplatz-Sharing
95	Vergabekompetenzzentrum für Geistige Dienstleistungen
96	Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 6 Stunden
97	Instandhaltung und Reparatur technischer Geräte, eigener Gebäude und der Landschaftsgestaltung statt selbst durchzuführen vermehrt nach außen vergeben.
98	Durchführung einer grundsätzlichen Aufgabenkritik und Reduktion in weiterer Folge auf die Kernaufgaben bzw gesetzlich sowie strategisch erforderlichen Aufgaben
99	Veräußerung von nichtstrategischen bzw relevanten Einheiten
100	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand:Reduktion der Abonnements von Zeitschriften, Handbüchern, etc.
101	Online Anmeldung zu Stadt-Wien Veranstaltungen
102	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Adaptierungen im Baubereich
103	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung der Beraterverträge (vorrangige Nutzung des internen Know-how - Beschränkung auf Spezialfragen und -aufgaben)
104	Urlaub / Freizeit - Einschränkungen von Karenturlauben im öffentlichen Interesse und Abordnungen sowie Reduktion des Maximalausmaßes von 10 Jahren
105	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Reduktion der Dienst KFZ für Bedienstete des Magistrats (Prüfung der Notwendigkeit und des Nutzunnsverhaltens)
106	Urlaub / Freizeit - Neuregelung der Halbtage 24. und 31. Dezember.
107	Optimierung verschiedener Therapieansätze und damit verbundener Verkürzung der Patientenaufenthaltszeiten in Krankenhäusern
108	Analyse und Reduzierung der Druckwerke
109	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung von Ausgaben auf Post 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) - Variante a)
110	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung von Ausgaben auf Post 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) - Variante b)
111	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung von Ausgaben auf Post 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) - Variante c)
112	Urlaub / Freizeit - Abschaffung des Halbtages "Karfreitag"
113	Analyse und Reduzierung der Ausgaben für Repräsentation und Veranstaltungen
114	Urlaub/Freizeit-Abschaffung der Anrechnung eines zusätzlichen Urlaubstages aufgrund eines Feiertages
115	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Subventionen und Förderungen
116	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Subventionen und Förderungen

Nr.	Kurzbezeichnung
117	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Subventionen und Förderungen
118	Abschaffung der 7. Urlaubswöche
119	Reduktion von Überstunden
120	Prämien für erfolgreiche Dienststellenleiter
121	Thin Client und Follow Me - Drucker nutzen
122	Kosten- und Subventionsbedarfsereduzierung im Bereich Kultur
123	Teilarbeit forcieren und aktiv bewerben
124	Zwei Teilzeitschafften sich einen Arbeitsplatz
125	Evaluierung und Kurzung bzw. Streichung von Subventionen inkl. Parteiförderung
126	Raumtemperaturabsenkung in öffentlichen Gebäuden um 1 Grad
127	Erhöhte Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Versäuerung des Personalestandes in den Dienststellen für die Strukturreform
128	Streichung von Dienstposten
129	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Verbindliches Mittagessen
130	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Todfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag
131	Überprüfung der Leistungen, die aufgrund geringerer Nachfrage aufgelassen werden können
132	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Kinderzusage
133	Reduzierung/Verminderung bzw. Auflösung der Dezentralisierung
134	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Gehaltsdiffenzen/Bezugsvorschüsse
135	Auflösung der Magistratsbezirksämter; Bündelung aller Aufgaben und zentrale Standorte - Variante a)
136	Auflösung der Magistratsbezirksämter; Bündelung aller Aufgaben und zentrale Standorte - Variante b)
137	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Dienstpublizum bzw. Treuegeld
138	Auslegung von bisher in Dienststellen des Magistrats wahrgenommenen Aufgaben (z.B. Reinigungsleistungen)
139	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Betriebskindergarten
140	Umsiedlung im Bereich der Bäder, zw. Verkauf sowie Schließung
141	Anpassung von Park- und sonstigen Strafen und konsequenter Vollzug
142	Baukostenreduktion bei Neubauten, Zubauten und Sanierungen
143	Auslagerung von Baumaßnahmenleistungen bei Stadt Wien-Projekten
144	Novellierung der BauG hinsichtlich mehr verpflichtender Grünflächenbetreuung durch Private
145	Standortevaluierung von Dienststellen und Verlagern in kostengünstiger zu bewirtschaftende Gebäude, verstärkte gemeinsame Nutzung von Stützpunkten div. Dienststellen
146	Automatische Befristung der Gehung von legistischen "Weiken"
147	Überprüfung bzw. Bereinigung der Standorte von Privatschulen der MA 10, MA 13, KAV
148	Auflösung der Modeschule Hetzendorf
149	Zusammenführung der Modeschule Hetzendorf mit der Modeschule der MA 56
150	Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsbereiche der Bereichsabgrenzung VD
151	Wahrnehmung der Aufgaben der Standesämter durch Notare bzw. Habilierung der Standesamtsstandorte in Wien
152	Wahrnehmung der Aufgaben der Standesämter durch Notare
153	Habilierung der Zahl der Standesamtsstandorte in Wien
154	Vollintegration der Stadt-Archäologie in das Wien Museum
155	Prüfung und Durchführung von Verdichtungen auf Stadt Wien-Flächen bei Instandhaltungsarbeiten
156	Bessere Übersichtlichkeit des SRPA-Katalogs zwecks Arbeitsvereinfachung
157	Schaffung von zentralen "Shared-Service-Einrichtungen"
158	Prüfung von zusätzlichen Personalstellen, die Mehrwert lukrieren z.B. verstärkter Einsatz von "Schwarzkapplern"
159	Erhöhung der Klassenschülerhochzahlen
160	Aufhebung der Modeschule Hetzendorf
161	Ersatzlose Aufhebung der Schlafanzugsteile
162	Einstellung der Kontraktsoftware SAD
163	SAP-Bestellungen an Lieferanten außerhalb des Magistrats vereinfachen
164	Magistratsweite Beschaffung
165	Reduktion von RSB oder RSA Zustellungen
166	Rotwe-Brot-Card von MA 35 an AMS übergeben
167	Besoldungsreform: Wahl Dienste, Überstunden, Bildschirmauflage etc. und andere als Gehalt bestandteil ("All in") bzw. Prüfung der Abgeltung als Zeitausgleich

Kr.	Kurzbezeichnung
168	Besprechungszimmer wien-welt anleben
169	Neugestaltung der Rettungstransportfinanzierung
170	Flächendeckende Bestand- und Bedarfsanalyse vor Inengriffnahme neuer Plantungen bzv. neuer Projekte
171	Evaluierung der Reinigungsleistungen - möglw. Auslagerung von (wesentlichen) Teilen der Gebäudereinigung
172	Klare Kommunikation der mittelfristigen Reduzierung von bisherigen Zuschüssen
173	Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bei Betriebs-/Veranstaltungsstätten etc. an Stelle einer behördlichen Genehmigung bzw Anzeige eine Feststellung eines Ziviltechnikerin bzw eines Ziviltechnikers mittels Gutachtens treten kann
174	Einforderung von betriebs-/geschäftlichem Verhalten und des Ausschützens von Gewinnen (sowt wo dies tatsächlich und realistischerweise möglch ist)
175	Einführung Rechtsworring auf allen Nebenstraßen in Wien
176	Starke Einbeziehung der Bevölkerung in Schadensmeldungen und Mängelüberprüfungen mittels einfacher Online-Tools sowie anderer Leistungen
177	Reduzierung der Bezirke
178	Reduzierung der Zahl der Bezirksräte/-innen und Bezirksräte
179	Reduzierung der Zahl der Bezirksräte/-innen und Bezirksräte - Verbreiterung der Bezirksräte/EinwohnerInnen von derzeit 40-60 Bezirksräte auf 35 – 65 Bezirksräte
180	2. Wiener Bezirkvorsteher-Stellvertreter bzw. -Stellvertreterin abschaffen
181	Widmungszulage pauschalieren
182	Bildung von Clustern in ausgedehnten Einheiten durch Zusammenführung mit ähnlichen Organisationen des Magistrats mit klarem Auftrag der Kosten- und Subventionsbedarfserzielung
183	Reduktion von Broschüren wie z.B. Jahres- bzw. Leistungsbüchern in gedruckter Form
184	BudgetkoordinatorInnen (dienstrechtlich) zur Erhöhung der Unabhängigkeit der Finanzverwaltung unterstellen
185	Stärkung der Corporate Identity und Bündelung von Zuständigkeiten bei einer Dienststelle bei gleichzeitiger Auflösung/Verschmelzung anderer Organisationen
186	Deckelung hoherwertiger Dienstposten
187	Rasenflächen: Rathauspark - nachhaltige Lösung spart Jahr für Jahr teure Rasenziegei
188	Abschaffung von Zustimmungsrechten der Personalvertretung zur generellen Erhöhung der Flexibilität im/beim Personaleinsatz
189	Zumindest Stabilisierung des derzeitigen Personalstandes, bzw. trotz steigender Bevölkerung kein weiterer Personalaufbau -> Effizienzsteigerung
190	Schaffung der Möglichkeit, in Teilpension gehen zu können und nebenbei Teilzeit zu arbeiten
191	Durchführung einer Pensionsreform zwecks Kostensparnis
192	Änderungen im Pensionsrecht: Anhebung des Mindestalters bei Ruhestandsversetzungen infolge einer Organisationsänderung
193	Änderungen im Pensionsrecht: Anhebung des Mindestalters bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag
194	Einsparungen aufgrund eines späteren Pensionsantrittes durch gesundheitsfördernde Maßnahmen.
195	Prüfung einer flächendeckenden Parkgebühr in Wien mit Gesamtverkehrskonzept (Individualverkehr, Busverkehr, öffentlicher Verkehr, (Bus-)Garagenkonzept, Radwegkonzept, City-Maut)
196	Reduktion der Papier-Dienstpost
197	Nebeneinander und Durcheinander von diversen Organisationen auflösen
198	Open Source Betriebssystem und Software statt Windows, Office & Co
199	Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit durch den/die DienststellenleiterIn statt eigenes Öffentlichkeitsarbeitspersonal
200	Durchforstung aller Landes- sowie Gemeindenormen, ob sie einem tatsächlichen bzw. (noch) verfolgenswerten Zweck dienen (z.B. Tanzschulwesen)
201	Abschaffung bzw. Reduktion von wenig genutzter und teilweise veralteter Nebengebühren (z.B. Heizzulage, Selbstfahrerzulage, ...)
202	Abschaffung bzw. Reduktion von Zulagen / Nebengebühren - "nicht aufsaugbare" Ergänzungszulage
203	Abschaffung bzw. Reduktion von Zulagen / Nebengebühren - Erweiterung der "Ausnahmen" von einer allgemeinen Bezugserhöhung
204	Evaluierung des Umfangs/der sozialen Treffsicherheit des Nachhilfeprogrammes

Nr.	Kürzelbezeichnung
205	Überprüfung der Zusammenlegung von musealen Sammlungen (zB Musiksammlungen der MA 7, MA 8).
205	Verhandelter Mobiliar nutzen statt ständig neues Mobiliar kaufen
207	MINI-PCs statt TOWER
208	Evaluierung und Überreichen des Umfangs der Mindestsicherung
209	Verlegung von Dienststellen an Standorte mit niedrigerer Büromiete
210	Erstellen mehrjähriger Budgets zwecks längerfristiger Planung und Erhöhung eines flexibleren Budgetvorzugs
211	Meldendienstleistungen - Verlängerter Durchrechnungszeitraum bei der Angeltung (z.B. monatliche Abgeltung)
212	Meldendienstleistungen - Reduktion durch flexiblere Arbeitszeitregelungen bzw. in Zusammenhang mit Leistungskürzungen oder Effizienzsteigerungen
213	Meldendienstleistungen - Gewährung von Freizeit statt Auszahlung von Überstunden z.B. Ansparungsmodell vor dem Pensionsamt
214	Meldendienstleistungen - Auszahlung von Überstunden erst nach Überschreiten des Gleitzeitsaldo von 45 Stunden
215	Kürzung bzw. Streichung der Marketingausgaben diverser Dienststellen
216	Schaffen einer abteilungsgrenzenübergreifenden Wagnistransparenz
217	Elektronische statt postalische Versendung der Mitarbeiterinnenzettelung zwecks Kostenersparnis
218	Veröffentlichung des Wissens und der Qualifikation der Mitarbeiterinnen (auf freiwilliger Basis) zwecks abteilungsgrenzenübergreifender Nutzung
219	Integration der Aufgaben der MA 55 in die magistratischen Bezirksämter bzw. deren Nachfolgeorganisationen
220	Doppelgleisigkeit im SAP-Bestellwesen bereitstellen
221	Umstrukturierung im Bereich der MA 42, Blumengarten
222	Zusammenlegung bzw. Zentralisierung von Einheiten der MA 6
223	Einheitliches Logo für alle Magistratsabteilungen
224	Verwertung nicht mehr benötigter Liegenschaften
225	Dienststellenübergreifende Nutzung von Liegenschaften
226	Kategorisches Überdenken der Leistbarkeit von Maßnahmen
227	Veragerung der Bezugsverrechnung der Landeslehrerinnen zum Bund
228	Evaluierung bestehender Landes- und Gemeindeabgaben hinsichtlich Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen
229	Überprüfung der Zusammenlegung der Laborbetriebe von MA 15, 22, 31, 38, 39, 44, 48, 60
230	Bautechnische / räumliche Maßnahmen.
	Konzentration von Außenstellen:
231	Konservatorium Wien - adäquate Positionierung als Privatuniversität mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit von der Stadt
232	Hinterfragen von täglich durchgeführten Kleinbestellungen mit Warenwert von zB. unter 10 Euro
233	Einheitliche Regelung der höchstzulässigen Geschwindigkeit für ganz Wien
234	Umwandlung des KAV in eine GmbH-Holding mit darunter hängenden GmbH-Töchtern, zB in der Struktur der dztigen TU's, Eigentum 100 % Stadt Wien
235	Primär Jahreskarte für Mitarbeiterinnen mit Außendienst statt Kilometergeld
236	Inventardatenbank der MA 54 für alle genutzten Möbelstücke
237	Immobilienstrategie - Verfolgung von nachhaltigen finanziellen Zielen
238	Im Krankheitsfall: Reduktion der Monatsbezüge von Beamteninnen nach 6 Monaten
239	Im Krankheitsfall: Beendigung des Dienstverhältnisses ex iure bei mind. 1 Jahr Krankenstand von Vertragstediensteten
240	Keine Hausanschläge mehr durchführen sondern via Hausverwaltungen vorgehen
241	Bei Diensthandys, Tablets etc keinen Wildwuchs an Marken zulassen, auf eine bzw. max 2 Marken konzentrieren und fordieren des Grundsatzes "bring your own device"
242	Senken der Pflegeintensität bei Grünanlagen, Ausschmücken von Gebäuden und Veranstaltungen (MA 42)
243	Evaluierung der sozialen Treffsicherheit des Grätzlkindergartens
244	Flächendeckend elektronischen Gehaltzzettel einsetzen
245	Begutachtungsverfahren über GENIMA durchführen und Prozess der Fremdbegutachtung straffen (und dadurch Kapazitäten in den logistischen Dienststellen freisetzen)

Nr.	Kurzbezeichnung
246	Bündelung ähnlicher Aufgaben für mehrere Dienststellen in einer einzigen Dienststelle
247	Änderung der Gemeinderätlichen Personalkommission in ein effizientes und aussagekräftiges Berichtswesen
248	Abschaffung bzw. Reduktion von Geldgeschenken bei Geburtstags- bzw. Hochzeitsjubiläen
249	Gehälter - Solidaritätsbeitrag von Besserverdienden einheben
250	Gehälter - einmalige Nutzohrmende
251	Gehälter - Aufschub der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe um 2 Jahre (Biennalsprünge) für alle Bediensteten
252	Anhebung von Gebühren in höherem Ausmaß als es das ValorisierungG vorsieht
253	Neugestaltung von Gebühren/Tarifen der Feuerwehr
254	Fahrpark Dienstkraftwagen umstellen auf Ektrofahrzeuge
255	Bei Gehaltserhöhungen Wahlmöglichkeit zwischen monetären Erhöhungen und Freizeittagen vorsehen
256	Forcierung von E-Government
257	Forcierung von E-Government
258	Verzicht auf Feuerwerke bei Großveranstaltungen
259	Reduktion der Bauftragung von externen BeraterInnen bzw der Einholung von externen Gutachten - vermehrt auf internes Know How zurückgreifen
260	Interne Experten bei Einführung neuer Prozesse/Projekte heranziehen statt externe Berater
261	Abtausch der Essensmarken gegen die Jahreskarte vorsehen
262	Erweiterung des Bedeckungsprinzips um budgetären Aspekt
263	Erfall der Beurlaubungen für politische Funktionen
264	Elektronischer Akt statt Papierakt
265	Einführung eines geeigneten Modells der Wirkungsorientierung um einen Zusammenhang zw. den eingesetzten Budgetmitteln und den gesetzlich und gesellschaftspolitisch angestrebten Wirkungen herzustellen.
266	Ein kauf wirtschaftlich erledigen
267	Zusammenlegung EDV-Dienststellen
268	Zusammenlegung von Dienststellen mit ähnlichen Aufgabenstellungen
269	Forcierte Umsetzung der Druckerstrategie der VA 14
270	Leistungen der Druckerei der Stadt Wien auch externen KundInnen anbieten
271	Ersatzloser Entfall des Druckes von "zug" Publikationen
272	Donaureifest - Anerkennungsbeitrag von 2 Euro/Person für alle 3 Tage einheben
273	Stärkere Nutzung des Potenzials digitaler Medien
274	Kündigung der Verträge mit Reisebüros und Dienstreisen wieder selber buchen
275	Dienstreiseabrechnungen optimieren
276	Flug selbst buchen
277	Reduzierung der Dienstprüfungen
278	Reduktion der Anzahl der Dienstautos
279	Schriftweise Rückentwicklung der Dezentralisierung von Finanzmitteln
280	Einsparungen im Bereich des Verkehrsdienstvertrages und des Schnellbahnpakets mit der ÖBB lukrieren
281	Kapitaltransfer Beteiligungen reduzieren
282	Wiener Linien Betriebskostenzuschuss reduzieren
283	Wiener Linien Betriebskostenzuschuss reduzieren - Variante a)
284	Wiener Linien Betriebskostenzuschuss reduzieren - Variante b)
285	Ausnutzung des niedrigen Zinsniveaus des Jahres 2016 zwecks Reduzierung der Zinslast der Stadt Wien
286	Zusammenfassung von Bezirken durch Reduzierung von Bezirksworsteihungen inkl. Bezirksgrenzen
287	Komplette Rückführung der Dezentralisierung von Haushaltsmittel
288	Schriftweise Rückentwicklung der Dezentralisierung von Finanzmitteln
289	Austritt aus dem Wiener Herz-Kreislauf Event
290	Mehrutznutzung öffentlicher Gebäude
291	Reduktion der Verkehrsschilder
292	Vereinheitlichte Parkraumbewirtschaftung über das gesamte Wiener Stadtgebiet (Zerten)
293	Dauerhafte Bepflanzung in öffentlichen Gärten

Nr.	Kurzbezeichnung
294	Mehrsehntnahmen im Verkehrsbereich durch höhere Kfz-Steuern und entzessionsabhängige Verkehrsstraten
295	Aufschub von diversen Bauvorhaben
296	Moratorium des Grabs - Donauinselfestes
297	3-jähriges Moratorium für alle nicht unbedingt notwendigen Straßenbauprojekte
298	Minimierung der Schaltung von Inseraten
299	Umstellung aller postalischen Aussendungen auf Onlinebetrieb
300	Einstellung der Flightline
301	Einstellung (Aussetzung) Eisraum
302	Nationalrat verkleinern, Bundesrat abschaffen
303	Seniorenermäßigung von Pensionshöhe abhängig machen
304	Einsparung bei der Finanzierung innovativer Pilotprojekte der MA 20
305	Gärt- und Gemüseanbau auf Wiesenflächen in Wien forcieren
306	Weiterentwicklung der Mobility-Strategie und Integration von am Markt verfügbaren professionellen Low-Cost-Geräten
307	Nachhaltige Weiterentwicklung des E-Governments und Vereinfachung von Prozessen
308	Druckerstrategie_IKT umsetzen/förderieren
309	Ikt_Konsolidierung
310	Verstärkte Nutzung virtueller Arbeitsplätze (Thin Clients)
311	Entfernen von Werbematerialien in leer stehenden städtischen Wohnungen
312	Austausch der Einwegkugelschreiber durch ökologische Kugelschreiber
313	Nicht unbedingt notwendige Einrichtungen (z. B. Ampelpärchen) einstellen
314	Reduktion der Verstärkungsmittel von 24 Mio. auf 10 Mio.
315	Ersätzen der Ergänzungsgesetz für Kapitalanlagen durch Vorschreibung anhand maximal möglicher Bebauung
316	Statt AutoCAD Substitute verwenden
317	Zulagen Überstunden pauschalieren/Kürzen/Überprüfen
318	Reduktion von Büroflächen der WPPA Wiener Pflege-, Patientinnenarbeitschaft
319	Mehrdienstleistungen der Wiener Pflege- u. Patientinnenarbeitschaft Bürosystemen reduzieren
320	Evaluierung bestehender Softwarelizenzen
321	Evaluierung der Mehrdienstleistungen
322	Bewölkerungswachstum in Wien an die Möglichkeiten des Ausbaus der Infrastruktur anpassen bzw. eindrosseln
323	Abschaffen der allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen - Sonder Bauen nach Önorm
324	Keine Nachbesetzung von Amtsgehilfen
325	keine Verköstigungen bei Eröffnungsveranstaltungen
326	Zeitung und Mitgliedschaften Abo's reduzieren
327	Vermeidung der Produktion unnötiger Videos
328	weniger Public WLAN
329	Abschaffung Auditmix
330	volle Nutzung von SES und dessen Funktionalitäten
331	Zusammenlegung der Gesundheitsangebote
332	Reduzierung der Strassenwäsche
333	Einstellen der "Dritten Mann Tour"
334	Baumaßnahmen mit Nachhaltigkeit anstatt mit Prestige
335	Auflassung/Zusammenlegung von Abteilungen
336	Entwicklung eines Raumkonzeptes
337	Abschaffung der Funktion von nichtamtstührenden Stadtkliniken
338	PPP-Modelle einstellen
339	X-Konsulentenverträge reduzieren
340	Reduzierung von Büroflächen
341	Umorganisation der monatlichen Verbraucherpreisindex-Erhebung zwecks Erziehung von Einsparungen
342	Reduzierung des Papierverbrauchs sowie Umstellung auf ELAT zwecks Reduzierung der Druckerkosten
343	Inserate reduzieren/strichen

Nr.	Kurzbezeichnung
344	auf Kontraktsoftware verzichten
345	Streichung der Leistungsoerichte der Magistratsabteilungen
346	Zentraler Publikationsvertrieb
347	Streichung von Regelungen (zB IBS-Zulage)
348	Eigenes Reisebüro im Magistrat
349	Kosten bei Dienstreisen realisieren
350	Technologien konsequent nutzen
351	Einführung eines Visualisierungstools plus Blog für Datenpublikationen
352	Betriebswirtschaftliche Effekte durch Zusammenlegung von Abteilungen/Aufgaben fördern - Ideenportal
353	Programmmanagement INTERREG redimensionieren
354	Give-aways ein sparen/reduzieren
355	Umstellung der Abrechnungs- und Prüfdatenbank (FPAK neu)
356	Leistungen der Programmverwaltung reduzieren
357	Einzelverrechnete Mehrdienstleistungen reduzieren
358	Reduktion der Personalkosten durch Dienststellenwechsel von Mitarbeiterinnen
359	Reduktion der Veranstaltungen, Studien, Übersetzungen
360	Mitgliedsbeitrag für UCLUE(EL-Hauptstädtevereinigung) kürzen
361	Europabericht reduzieren bzw. gedruckte Auflage streichen
362	Nicht-Verlängerung des Projekts Capa City - Urbane Kompetenz
363	Amtsausstattung des Verbindungsbüros Brüssel reduzieren
364	Reduktion von Veranstaltungen im Verbindungsbüro Brüssel
365	Externe Prüfungen reduzieren, stattdessen Prüfungen intern durchführen
366	Jährlichen Beitrag Wiens zur ORKK (=Österreichische Raumordnungskonferenz; kürzen)
367	Reduktion der EDV-Ausstattung
368	Umstrukturierung der Stadtässassen
369	Effizienzsteigerung durch Prozessoptimierung
370	Anhebung der Rechnungsprüfungsgrenze auf 2000,00 EUR
371	Einrichtung der jederzeitigen Abholung der Schulkinder durch Schaffung eines Portierpostens statt fixen Abholzeiten von der Nachmittagsbetreuung
372	Streichung der Projektförderung "Bewegtes Lernen"
373	Streichung der Objektförderung für "PartnerInnen-, Familien- und Sexualberatungsstelle COURAGE"
374	Streichung der Mädchen- und Frauengesundheitstage „em vital“
375	Streichung der Wiener Gesundheitsförderungskonferenz
376	Streichung der Projektförderung für GWFF (=Gesundheit für wohnungslose Frauen und Familien in Wien)
377	Streichung der Objektförderung "Hebammenzentrum"
378	Streichung der Projektförderung für „Ich bleib' gesund“ Türkischsprachiges Service
379	Streichung des Projekts "LebenErfahren" im Betrieb"
380	Reduktion des Magazins "Gesunde Stadt" von 4 Ausgaben auf 3 Ausgabe/Jahr
381	Ausstieg aus dem "Mini Med Stadum"
382	Streichung des Schulwettbewerbs im Rahmen des Wiener Schulfruchtprogramms
383	Kürzung der pädagogischen Maßnahmen im Rahmen des Wiener Schulfruchtprogramms um 15%
384	Senkung der CMS-Betriebskosten der WiG Website
385	Ausstieg aus dem Sigmund Freud Preis
386	Streichung der Förderung "SOPHIE-BildungsRaum für weibliche Prostituierte"
387	Streichung der Objektförderung Stiftungsprofessur Gesundheitsökonomie
388	Beendigung des Projektes "T.Was: Pass"
389	Ausstieg aus dem Wiener Herz-Kreislauf-Evert
390	Beendigung der Kooperation mit dem Rauchfrei-Telefon
391	Erzielen betriebswirtschaftlicher Effekte durch Zusammenlegung von Dienststellen
392	Kürzung oder Aufhebung von diversen Sitzungsgebern (z. B: Fachkommission)
393	Teilweise Ausgliederung der Aufgaben der MA 29 und betriebliche Führung
394	Kürzung des Personals in Wohn- und Pflegeheimen
395	Ausstieg aus der Förderung der Integrativen Betriebe

Nr.	Kurzbezeichnung
396	Übernahme der Kosten für alle Schultickets - Hilfsmittel durch den Bund
397	Einstellung der Lehrlingsförderung (Jugend am Werk Altmannsdorf, wienwerk)
398	Rückzug aus der Förderung von Gesundheitspräventionsleistungen in der Wohnungsratsenhilfe (PStW 2015)
399	Abwicklung des Fahrtendienstes fO: Fahrten zu Schule und Kindergarten an MA 56 bzw. MA 10 transferieren
400	Transfer der Leistungen des Fonds Soziales Wien im Bereich Schule an die MA 56
401	Einstellung der Forderung der Jahreskarte für sen- und behinderte Menschen
402	Einsparungspotentiale durch Teilearbeit nutzen und auch aktiv bewerben
403	Novellierung der Hilfsmittel-Verordnung (Berücksichtigung Einkommen)
404	Kein weiterer Ausbau der Angebote der Wohnungslosenhilfe
405	Reduktion des Freizeitfahrtendienstes auf die Kernzielgruppe Menschen mit Behinderung
406	Vollständiger Transfer der Leistungen des Fonds Soziales Wien im Bereich Kindergarten an die MA 10
407	Verengung der Kundenbuchhaltung von der MA05/BA20 zum PStW
408	Einbeziehung der Wiener Wirtschaft in den Reformprozess (zweckd. Beleuchtung der Reform vor außen)
409	Berichte auf deren Notwendigkeit überprüfen
410	Managementwerkzeuge der einzelnen Dienststellen zusammenfassen und Magistratsweit einsetzen
411	Teures Outsourcing reduzieren
412	AutoCAD Substitut testen und damit Lizenzkosten sparen
413	Reduktion der Büroflächen der Wiener Patientenarbeitswelt
414	Einstellung der Wiener Energieunterstützung
415	Wegfall des Grundbeitrags zur Deckung des Wohnbedarfs bei obdachlosen Personen
416	Reduktion der Mindeststandards für Minderjährige von 27% auf 18% des Ausgangswertes (Kürzung Mindestsicherung)
417	Einstellung des Mobilpasses
418	Anpassung der Sonderzahlungen fO: Dauerleistungsberechtigte (analog zu Änderungen des Sozialrechtsänderungsgesetzes)
419	Streichung der Sonderzahlungen für Dauerleistungsbezieher/-innen (gem. Art 15 B-VG ist nur 12-malige Auszahlung der Mindestsicherung vorgesehen)
420	Mehrdienstleistungen in der Wiener Patientenarbeitswelt reduzieren (Überstundenkürzung)
421	Tankikarte statt eigener Tanztickets
422	Auflösung Mietvertrag mit Wiener Sportstätten BetriebsgmbH zur Anmietung der Hallen A, B und C der Wr. Stadthalle
423	Reduzierung der Budgetmittel für Inserate bzw. Medienkooperationen
424	Reduktion der give aways um 30%
425	Kürzung der Ausgaben für Schaltungen und Medienkooperationen
426	Streichung der Nachrichtendienstleistungen (Kubs)
427	Reduzierung der Nachrichtendienstleistungen (Kubs)
428	Abschaffung des Social Media Monitors
429	Einstellung von Wien at und Mailings
430	Streichung Optionale Leistungen des Rahmenvertrages Stadtcommunication
431	Druckerstrategie 2020 umsetzen
432	Fausch von Fat Clients auf Thin Clients auf virtuellem Arbeitsplatz
433	Verzicht auf Daueraufenthaltsbescheinigungen für EU und PWR BürgerInnen, die von der MA 35 ausgestellt werden.
434	Verzicht auf ISO Zertifizierung im Verwaltungsbereich
435	Streichung Wiener Festwochen
436	Geleitete Überstunden als Freizeit abgelten
437	Vereinigte Bühnen Wien - Schließung des Ronachers
438	Vereinigte Bühnen Wien - Neupositionierung des Raimundtheaters
439	Streichung Subvention Haus der Musik
440	Neupositionierung Haus der Musik
441	Spartipp zum Thema Papierstärke umsetzen
442	Streichung Subvention Kunsthalle Wien
443	Einsparung bei den Skripten für den Dienstprüfungskurs
444	IKT Konsolidierung
445	Einführung eines Visualisierungstools samt Blog für die Datenpublikationen

Nr.	Kurzbezeichnung
446	Prüfung, inwiefern die Genehmigung beabsichtigter Vergaben durch politische Organe (GSA, GR, Finanzausschuss der BV) vor dem Hintergrund der Verrechnlichkeit der Vergabeverfahren noch zweckmäßig ist
447	Arbeitsmarktkräfteüberlassungsgesetz (AUG); Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) - Verlängerung der Kontrollabstände bzw. keine Kontrollen mehr
448	Neuorganisation der Registratur der MA 68
449	Einstellung der Erteilung von Auskünften aus dem GISA und dem Firmenbuch an die MA 48 und MA 95
450	Streichung des Controllings der Maßnahmen der Dienststeller zu Empfehlungen in Stadtrechnungshofberichten
451	Streichung der Berichtspflicht im Spezialerfordernisse-Erlaß
452	Übertragung der Zuständigkeit der Erlassung von Sandervorschriften zur Kassen- und Verlagsvorschrift von der MD-OS auf die MA 6
453	Elektronische Kundmachung der Geschäftseinheitung für den Magistrat der Stadt Wien anstelle der gedruckten Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien
454	Streichung der Genehmigung der elektronischen Aktenführung und der Einbindung des Stadtrechnungshofs
455	Straffung des Verfahrens zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Diensterfindungen durch Übertragung auf die MD-Recht
456	Streichung der Berichtspflicht der Dienststellen über das dezentrale Vorschlagswesen
457	Auflösung des Ausschusses für das Betriebliche Vorschlagswesen (BVW)
458	Streichung der zentralen Genehmigung der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Teildienststellen und Übertragung in die Kompetenz der DienststellenleiterInnen
459	Ausdehnung des Prüfungsintervalls für wenig risikoreiche Betriebsanlagen
460	Energiemanagement für Magistratsobjekte weiterentwickeln
461	mehr Bürgerbeteiligung für Energieinfrastrukturprojekte
462	Beschauerzt entlasten
463	„Eine Fläche - mehrere zuständige Abteilungen - unterschiedliche Arbeitsspitzen“- abteilungsübergreifende Unterstützung
464	Anwendung einheitlicher Softwarelösungen
465	Ersatz der Betriebsfeuerwehr-AKH der MA 68 durch eine Betriebsfeuerwehr aus TechnikerInnen
466	Kein Brandsicherheitswachdienst mehr in den Veranstaltungsstätten durch MA 68
467	Auflassung der Inspektionsrauchfanglehrer
468	Kehrbindrücker nicht mehr bearbeiten
469	MA 68: Dienstpostenplan; Evaluierung der OP "Gesundheitsüberwachung"
470	MA 68: Dienstpostenplan; Evaluierung Ausbildungszentrum
471	Errichtung der Feuerwache Aspern, 3 Jahre hinausschieben
472	MA68: Evaluierung Einsatzdienstposten
473	Reduzierung der Löschgruppen
474	Reduzierung der Sonderfahrzeugbesetzungen
475	Einstellung von Abordnungen
476	Einstellung der Befreiung von der Leistung des Essenzbeitrags für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen für Eltern mit geringem Einkommen
477	Erhöhung der Höchstkinderrzahl in Wohngemeinschaften
478	Familienzuschuss, Einstellung
479	Einstellung der Gesundheitsvorsorgeangebote
480	Reduzierung der Förderung der Institute für Erziehungshilfe
481	Schließung der Wohngemeinschaften und der Lehrküche Klosterneuburg
482	Mehr Pflegeelte.rn anstelle der Unterbringung von Kindern in Wohngemeinschaften
483	Reduzierung des Beratungsaufwandes der MA11 durch Vereinfachung des Unterhaltsrechts
484	Wickelrucksack (Willkommensgeschenk ähnlich von Geburten) einstellen
485	Einstellung Jugenderholung
486	PSD (Psychosozialer Dienst), Reduzierung der Leistungsfinanzierung
487	SDH <small>R</small> (Sucht- und Drogenhilfennetzwerk), Reduzierung der Leistungsfinanzierung
488	Einstellung Zeitschriftenabo's
489	weniger Beraterverträge
490	Analyse und Reduzierung der Druckwerke
491	Übernahme von Agenden der Buchhaltungsabteilung durch die anordnungsbefugte Dienststelle
492	Streichung der Flugrettung
493	Analyse und Reduktion der Ausgaben für Repräsentation und Veranstaltungen
494	Reduktion von Überständen

Nr.	Kurzbezeichnung
495	Auflassen der MA 70-Tankstelle
496	Evaluierung und Reduzierung von Werbebudgets
497	Durchführung von Instandhaltung, Reparatur durch Externe
498	Forderung der Alterssteilzeit
499	Kündigung der Verträge mit Reisebüros und Dienstreise, Flug selber buchen
500	Jahreskarte für Mitarbeiterinnen mit Außendienst statt im-Geld
501	Arbeitsplatz - Sharing
502	Fordern geschäftsgruppenübergreifender Zusammenarbeit
503	Reduzierung von Dienstprüfungen
504	Einrichtung einer Datenbank für Mitarbeiterinnenqualifikationen
505	Elektronischer Akt statt Papierakt
506	Dienstreise am 24.12. und 31.12.
507	Teilezeitkräfte teilen sich einen Arbeitsplatz
508	Bildschirmnutzze pauschalieren
509	Forderung und Bewerbung der Telearbeit
510	Gewährung eines finanziellen Anreizes für freiwilligen Austritt/Versetzung in den Ruhestand ab 55
511	Wissensweitergabe: temporäre Doppelbesetzung von Dienstposten
512	Eigene Leistung statt Fremdvergabe
513	Einrichtung einer Koordinationsstelle für "Best Practice Projekte"
514	Einheitliche Softwarelösung
515	MA8 und Teile MA15 in die KFA eingebettet
516	Schließung Hera
517	Schließung der Ausbildung für Kindergartenpädagogik
518	Betrieb von städtischen Kindergärten und Abwicklung der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen - Entkopplung
519	Betrieb von städtischen Kindergärten und Abwicklung der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen - Entkopplung - Variante a)
520	Betrieb von städtischen Kindergärten und Abwicklung der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen - Entkopplung - Variante b)
521	Zusammenlegung MA8, MA9 und Hauptbibliothek
522	Ersatzlose Aufhebung der Schlafungsstellen
523	Strukturreform Ordensspitäler
524	Reduzierung von Sitzplätzen in öffentlichen Verkehrsmitteln
525	Aufgaben der MA55 durch MBÄ, MD-OS und MA14 wahrnehmen
526	Schließung von Kleinstbibliotheken
527	Weihnachtsreinigung an Wiener Schulen einstellen
528	Reduzierung auf 5 Magistratische Bezirksämter
529	Ausschließlich elektronischer Bezug von Fachliteratur, Tageszeitungen, etc.
530	Wiederbesetzungssperre von Dienstposten
531	Elternbeiträge für den ganztägigen Kindergartenbesuch entheben
532	Vereinfachung der Abstimmungsfordernisse bei Aktivitäten von Prüfstellen
533	Sicherstellung der mittel- langfristigen "Budgetwahrnehmung" zur Steuerung der Stadt Wien
534	Vereinfachung des Datenaustausches innerhalb der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen
535	Synergien bei der Aus- und Weiterbildung der Stadt Wien und Unternehmen der Stadt Wien nutzen
536	Reduktion der öffentlichen Auftritte der MA 15
537	Zentralisierung der Bezirksgesundheitsämter
538	Doppelgleisigkeit zwischen Interessenvertretung behinderter Menschen und Monitoringstelle des Landes Wien besetzen
539	Einstellung der Gesundheitsvorsorgeangebote
540	Jahresberichte der Stadt Wien - Produktion reduzieren
541	Beendigung von Mitgliedschaften
542	Reduktion der Leistungen des "Tauschzuges" (Tausch von beschädigten Müllbehältern) der MA 42
543	externe Beratungsleistungen reduzieren
544	Abschaffung des technischen (juristischen) Permanenzdienstes

Nr.	Kurzbezeichnung
545	Essensmarken und Fahrscheinabrechnung – Jahreskarte statt Essensmarken
546	Kündigung der Verträge mit Reisebüros und Dienstreisen wieder selber buchen
547	Essengeld "NEU" - Auszahlung eines Geldbetrages statt Essensmarken
548	Freiwillige Freizeitoption arstatt Biennalsprung
549	Remuneration aus Anlass einer ausgezeichneten Dienstprüfung / Freizeit statt Geld
550	Essenskarte Wien - Essenskarte mit Lichtbild anstelle von Essensmarken
551	Essensmarken - Erhöhung oder Abschaffung der Essensmarken
552	Evaluierung mit dem Ziel einer Entrümpelung des Berichtswesens und Optimierung der Instrumente zur Unternehmenssteuerung
553	Aenderung des Zuständigkeitsbereichs innerhalb der Magistratischen Bezirksämter
554	Essensmarken - Einstellung Essenzuschuß
555	Essensmarken - Einrichtung von Betriebsrestaurants
556	Essensmarken durch Sodexo-Gutscheine ersetzen
557	Freizeitoption - Gewährung von Freizeit anstelle von Gehaltserhöhungen
558	Zusammenlegung MA 1 + MA 2
559	Zusammenlegung der MA 34 und MA 69
560	Evaluierung Personalressourcen des Verwaltungsgerichtes
561	Wegfall von Landeslehrerinnen
562	Wegfall bzw Reduzierung des Permanenzenstabes
563	Dienstprüfungscurve - Kurzung der Stundenanzahl
564	Reduktion des Betriebskostenzuschusses an Wiener Linien
565	Reduktion Förderungen an Volkshochschulen
566	Gemeinsame Leistungserbringung mit den Bürgern - vermehrte Wahrnehmung der von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben durch Bürgerinnen und Bürger
567	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete", verschiedene Leistungsdimensionen z.B. a) im Kindergartenbereich (Öffnungszeiten), b) im Bereich der Bildungsinfrastruktur (Gebäudegestaltung) und c) bei behördlichen Leistungen (schneideres Service)
568	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete" - Variante a)
569	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete" - Variante b)
570	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete" - Variante c)
571	Subventionen - bessere Dokumentation
572	Einsatz von einheitlichen Softwarelösungen im Bereich Ausschreibung-Vergabe-Abrechnung (AVA)
573	Erzielung betriebswirtschaftl. Effekte durch Zusammenlegung von MA 68 und MA 70
574	Zusammenlegung MA 68 und MA 70 - Bauabteilung
575	Abschaffung des techn. Aufsichtsdienstes für Veranstaltungen
576	Auflösung der Handverläge
577	Wettbewerb! Vergabe von Verkehrsdienstleistungen (OBB)
578	Wahlen - Bereitschaft: Entfall der Entschädigungsleistung für Reservistinnen und Reservisten bei Bereitschaft in der Wohnumgebung
579	Zusammenlegung der Bezirksmuseen bzw. Unterstellung sämtlicher Museen dem Wien Museum
580	Effizientere Abläufe rund um Videndenwege
581	Eingliederung der Rechtsaltst. AKH in KAV-GD
582	Eingliederung der Wiener Lokalbahnen in die Wiener Linien
583	Büder: Einstellung der Wärmeabdetage
584	Forderungsmanagement im KAV ggü. austlnd. Gastpatienten effizienter gestalten
585	Zusammenführen der MD-EU und der MA 27
586	Abschaffung der Grunderwerbsteuerrefuondierung
587	Kürzung Kunstförderung
588	keine Fachzeitschriften mehr abonnieren

Nr.	Kürzelbezeichnung
589	Auflösung von Postversposten
590	Reduktion externer Leistungen
591	Reduktion Grätzkindergarten (soziale Staffelung)
592	Reduzierung der im Wiener Kindertagesheimgesetz pro Kind vorgeschriebenen erforderlichen bespielbaren Fläche
593	Reduzierung der Bedeutung von Straßen und Gebäuden (Räumen) in der Nach-
594	Reduzierung von Entgangenheiten für Hochzeits- und Geburtstagsquellen
595	Einheitsregelung für Stützvergabe
596	Verkauf oder Verpachtung der Landwirtschaftsfläche
597	WAWPG-Frist (Umsetzungsfrist für durchzuführende bauliche Maßnahmen) verlängern
598	KWP (Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser) - Küchenkapazität auch für andere Bereiche in der Stadt Wien (z. B. Kindergarten) nutzen
599	Gemeinsame Preispolitik bei ähnlichen Leistungen
600	Reduktion Dienstgeberbeitrag
601	Reduktion Dienstgeberbeitrag - Variante a)
602	Reduktion Dienstgeberbeitrag - Variante b)
603	Weuregelung Todesfall Beamter - Ersätzen des Todestat-, Bestattungskosten- bzw. Pflegekostenbeitrags durch den besonderen Sterbekostenbeitrag
604	Pensionsanpassung erst im 2. Pensionsjahr
605	Änderung des Pensionsrechts laut RfF-Empfehlungen
606	Erhöhung Pensionsantritt-Mindestalter
607	Anhebung Pensions-Mindestalter bei Organisationsänderung
608	Arbeitszeit: Abschaffung des Halbtages Karfunkeltag
609	Erstellung einer Sonderpensionsregelung für die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden von der Stadt Wien beherrschten Rechtsträger
610	Automatische Beendigung des Dienstverhältnisses nach 1 Jahr Krankenstand
611	Abschaffung der 7 Urlaubswoche
612	Abschaffung nicht aufsaugbarer Ergänzungswäge
613	Reduktion Monatsbezug nach Simonetigem Krankenstand
614	Anrechnung Urlaubersatzleistung auf Beamtenpension
615	40jährige Durchrechnung im Pensionsrecht bereits ab 2029 statt 2042
616	Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrags für Neukauf von Schulzeiten
617	Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für höhere Politikerpensionen
618	Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für höhere Beamtenpensionen
619	Abschaffung der Entschädigungsleistung bei Räumung einer Dienst- oder Werkwohnung
620	Urlaubsaliquotierung bei Haft, Suspendierung und unentschuldigtem Fernarbeiten
621	Mutterschaftsausritt: Anpassung der Höhe der Abfertigung
622	Karenzurlaub: Reduzierung des Maximalausmaßes
623	Anrechnung des Einkommens aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit während einer aufrechten Suspendierung vor Beamteninnen und Beamten
624	Schutzfrist Teilzeitbeschäftigte - Zahlung (nur) aliquoter Bezüge ab Beginn der Schutzfrist
625	Streichung Remuneration bei Dienstvaduum
626	Dienstjubiläum - Streichung der Remuneration
627	Dienstjubiläum - Streichung der Remuneration: Alternative Reduktion der Remuneration um 50 %
628	Dienstfrei am 24. und 31.12. mit der Verpflichtung zum Einarbeiten
629	Einschränkung des Anspruchs auf Fortzahlung der Nebengebühren im Krankheitsfall
630	Kostenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an angebotenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung
631	Einstellung der für Mitarbeiterinnen mittels Lehrgang "PICK-UP" und BAKP-Kolleg "CHANGE" angebotenen Möglichkeit zur Höherqualifizierung als Kindergarten-Pädagoginnen
632	Wegfall "ZX-Tage": Zusatzstage-Kindergarten - freie Tage zur Weiterbildung bei Pflegegeginnen
633	Einstellung Horserennbildung
634	Einstellung Förderung Oma-Dienst
635	Bündelung von Zuständigkeiten des KundInnenDienstes für die Ermittlung von (ermächtigten) Elternbeiträgen im Zusammenhang mit Bildungseinrichtungen
636	Streichung Zuschüsse Hirt

Nr.	Kurzbezeichnung
637	Einstellung Arztaffinanzierung für private elternorientare Bildungseinrichtungen
638	Einstellung Lehrerentloge
639	Feuerwehrjugend - Streitigung Subventionen
640	Einsparung von Dienstposten in der Moderschule Hetzendorf
641	Vollschul-schulen - Sparte des Finanzierungsbeitrages
642	Schließen von Volkshochschul-standorten
643	Verallgemeinerung der Subventionen von MA 13 zu MA 7 als einheitliche Fördermittel zur Förderung Verein Wiener Volksschulwerk
644	Schließung der Regionalschule Ost der MA 17
645	Vereinfachung Abrechnung Kleinpjektebüro
646	Einstellung der Ahrenforschung
647	Kein Wärmebedarfsbetrieb
648	Hebung des Beckenwassers der Freibäder in den Sommer- und Kombibädern überwiegend solarbetrieben
649	Schließung Saunaabteilung Währing
650	Reduktion der Sanitärbetriebszeiten in den Hallen- und Kombibädern
651	Schließung Saunabadi Hermann Gasse
652	Seere der Schwimmhallen und der Saunen in den Kombibädern im Juli und August
653	Reduktion des Abendbadbetriebs im Hallenbad Hietzing
654	Neubau und Ausbau des Logistik Centers der Stadt Wien (MA 54)
655	Anhebung der Klassensicherheitsfazilität in VS, WHS und PTS (ausgenommen Klassen mit inklusiver Pha.agogik)
656	Reduktion der Fensterreinigung an den öffentlichen Wiener Prichtschulen
657	Wiener Tochtertag ab Penne 2018-2020 - Kurzung
658	Druckkarten- - Realisierung
659	Schaffung Interater- dauerhafte Streichung
660	Einsatz von internem Projektverantwortlichen bei (Groß)Projekten
661	esp-Abwicklungsmodell der Stadt Wien überdenken
662	Weiniger (Tages)Politik in der operativen Tätigkeit bringt mehr Nachhaltigkeit sowie weniger Parallelstrukturen und damit weniger Kosten
663	Erstellen der Gehstegherstellungswertplizierung durch eine Geldleistung
664	Neuorganisation "Instandsetzung von Aufgräbungen"
665	Veraufnahme Bewilligungsverfahren nach §90 bzw. §62 StVO - Entfall von Ortsverhandlungen
666	Verschränkung von Strafanzeigenzurufshandlungen
667	Weiterende Sanierung der Fahrbahnsans. gem. § 2 (4), § 5, § 67 (2), § 70a (4) der BO I. Wien
668	Änderung der Kompetenzen der Bauaufsichtsämter der Bezirksvertretungen
669	Konzentration der Baubereiche als: Bildungsfürstizstellen (MA 10, MA 56, MA 13)
670	Ausweitung des vereinfachten Verfahrens nach § 70a BO für Wien
671	Einsparung von Tagessetzungen
672	Leitspracherechte der AnwälteInnen in der BO für Wien auf nonstopige Fälle beschaffen
673	Einsparung der Hälfte der 1144 derzeitigen Bezirkstümmlern
674	Gegenseitige Unterstützung bei unterschiedlichen Arbeitsspitzen
675	Reform Geschäftsfrauenförderung und Förderung der Weitmachtsbeleuchtung
676	Abschaffung der Abfertigung gem. § 46a VBO 1995
677	Nachhaltigkeit Vorfälle - umweltfreundliche Gestaltung des Müllstrats
678	Analysis und Strukturreform Stadtb- und Gemeinewesenarbeit
679	Wettbewerbsverfahren mit mehreren Gewinnern - Übernahme der besten drei Projekte in das nachfolgende Vergabeverfahren
680	Zumierung der im Intendanten der MA 67 "geparkten" Kontrollorgane an andere Abteilungen
E21	Kein Nachbesetzen von freien Dienstposten in der MA 67
682	Kein Nachbesetzen von freien TeamleiterInnen-Dienstposten in der MA 67
683	Parallelerkrankungen vermeiden
684	Stärkung (oder) zumindest keine weitere Schwellung des ordentlichen Bauaufsicht
685	Technische Dienststellen - Fachaufsicht: Überdecken und Anpassen der Aufgaben
686	Errichtung einer Kompetenzstelle Auto aggressen mit weniger juristischen und mehr ökonomischen (nachhaltigen) Fokus

Nr.	Kürzelbezeichnung
667	Ergänzung von Töchtern der KAV 51 zur KAV 49
668	Fortsetzung des wirtschaftlichen Handelns im Baubereich
669	Alle Rohgebrechen benötigt Raumressourcen einheitlich nutzen
670	Einsparung durch Nachmittagsunterricht: Raumressourcen einheitlich nutzen
671	Abschaffung des Technischen Ausbildungsinstitutes für Veranstaltungen
672	Unternehmenskultur festigen
673	Erstellen der Bevölkerung von Kapazitätsangeboten verantwortiger
674	Forderung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
675	Wiederstrukturierung der Kostenverteilung d.h. Stadtkennungsmanagement (SKM), Kostenverteilung Stadt Wien und Entwicklungsergebnissen im Gründen S0 53
676	Abschaffung des errichteten Nutzflächenvertrages ab dem 31. Dezember 2011
677	Betreibefreiung Kindergarten - Förderung für ältere Prüfung und Berechnung sog. verschiedenen Fördermodellen
678	Reduzierung Eisenbauschutz
679	Abschaffung der Teilebenenabschaffung
700	Wien-Haus in Brüssel - Nutzung von Synergie mit österreichischer Bautestandszeit
701	Kontingenzkasse Umstellung KfW 7 e-prozessiert;
702	Parallelstrukturen im Bestattungsbereich auflassen
703	Keine Eigentumsanträger der Bezirke bei Errichtungsmaßnahmen von Gemeindevermögen
704	abtreten übergeordnete Abschaffung aller unterschiedlichen Arbeitskapital
705	Bildungsinfrastruktur - Justizstrukturierung
706	Zentrale: werden ständig neue lokale Maßnahmen zur Sicherheit im Bereich umgesetzt. Gleichzeitig sehr gut, allerdings sind manche Maßnahmen kontrovers diskutiert, z.B. wenn politisch eine zusätzliche Tür abgeschlossen wird, die architektonisch fragwürdig ist und Verkehrsabgangen für die Kunden bringt und außerdem mehrere Ausgänge zu "Flucht" zur Verfügung stehen.
707	Eingruppierung durch Abkontingtamtauftrag: Raumressourcen effizient nutzen
708	Klassenzimmerhochstzahl von 25 Kindern pro Klasse ausnutzen und damit Neueröffnung von 465 Klassen eingesparen
710	Wien-Haus in Brüssel: Nutzung von Synergien mit anderen Bundesländern
711	Konzentration auf Kernaufgaben und diese effizient und in guter Qualität erledigen
712	zur rascheren Wirkung von Errichtungsprojekten Sozialplan für erforderliche Personalaufnahmen bzw. zur Bereitstellung von Übergängen entwickeln
713	Ausschmiedung des Stromlieferzeuges über 386
714	KAV weite Kurkostenabrechnung und Optimierung der Servicequalität für KfW/MF (KfW)
715	Spülerversorgung der KAV über externe Lieferantenpartner
716	Optimierung der Reihung im KAV
717	Weitfall von Flächeneckbunden aufnahmeverlängerungen; Voraussetzungen müssen sowieso durch schulische/betriebliche Ausbildung/Verfahren gegeben sein.
718	Dienstabreitung Aufhebung § 65 Abs. 2 DO 1994 - Aufhebung nicht mehr zeitgemäße Regelungen
719	Weiterfall von Dienstprüfungen
720	Vertausch von Forderungen - ausgeführtes AGF - aus dem Pflege- und Altenpflegebereich an eine Bank
721	Errichtung einer Brandschutzgruppe KfW
722	KAV vor der Unternehmung zum unternehmerischen - Holzabgutstruktur - KAV in privatrechtlicher Rechtsform organisieren
723	Transformationskonzept Agistik - Versorgung durch Logistikzentrum
724	Abgestaltung der Medienkosten für Mitgebselos durch die KfW/KfW
725	N.V.: Betrieb (Reinigung, Wäsche, Logistik, Services, AEMP, Speisewirtschaftung, Technik und KfW/MF) als Tochtergesellschaft des KAV in privatrechtlicher Rechtsform ergänzen;
726	Erneuerungsreglung „U-Pflegewohnhäuser“ auf Basis externer Vergleichsstudien - Ermittlung von Potenzialen zur Reduktion der Gesamtkosten sowie Optimierung der Strukturen und der Bestandsmix; urter Berücksichtigung von Marktmarken

Nr.	Kurzbezeichnung
727 DSP)	Kooperation mit Fonds Soziales Wien (Pfleger); "Etablierung" und FH Campus - Zusammenführung auf drei Standorte (FH1, KF1,
728	Abschaffung des Rechtskundigen Personendienstes
729	Reduktion der Anzahl der Referenten in den Büros der Geschäftsgruppen, Feststeller einer Hochstufe
730	Anzahl der MediensprecherInnen/Offizielle MitarbeiterInnen, PR-Dienstleistungen sowie zugehörige AssistentInnen; Evaluierung
731	Entfall der Herstellung und Verwendung von Erfüllscheinen
732	Schaffung eines zentralen Stromkamts
733	Aufhebung der Genehmigung von Vergaben und Leistungen des Gemeinderatsausschusses und Finanzausschusses des Bezirks durch Information mittels SAP
734	Mehr Gastragewillenschulen in Wien, die leistbar sind
735	Wissenschaftsförderungen - Förderung
736	Wissenschaftsförderungen an Bundesinstitutionen - Evaluierung, Streichung und Zuweisung an den Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiekonsortium (WWTF)
737	Unterstützungsdienstleistungen - Verwaltung gewerbeaufsicht - Bündelung
738	Hilfe - Nahmeweise: Umstellung von Zahlungen auf Entziehungsauftrag
739	Umverteilung von Steuergeldern
740	Aufkündigung des Preisklaus im WUK
741	Bereitstellung der Nutzung der ArenA Wien
742	Anderung der Bauförderung im Hinblick auf Entschildungssatzungen insbesondere § 17
743	Innovationsfördersteuer - Errichtung eines Ausnahmetaxibestandes für Veräußerungen durch Gebietscorporationen
744	Ersparen der Geisteszettelabwicklungspflichtung durch eine Geldleistung
745	Optimierung von Prüf- und Garantieleistungen für die Stadt Wien
746	Vermeldung umhöher ZDV Lizenzen
747	Zusammenlegung des Labors für technische Krankenhauslogistik und Stromverschutz
748	3D Druck als Dienstleistung "innerhalb der Stadt Wien anbieten"
749	Vatertisierung der Beiträge für die Regierung von Bauproduktien anstreben
750	Vermeidung eines verringerten Vorsteuerabzugs
751	Senkung der Bau- und Wartungskosten von Gebäuden und Anlagen
752	Optimierung von Prüf- und Labortestsungen der Dienststellen und der Unternehmen der Stadt Wien
753	Ersparung von Vermessungsekungen, welche ohne gesetzlichen Auftrag erfolgen
754	Abwendung der Förderverfahren für eine MA 26 (Solarthermie, Wärmepumpen) - Zuständigkeiten optimieren
755	Unterstützung der MA 56 bei der Investitionsauslastüberprüfung gem. §15a Vereinbarung bei privaten Schuhmachern (Nachrichtenabrechnung)
756	Unterstützung der MA 58 bei der Abwicklung von Förderverfahren (Wasserrechtliche Stückchen für Wärmepumpen)
757	so unechtische Sicherungsmaßnahmen in markttechnischen Angelegenheiten Zuständigkeiten optimieren
758	Sicherheitstechnische Überprüfung der Spielplätze - Optimierung der Zuständigkeiten
759	Beständigung der vom Wiener Gemeinderat im November 1989 und Dezember 1993 genehmigten Grunderwerbsteuer Reformierung
	für ersterworbene gefundene Ergebnismöglichungen
760	Implikation des Wiener Wohnungsgesetzes, Aufhebung der §§ 60 bis 61a (Allgemeine Wohnbedürftigkeit) und § 79 Abs. 8 letzter Satz WWWWG 1988
761	Arten der Zusätzungen überprüfen und an das Verfahren anpassen
762	Zeitschriften-Abonnementen kündigen
763	Abschaffung des analogen Phänomens
764	Leseabstabsmarkierung "Luftfahrt recht" abändern
765	Ke wünschbare Abbildung bei dem MitarbeiterInnen und Mitarbeitern betreffend Stromverbrauch insb. Lichtstärken
766	Überweitung der Kosten für die Verbesserung der Kundmachung bei Großverfahren im Anschluss (§ 44a AVG) auf die Antragsteller oder Strichung dieser Vorgabe; Umtaeg auf Online-Kundmachung
767	keine abteilungsbetriebenen Gewährleistung
768	Veränderung des Fallgeschäftsrichtiges bei Meßleistungsentzädigungen gemäß § 58 Abs. 2 lit. d BO
769	Einsparungen bei Fahrräten (z.B. wenn überregionale Monatskarten in den Dienststellen, kostengünstig durch Wegzeit (Fahrrad) oder Stiftet Verkehrsmitte) ersparen
770	Drahtkabel minimieren - Drahtdurchkonzept Fall-Analyse erstellen und umsetzen

Nr.	Kürzelbezeichnung
771	Dezentralisierungsträger:
772	Ein zentrale Nutzung von SalP
773	Resümee der Dezentrale Sachverständigen besetzter Betriebsräte bezüglich in Ausschreibung 3/19 auf Beschluss 14%.
774	Einsteiger der Flugrettung
775	Vertreibung der Kofarturme zum LSV
776	Grundbuchabfragen für andere kostengünstigere Abfragen - ev. auch Firmenbuch-Möglichkeiten - an Kunden weiterverrechnen
777	Ausgaben für Auf- und Wiedereinführung neuer Systeme
778	Verbindlichstellen nicht wieder ausarbeiten
779	Sonderbefragte: Dienstroscher einzuwählen
780	Ratgeberkostenstellen, Ergebnisse nicht mehr elektronisch darzulegen
781	Qualitätsmanagement, Dienstspalten erweiteren
782	Ausgaben für die Offenheitsberichterstattung reduzieren
783	Übersichtsreduktion der Aktionslinienleitungen
784	Kundenantragskontrolle, Delegationsanwände
785	Kontrollversatz für die Entfernung von Verkehrssiegeln elektronisch
786	Evaluierung Herstellerbeschreibungen in Preismodell
787	Verfügbarkeit der Antrags- und Rücknahmefläche Registrierungsstelle von der MA 15 in der UPA
788	Erarbeitung eines "Gesamtbewertungskriteriums" in der EFA/HFZ
789	Kosteneinsatz für die Automatisierung von Bodenmarkierungen im Interesse Privater: von dieser entfernen
790	Qualitätsmanagement, Interne Audit selbst durchführen
791	Ausgaben für 3. ver-Antrag: reduzieren
792	Fahrtenkosten einsparen
793	Umweltsteuerliche Umsetzung der Dachoberflächenregelung
794	Dienstwagen-Wagen eingespart
795	Ausgaben für Druckwerke reduzieren
796	Errechnet des Ausbaus von Gebäuden mit dem Ziel der Betriebswirtschaftliche Erträge durch Zusammenlegungen fördern
797	Betriebswirtschaftliche Erträge durch Zusammenlegungen fördern
798	Ausgabengesetz zur KfA
799	Erteilung von betriebswirtschaftlichen Effekten durch Zusammenlegung MA 68 und MA 70
800	MA 6, 9 und 13 zusammenführen
801	Umbau der MD-BD in eine Infrastrukturregelungsentwicklungsdoktrin (MD-ID)
802	Schaffung einer einzigen Berechnungsregelung: Abteilung
803	Mietpreisreduktion als niedrigschwelliges Dienstleistungsentrum für Dienststellen
804	Vertret auf das Bevölkerungsvorhaben im Wiener Baumschutzgesetz
805	Ausnahmerechtsweg "öffentlicher Grund" nach dem Nr. Baumschutzgesetz einführen
806	Reaktion des Führungsstab für die Leitenden Mitarbeiterinnen des Magistrats, der Magistratsdirektion und die Politiker der Straßengemeinde
807	Reduzierung der Ausgaben für externe Barrieren- Leistungen
808	Konzentration der Bauaufsicht der Bildungsdienststellen: (MA 10, MA 56, MA 13)
809	bedarfsgerechte Mindestsicherung: automatische Erhöhung der Kindestandards
810	Zusammenführung Wohnbeihilfe 26, 50 mit Nebenkosten (MA 40) sowie Anlegung Dokumentenbank für BürgerInnen
811	Überarbeitung der Dezentralisierungswünschen ihrer hinsichtlich der baulichen Erfaltung von Nebenstraßen und Hauptstraßen A
812	Überprüfung der anfallenden Personalkosten bei der Erörterung von Leistungen für Dritte
813	Überarbeitung der Dezentralisierungswünschen hinsichtlich übergeordneter Ausgaben im Straßensystem
814	Adaptionierung der Ausgaben der Bezirksgemeinde hins. Vergabeanfrage
815	Erreichung von Bezirksgemeindeanträgen in der Ausführung als Luftverkehrsamt Stadtverwaltung
816	Komplexe Planung von Straßenverschüssen - J. Straße, Radweg, Gehweg in einem gemeinsamen "Band" und nicht durch Spiegelung; Grünflächen getrennt

Nr.	Kurzbezeichnung
817	Rücknahme der Dezentralisierung - Effizienzsteigerung durch zentrale, bezirksübergreifende Maßnahmen und Systeme (z. B. bei Verkehrslichtsignalanlagen, bei der Straßenbeleuchtung, im Bereich des Straßenbaus und der Wasserversorgung)
818	Entfall bzw. Reduzierung der Betreuung von Radwegen
819	Einsatz von Standardmaterialien bei der Projektentwicklung als verpflichtende Vorgabe
820	Einsparung kostenintensiver und einmaligen Veranstaltungen wie z.B. Lichtfest
821	Einsparung kostenintensiver Lichtinstallationen (Anstrahlungen, Effektbeleuchtungen)
822	BürgerInnenbeteiligungsverfahren nur mehr restriktiv oder schlüssiglich gar nicht mehr durchzuführen
823	Erzielung von Synergieeffekten durch gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Trassen, Schächte und Kanäle) durch alle Einbautendienststellen bei der Realisierung von Projekten
824	Ganzheitliche Betrachtung von möglichen IT-Unterstützungen priorisieren und umsetzen
825	ÖPNV Anmeldung (zur Bevorrangung der Wiener Linien Straßenbahnzüge an den Verkehrslichtsignalanlagen ist das Annehmen dieser erforderlich) ausschließlich mittels rechnergesteuertem Betriebsleitsystem (RBL) anstelle analoger Anmeldungskontakte durchführen
826	Reduzierung von Verkehrslichtsignalanlagen in Tempo 30 Zonen
827	Forderung des Amortisations-Contractings (Energiespar-Contracting)
828	Einführung eines strukturierten und aktiver Outplacements
829	zeitliche Vorziehung der Halbnachtschaltung (Straßenbeleuchtung)
830	Alterstellezeitvereinbarungen mit Vertragsbediensteten abschließen
831	Einführung der Alterstelle auch für Beamthinnen
832	Keine Übernahme von Objekten durch die MA 29 mit unbekannten Lebenszykluskosten
833	Reduktion Mehrdienstleistung Abteilungsleistungen
834	Einsparung Öffentlichkeitsarbeit
835	Projektkoordinatoren abschaffen
836	Verzicht auf Übersiedlung von Dienststellen
837	Verringerung der Anzahl der Dienst-PKW
838	Umsetzung der Druckerstrategie Wien 2020
839	Reduktion der Festnetzanschlüsse
840	Reduktion der Beauftragung gewissenschaftlicher Forschungsarbeiten
841	Effizienzsteigerung durch Komplettsperrung von Brückenbaustellen
842	Direktzahlungen bei Mindestsicherung
843	Übernahme des Rettungshubschrauber Stützpunktes (GB) als Rettungsstation anstatt alternativen Neubau Seestadt
844	Vermehrte Eigenplanungsbefreiung bei Bauprojekten
845	Einstellung der Preisverleihung Rudolf-Wurzer-Preis für Raumplanung, Wiener Ingenieurpreis und Roland-Rainer-Forschungsstipendium
846	Forderungs-Stopp für Stiftungsprofessuren an die TU Wien und an die Akademie der bild. Kunst
847	Entfall der Unterstützung von Architekturinstitutionen bei deren Veranstaltungen
848	Anzahl der Begutachtungsakten reduzieren
849	Teilweise Umstellung von Druckwerken, wie Broschüren und Berichten, auf eine digitale Darstellung
850	Arztdliches Personal reduzieren
851	Flächendeckende Tempo 30-Zonen (ausg. Hauptstraßen) und Reduzierung der Regelungsdichte, z.B. mittels Begegnungszonen
852	Alternatives Logistikkonzept
853	Förderung des Rad- und Fußverkehrs
854	Sachaufwand der Büros der Politischen Klubs im Wiener Rathaus reduzieren
855	Einsparung von Projektkosten
856	Zusammenlegung von Magistratischen Bezirksamtern
857	Personalaufwand reduzieren
858	Sachaufwand reduzieren
859	Erscheinungszeitraum des KIP Fortschrittsberichts reduzieren
860	Umstellung PC -> Notebook
861	Streichung von Überstunden
862	ABO Wiener Zeitung einstellen
863	Versorgungssicherheitsplan umsetzen
864	Personaleinsparungen durchführen

285	Novellierung der Bauordnung für Wien: Ausweitung des Nutzungsrechtes bzw. der arbeitsgerichtlichen Bauvorschriften (§§ 62 und 63a BO)
887	Bauordnung für Wien Novellierung: Verpflichtung zur Gehrsteigherstellung (§ 54 BO) Umwandlung der Naturaleitung in eine monetäre Leistung
888	Novellierung der Bauordnung für Wien: Auflösung des Fachbeirat für Steckbauung- und Stadtgestaltung (§ 3 BO)
889	Durchführung von Änderungen der Wiener Stadtverfassung und der Geschäftsberechtigungen des Gemeinderates, des Landtages und der Bezirksvertretungen
890	Schaffung papierloser Abstalte, Vereinfachung der Bezirksorganisation, Ausweitung des Magistrats und elektronische Kundmachung von Verordnungen
891	Restitution der Mitglieder des Wiener Gemeinderates und Landtages
892	Erweiterung der Wiener Stadtverfassung hinsichtlich Finanzleben von Städten, Budgetproduktionen und konstituierende Satzung
893	Konzentration der Aufgaben der Anwaltschaften des öffentlichen Rechts bei einem kontrollöso-Wat
894	Wiener Wohnbauförderungsg- und Wohnhausanlagerungsgesell - WFGG 1989: Reduzierung der Aufgaben des Wohnraumförderungsbüros
895	Wien= Leitner- und Bedarfszug-Gesetz - WLZG novelliert
896	Wiener Wohn- und Preisfestsetzungsgesetz novelliert
897	Wiener Sammlungsgesetz novelliert
898	Wiener Heizungs- und Klimaabsatzgesetz 2015 (WHKG 2015) novelliert - Ausweitung der Kompetenzen der Überwachungsstellen
899	Verteilung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Abschließens von Täufen im verkaufte Stadtgebiet (Novelle)
900	Qualifizierung des Übernamens zwischen der HAB-ÖG-Gruppe Sozialmedizinischen und dem Kuratorium Wiener Jugendkrammhäuser
901	Bestätigung des Zusatzes von externen Beauftragtenleistungen im Bereich des General-Ministeriums, des Haushaltungsministers, des Berichtswesens und der Strategieentwicklung
902	Zur Rückabrechnung der betriebsausläufigen Sachen im Rathaus der FFA-Gebäude

Nr.	Kürzelbezeichnung
365	Personenabzug zwischen den führen
366	Ratenverrechnung im Bauabsatz " " stecken
367	AV - Personale: nicht zu hohen Gesundheitsrisiken reduzieren
368	AV - Personal insgesamt reduzieren
369	Reduzierung und Anpassung der Pauschalgebaeber
370	Reduzierung und Anpassung der Rentenleistungen: neues Bestimmungsmodell
371	Verkleinerung Leistungsentwicklungs
372	Flüchtlinge für Hilfsarbeiten nutzen und dadurch Personalaufwände einsparen
373	Reduzierung der Dienstleistungen, die vergeblich ver durchführten durchführen
374	Anpassung des Wiener Vermietungsgebotes vereinfacht Verwaltungsgesetz - Einführung Entscheidung
375	Anpassung des Wiener Eigentumschutzgesetzes
376	Aufhebung der Sozialabgabenbefreiung
377	Aufhebung der Steuerbefreiung des unter dem Betriebsteil Gartenkommunalen (§ 18 und 19 WStG 1995)
378	Anpassung des Wiener Energiegesetzes unterliegenden Funktionserklärung
379	Anpassung des Wiener Energiegesetzes betreibend Betriebsansteller - Einstellungsgesetzstellung
380	Änderung des Gesetzes über die Nutzung und die Zucht von Stieren beim Fleig Unterschreitung des Mindestabstandes
381	Wiener Gesetz 2005 - Anzeige statt Bewilligung erlaubt in gewissen Bereichen
382	Novellierung des Wiener Garagegesetzes
383	Novellierung der Bauordnung für Wien - Vereinheitlichung des Bauaufsichtsverfahrens - Entfall der "mündlichen" Bauverhandlung
384	Novellierung der Bauordnung für Wien - Spezifizierung der Entscheidungskompetenzen der Bauausschüsse der Bezirksverordnungen
385	Novellierung der Bauordnung für Wien - Spezifizierung der Entscheidungskompetenzen der Bauausschüsse der Bezirksverordnungen
386	Vornahme von Bauarbeiten auf Nachbargrund (§ 125 Abs. 3 BO)
387	Vornahme von Bauarbeiten auf Nachbargrund (§ 125 Abs. 3 BO)

Nr.	Kurzbezeichnung
903	Einstellung der IT Aktivitäten im Städtenetzwerk Eurocity
904	Umsteilung des IT-Tools zur Bearbeitung des Textes der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
905	Austritt aus dem Städtenetzwerk Majorsity
906	Beendigung der Mitgliedschaft European Forum for Urban Security
907	Reduktion von Anschaffungen
908	Reduktion von Dienstreisen und Schulungen
909	Reduktion von IT-Leistungen und Anschaffungen
910	Reduktion von Vergaben
911	Reduzierung Mittelreservierung für Sofortmaßnahmen
912	Zeitschriften- und Katalog reduzieren bzw. abschaffen
913	Buchankäufe reduzieren
914	Einstellung der Kostenbeteiligung an der Fachkonferenz "Festival Urbanize"
915	Einstellung des Managementnewsletters
916	Wiener Planungswerkstatt neu umsetzen
917	Entfall Beteiligung an der Expo Real
918	Restrukturierungsmaßnahmen und Effizienzsteigerung
919	Ablöse der Software SAS
920	Streichung der Subvention des Reanimationsunterrichts
921	Keine Verköstigung beim Strategiedialog
922	Ablöse Leistungskontrakt durch ein zentrales Zielcontrollingsystem
923	Reduktion von Anschaffungen und Entgelten für sonstige Leistungen
924	Einsparungen bei der Verwaltungssakademie
925	EDV-Ausstattung reduzieren
926	Restrukturierung im Kanzleibereich
927	Reduktion des Personals im Bereich der Aktiv- und Passivprozesse bei Mahnklagen, Insolvenzen, Exekutionen, Pfandrechtsbestellungen, Zwangsversteigerungen
928	Reduktion des Rechtsamtes (Ansatz G0200)
929	Einsparungen Sachaufwand
930	Einsparungen bei den Cateringkosten
931	Veranstaltungen: Einsparungen beim Blumen- und Grünschmuck und der daraus resultierenden Personalkosten
932	Reduzierung der Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements durch Nutzung des freien Internetangebotes sowie Optimierung des Weitergabeprozesses der Printmedien
933	Reduzierung von Ehrengaben für Hochzeits- und Geburtstageublizen
934	Verwaltungsgericht Wien - Einsparung von Personalausgaben
935	Stadtrechnungshof - Einsparung von Personalausgaben
936	Auflösung der Krankenfürsorgeanstalt und Überführung der Versicherten in die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter
937	Zusammenlegung der MA 18 und 19
938	Analyse der Möglichkeit des Einsatzes der Beam tinnen insbesondere in Hinblick auf den Willen Verantwortung zu übernehmen, dh auch Versetzung und Neubeurteilung des Aufgabengebietes und entsprechende Einstufung
939	Schaffung einer Abteilung zum Thema "Wasser in Wien"
940	Schaffung einer Gesundheitsabteilung
941	Schaffung eines zentralen Förderungmanagements inkl. Einführung der stochastischen Rechnungs- und Leistungsschriftung
942	Analyse welche Labors die Stadt Wien in-house benötigt. Alle diese Labors wären dann in einer Dienststelle zu zentralisieren
943	MA 24 auflösen
944	Keine externen Vortragenden mehr in der ND-VA
945	MA 46, MA 65 und 67 zusammenführen
946	Ersatz einer Kindergartenpädagogin durch eine Helferin
947	Aufteilung der Agenden der MA 60 auf zwei Abteilungen: MA 15 und MA 22
948	MA 23 und 27 zusammenlegen
949	Schaffung einer Projektportfoliogrupp und eines zentralen Projektmanagementoffices
950	Flächendeckende Einführung der stochastischen Rechnungs- und Leistungsprüfung
951	Schaffung einer "Diversitäts und Lebenskultur"-Abteilung

Nr.	Kürzelbezeichnung
952	Weiteres Anboer an Arbeitsmodellehen
953	Infrastrukturrelle Ausstattung der städtischen Kindergarten nur für verpflichtendes Kindergartenjahr
954	Essensbeitrag Kindergarten: Ust-Erhöhung abwälzen
955	Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiterinnen in den Stadtämtern-Büros
956	Schätzliche Kindergärten zu Gunsten privater Einrichtungen reduzieren
957	Vereinfachung der Gesellschaftsstrukturen der Stadt Wien (Holding, Museen, Stadtwerke etc.) und deren Beteiligungsverhältnissen
958	Organisation der Krankenforsorgeanstalt verschlanken
959	Reduzierung der "Sonderbeauftragten" der Stadt Wien und Stadtratnahmen Organisationen und Körperschaften
960	Inspektionsschaltungen der Stadt Wien reduzieren
961	Evaluierung der sozialen Treffsicherheit des Gratiskindergartens
962	Evaluierung/Reduzierung von Vereinsförderungen
963	MID-Klimaschutzkoordination in politisches Büro übertragen
964	Orienteertigkeiten reduzieren
965	Kameralagen und Einnahmungsgebührengegesetz novellieren
966	Abschaffung des Veranstaltungsstättenaufsichtsdienstes (incl. Anpassung der Rechtsgrundlagen)
967	Gleitzeitdauern abschaffen und nur auf Child umstellen
968	Gesufragungen an Agenturen und Dritte eratisch hinterfragen
969	Etablierung der ärztlichen Rufberenschaft für bettenführende Krankenanstalten der Wiener Spitäler im Wr. KAG
970	Erlassung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 51 Abs. 1b Wr. KAG
971	Übernahme der überregionalen Versorgung nur bei entsprechendem monetären Ausgleich
972	Träger von KA müssen dafür sorgen, dass eine Arznei bzw ein Arzt für Allgemeinmedizin für mehr als 15 Seiten (derzeit) sichergestellt wird
973	Frage der Notwendigkeit nach Beauftragten (zB Fahrzeugebeauftragter, Fußgängerebeauftragter...)
974	Dienststatus reduzieren
975	Einsetzen der Mitarbeiter nach deren Einstufung
976	Zwingende Umstellung auf den elektronischen Gehaltszettel
977	Administrative Beantragung der IBS-Zulagen verbessern
978	Mitarbeiterzeitung nur mehr elektronisch
979	Personaleinsparung
980	Amtsgehilfen einsparen
981	Zusammenlegung der Direktionen von zwölf Pflegeheimen; Erhöhung der zu pflegenden Bewohnerinnen pro Pflegepersonal bzw. Übernahme von einzelnen Aufgaben des diplom. Pflegepersonals vom Hilfspersonal; keine Bonuszahlungen für Geschäftsführerinnen
982	Privilegienabbau vorantreiben
983	Privilegien abbauen
984	Werbebudget reduzieren
985	Reduzierung der Veranstaltungen am Rathausplatz
986	Ausarbeitung einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen KAV und der Stadt Wien
987	Finanzierung der KA Biobis durch die Pensionsversicherungsanstalt
988	Bündelung von Leistungen
989	Einsparungen im Bereich der Personalagenden
990	Einsparungen im Personalbereich
991	Personalauflagen reduzieren
992	Abbau des Landesgrundnetzes
993	Beschränkung Redezetzen: im SR und LT; Sitzungsende 22:00 Uhr (mit Fortsetzung nächster Tag) Ersatz des wörtlichen Protokolls durch Audio/Video-Datei
994	Armtspauschalen und Repräsentationen für Landtag reduzieren
995	Reduzierung der mehrstufigen Prüfzirkeln bei IT-Neuerungen im Magistrat und Hinterfragen der Notwendigkeit von manchen Programmen, für die Lizenzgebühren zu zahlen sind
996	Kontraktwesen verbessern
997	Reduction Berichtswesen
998	Entlassungsmanagement überarbeiten
999	Reduzierung Publikationen im gesamten Magistrat
1000	Nutzung moderner praktikabler technischer Lösungen bzw. Systeme

Nr.	Kürzbezeichnung
1001	Ambulanzerstattung mittels E-Card
1002	Öffentliche Bauten - Einsparung bei den Errichtungskosten
1003	Reduktion der Termine des zentralen Budgetcontrollings
1004	Reduktion der Voranschlagsertellung (Zentralbudget) auf ein Jahr
1005	Vereinfachung der Voranschlagsertellung (Bezirksbudgets)
1006	Reduktion der Voranschlagsertellung (Bezirksbudgets) auf ein Jahr
1007	Amphoreduktion
1008	BürgerInnenbeteiligung gezielt einsetzen
1009	Keine Doppel/Mehrfassungen von Daten von BürgerInnen/KundInnen/PatientInnen
1010	Verbesserte Koordination bei der gemeinsamen Freiflächennutzung von Schulen, Kindergarten uä
1011	Beschleunigung und Vereinfachung von Bauverfahren - Genehmigungsverfahren - Baustellen/einrichtungen
1012	Verbesserte Koordination bei der gemeinsamen Gestaltung von Nutz- und Funktionsbauten
1013	Wohnraumschaffung vereinfachen u verbilligen
1014	Interne Verfahrensvorschriften durchforsten - Motto: Verantwortung übernehmen und nicht abwälzen!
1015	Kompetenzstellen schaffen
1016	Zentralisierung/Bündelung des gewerblichen Berufsrechts in der MA 63
1017	Normen und Auflagen durchforsten
1018	Nutzung von Immobilien und Flächen prüfen
1019	Planungsbewilligungsprozesse beschleunigen
1020	Dienst- und sonstige Jubiläen abschaffen
1021	Planungs- und Projektprozesse beschleunigen
1022	"Sonderbeauftragte" im Magistrat hinterfragen
1023	Wien-weit einheitliche Corporate Identity (Beispiel NÖ) und "Werbeartikel" der verschiedenen Dienststellen abschaffen
1024	Überprüfung der zu erfüllenden Normen bei Bauausschreibungen
1025	Verdichtungspotential erheben
1026	Vergabe vereinfachen
1027	Verkehrsschilder(-mäste)-Reduktion
1028	Entscheidungsfristen verkürzen
1029	Zentrale Auskunftsstellen im Magistrat bzgl. der Zuständigkeit innerhalb des Magistrats einrichten
1030	Zentralisierung der Pflege von Freiflächen
1031	Multifunktionsdrucker einführen
1032	Projektanteil der IT-Budgets zentralisieren und zentral steuern
1033	Zahlungen an die MA 14 abschaffen (zB für Drucker oder Diensthandys)
1034	Thin Clients und Follow me-Drucker mitzeln
1035	Vermehrt den "Thin-Client – der sparsame PC-Arbeitsplatz" einsetzen
1036	Realisierung von Einsparungen der Querfinanzierungen aus dem Steueroof der Stadt Wien für politische Parteien
1037	Sharepoint-Services implementieren
1038	Schaffung eines interdisziplinären Innovationskreises
1039	Auffassung der drei privat geführten Fachschulen
1040	Anerkennung der Schwerambenerregelung für Wien Kazalarbeiter
1041	Wien Kanzl - Erhöhung der Schacht distanzen
1042	Wien Kanzl - Externe begleitende Kontrolle reduzieren
1043	Vorbereitungs-, Planungs- und ggf. Bau-Stop von raumorganisatorisch getriggerten Adaptierungsvorhaben im Wiener Rathaus
1044	Einsatz der MitarbeiterInnen bei der Betreuung der Veranstaltungsdatenbank reduzieren
1045	VirtAp vermehrt einsetzen
1046	Sagewerk Hirschwang schließen
1047	Jagd teilweise (wo möglich) aufzusuchen
1048	Werbemittel der Stadt kürzen, inserate in Medien reduzieren
1049	Nicht amtsführende Stadträte abschaffen
1050	Veränderung der Bezüge für 2. Vizebürgermeister und 2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter
1051	Begrenzung der Büroausgaben der politischen Clubs
1052	Bezirke zusammenlegen, Bezirksparlemente verkleinern, 2. BV-StV abschaffen; Dezentralisierung einschränken

Nr.	Kurzbezeichnung
1053	Amtstraumsicher und -lenkung an Dienststellen, die den Bedarf haben, auslagern
1054	Die Dienststellen sollen das Recht haben, Waren und Leistung selbst zu beschaffen, wenn ein Einkauf über die MA 54 nachweislich teurer ist
1055	Managementsysteme und Berichtswesen an die Bedürfnisse der Dienststellen anpassen, dürfen kein Selbstzweck sein
1056	Die Kontrollinstanzen (MID-GfR, Stadtrechnungshof) sollen bei Empfehlungen auch die mit der Umsetzung verbundenen Kosten berücksichtigen
1057	Besprechungs- und Informationsveranstaltungen verhindern
1058	"Leuchtturmprojekte" auf tatsächliche Notwendigkeit prüfen und ggf. streichen
1059	kleine Märkte schließen/schleifen
1060	Konzept des Großmarkts überdenken
1061	Blumenhalle am Großmarkt Wien schließen
1062	Platzierung 1) anschaffen oder 2) gegen Gebühren
1063	Keine temporären Märkte mehr errichten
1064	Dienstleistungsbedenken in vernünftige Grenzen rückführen; nicht jede noch so willkürliche Beschwerde soll verfolgt werden müssen
1065	Entlassungsmanagement vorantreiben
1066	Stadtmöbelring - Zuständigkeiten klar regeln (konzentrieren), Verfahren vereinfachen
1067	Telearbeit (mobile Arbeit) fördern
1068	1. Kernkompetenzen von Abteilungsleitungen um Führungsgrundsätze und Kombi-Kultur verbindlich erweitern und kontrollieren; 2. höherwertiger Posten trotz Teilzeit; 3. jährliche Berichterstattung betreffend Einsetzung von höherwertigen Posten / Aufwertungen getrennt nach Geschlecht; 4. Betreuungszuwachs von Fremdfischen ohne Personalausgleich
1069	Zusammenlegung von Magistratsdienststellen mit ähnlichem Background bzw. Eingliederung in ein Unternehmen
1070	Einsparungspotential bei der Dienstverwaltung Bau bzgl. der Klassifizierung von Bauprojekten
1071	Beitragstreuer Kindergarten – Änderung: Der Besuch in staatlichen und privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Wien ist seit einiger Zeit für alle Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht beitragsfrei
1072	Streichung der Förderung von privaten Kindergärten
1073	Änderung der "Puma - Organisation" innerhalb der Stadt
1074	Konzentration der unterschiedlichen Kommodorganisationen mit Reduktion der Kontrollprozesse
1075	Bestellung von externen Sachverständigen für behördliche Verfahren auf Kosten der Antragsteller
1076	Rodungsbewilligung für Hochwasserabflussflächen einfällt über Novelle des Wiener Baumschutzgesetzes
1077	Streichung Genderbudgeting
1078	Weiterentwicklung des Projekts BA Zentren – Zusammenlegung von Betriebsanlagenzentren
1079	Entfall Wiener Baulärmgesetz samt Verordnungen
1080	Entfall Wiener Buschenschankgesetz
1081	Ausweitung der Genehmigungsfreistellung von Betriebsanlagen
1082	Entfall Wiener Kinogesetz
1083	Entfall Wiener Tanzschulgesetz
1084	Entfall des technischen Aufsichtsdienstes in Veranstaltungsstätten
1085	Entfall Bestellung von Überprüfungsorganen gem. §15f WFLKG
1086	Überarbeitung Veranstaltungsgesetz
1087	Überarbeitung Veranstaltungsstättengesetz
1088	Einstellung der Übernahme der halben Beschäftigungskosten für eine Mitarbeiterin in ***
1089	Beendigung der Teilnahme am Traineeprogramm der Stadt Wien
1090	Insourcing der administrativen Tätigkeiten für den Vienna Experts Club (VEC)
1091	Reduktion der Budgets für Kooperationslizenzen um 10 %
1092	Kein Stipendium des WienTourismus mehr für einen Studenten/eine Studentin der Modul Universität
1093	Buszonenumwachung nicht mehr durch den WienTourismus
1094	Schaffung einer zentralen Abteilung für Gewerbewesen
1095	Schaffung einer zentralen Abteilung für Betriebsanlagen, Veranstaltungsrecht etc.
1096	Neustrukturierung der Aufgaben der Magistratischen Bezirksämter
1097	Triennien statt Biennien ab 2013

Nr.	Kürzbezeichnung
1098	Theateraufsichtsdienst abschaffen
1099	Zusammenlegung der MA 19 und MA 37
1100	Nulllohnprämie
1101	Zusammenlegung von MA 68 und MA 70 (Feuerwehr und Rettung)
1102	Abschaffung der Selbstfahrerzulage, mit Dienst-KFZ
1103	Anreizsystem für Entscheidungsträger innerhalb des Magistrats
1104	Effizienzsteigerung bei der Ausgabe der Essensmarken
1105	Evaluierung städtischer Brausebäder
1106	Familienländer Öffnungszeiten evaluieren
1107	Einzelne Kursprogramme der Verwaltungskademie reduzieren oder abschaffen
1108	Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wien reduzieren
1109	Permanendienst mit fixem Personal ausstafften
1110	Personalvertretungsgesetz evaluieren
1111	Rotation A-Beamte in die Kompetenz der/des Abteilungsleiterin geben
1112	Trennung der Behördentätigkeit von Einnahmen
1113	Mehr Autonomie in Dienststellen
1114	Schließung von zwei Mistplätzen
1115	MA 48: Standorte konzentrieren
1116	Weste Watcher Strafen erhöhen
1117	Abfallvermeidungsprojekte reduzieren
1118	Auflösung Tankstelle am Friedrich Schmidt Platz
1119	Einstellung des Programms "mobile PRDSA"
1120	Reduktion der Öffnungszeiten von Mistplätzen
1121	MA 48: Werkstattpersonal reduzieren
1122	Abschaffung des Veranstaltungstätter.aufsichtsdienstes (incl. Anpassung der Rechtsgrundlagen)
1123	Reduzierung von Sachkosten
1124	Personalmaßnahmen durchführen
1125	Ausweitung der Rasenflächen "Die Wiese lebt"
1126	Bündelung der Bearbeitung und Erledigung von gleichartigen Aufgaben in einer zentralen Abteilung
1127	Stadt Wien Flächen insbes. von KAV, Wr.Wohnen sollen von der MA42 mitbetreut werden
1128	Eintritt verlangen für Blumengärten Hirschstetten - Ausstellungen
1129	Dachflächenvermietung für Solaranlagen und Urban Gardening (Pflanzflächen)
1130	Bewilligung von Stadtmöblierungselementen auf Basis des Privatrechts
1131	Jene wohnrechtlichen Schätzungsverfahren bei denen die MA 25 sowie der MA 54 gemeinsam die Liegenschaft begutachten sollen bei der MA 25 zusammengezogen werden
1132	Nachhaltige lebenszyklusorientierte öffentliche Beschaffung
1133	Zentralisierte Managementformen, wie das neu eingeführte "KT-Projektportfoliomanagement" sollten auf Sinnhaftigkeit, Effektivität und Effizienz geprüft werden.
1134	Managementinstrumente in Kompetenz der AbteilungsleiterInnen geben
1135	Sachverständige im Verfahren am Verwaltungsgericht Wien durch Gerichtssachverständige ersetzen um Qualität zu verbessern
1136	Trennungsmanagement von MitarbeiterInnen verbessern
1137	Spezialisierte UmwelthygienikerInnen aufbauen

Nr.	Kurzbezeichnung
1138	Berichtspflichten sind wesentlich zu reduzieren
1139	Änderung der Bodenbelagswahl bei Neubau von Gewagen + Gehsteigen (Ausführung nur mehr mit Pflaster im Sand anstatt Asphalt/Gussasphalt) mit dem Ziel den CO2-Verbrauch um 50% zu reduzieren und so bereits jetzt dem Beschluss des Paris-Abkommen zu entsprechen und Strafzahlungen im Falle der Nicht-Reduktion des CO2 Verbrauchs zu entgehen
1140	Bessere Koordination Datenlieferanten und Verwender im Magistrat
1141	Dienstprüfungen überarbeiten/überdenken bzw. streichen
1142	ELAK BenutzerInnenfreundlicher gestalten
1143	Hinterfragen der Forderung von Erdgasautos, da durch die Einführung der Förderung keine größere Nachfrage an Erdgasautos verzeichnet werden konnte
1144	Fenstertoleranz ausbauen
1145	Grünstreifenpflege reduzieren
1146	Aenderung der Haftungsbestimmungen insbesondere Wegehalterhaftung, Baumhaftung
1147	Nachtausbaustellen für Einbauten tragen einschränken
1148	Pauschalierung Außenbenutzung (Zehngeld) für Schema I + III
1149	Selbstfahrerzulage streichen
1150	Definitive Straßeninstandsetzung durch MA 28 - BGA (Sofortentschließung)
1151	Abschaffung "Essensmarken" - Verbilligtes Mittagessen
1152	Wasseranwerkerwerke auflösen
1153	Berichtswesen Vereinfachung
1154	IBS-Zulage teilweise abschaffen
1155	Monumentalbrunnen der MA 31, Übergabe an MA 34
1156	Einstellung der Wiener Tierneugiza
1157	Implementierung des Programms GEMMA (gemeinsame elektronische Aktenführung) bei der Verwaltung der Hundeklausheins
1158	Keine Teilnahme der MA 50 bei PET-Expo
1159	Abholung von Wildtieren nur bei Gefahr für Mensch
1160	Broschüren nur über Download und Apps
1161	Überprüfung der Zusammenlegung der Laborbetriebe von MA 15, 22, 31, 38, 39, 44, 48, 60
1162	Dienstreiseabrechnungen optimieren
1163	Zwei Schulverkehrsgärten zusammenlegen
1164	Konzept zur Evaluierung des Wiener Baumschutzgesetzes im Sinne der Verwaltungsvereinfachung unter Berücksichtigung des geltenden Eigentumsrechtes
1165	Entfall Beratungstätigkeit in privaten Kleingärten, Kleingartenvereinen und Kleingärtner-Kommissionen
1166	Aufkündigung der Mietflächen
1167	Keine Entgeltfortzahlung mehr im Krankheitsfall
1168	Keine Entgeltfortzahlung mehr im Krankheitsfall - Variante a)
1169	Keine Entgeltfortzahlung mehr im Krankheitsfall - Variante b)
1170	Indoorgrün Einstellung
1171	Vermehrter Einsatz der Lehrlingsgruppen zur Pflege des Schulgartens in Kagran
1172	Minimierung der Ersatzpflanzungsprüfung
1173	Neuregelung der Essenseinnahmefrist durch Unterbrechung der Arbeitszeit (Pausenstunde)
1174	Reduktion von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
1175	Entfall Überprüfung der Kanalizierungsmengen und der Berechnung der Gebührenersparnis"
1176	Generaibescheid betreffend der Halteverbote der MA 46 (analog zur MA 28)
1177	Blumenschmuck beim Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker reduzieren
1178	Umstellung von Wechselloft auf Staudenflächen
1179	Leistungsverrechnung für Leistungen einer Dienststelle für eine Dienststelle einer anderen Geschäftseinheit (zB: Grünflächenpflege, Speisgerätekontrolle)

Nr.	Kurzbezeichnung
1180	Nutzung moderner praktikabler technischer Lösungen bzw. Systeme
1181	Keine Doppel/Mehrfassungen von Daten von BürgerInnen/KundInnen/PatientInnen
1182	Gestaltung von Nutz- und Funktionsbauten evaluieren
1183	Reduktion Berichtswesen
1184	Beendigung Mitgliedschaft "Best Practices Hub"
1185	Hinterfragen der internen Leistungsverrechnung
1186	Anwendung RVS-Richtlinien (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) der FSV (Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr)
1187	Interdisziplinäres Gremium für Kindergarten- Neubauten einsetzen, um bauliche Gegebenheiten, die den Gebrauch mancher Räumlichkeiten in Kindergärten erschweren oder einschränken, in Zukunft zu verbessern
1188	Interne Verrechnung bzw. Webserverrechnung evaluieren
1189	Öffentlichkeitsarbeit - Gratiszeitungen einstellen
1190	Fahrzeugdaten speichern
1191	Personennummern für Saisonbedienste bleibt immer gleich
1192	Zusammenführung sämtlicher Hotlines
1193	MA 19 auflösen
1194	Wettbewerbs-Richtlinie abschaffen
1195	Empfehlungen des Stadtrechnungshofes auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigheit prüfen
1196	Schließung des Kunsthause Wier
1197	Gehälter - Abschaffung der Zuverwendung von außerordentlichen Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe - Variante a)
1198	Gehälter - Abschaffung der Zuverwendung von außerordentlichen Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe - Variante b)
1199	Telefonzentralen im KAV konsolidieren
1200	Neupositionierung Kunsthause Wien

Der Text der dieser Datei angehängten PDF-Datei „220 KB PDF“ lautet wie folgt:

Vorschläge WND (Wien neu denken)

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Novelle Geschlechterkrankheitsgesetz
2	Anänderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Reduzierung der Parteienförderung
3	Änderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Reduzierung der Parteienförderung - Variante a)
4	Änderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Reduzierung der Parteienförderung - Variante b)
5	Änderung des Wr. Parteienförderungsgesetzes 2013 (Wr. PartFG) - Aussetzen der Valorisierung auf 3 Jahre (Wr. Parteienförderung)
6	Bildungsstrategie und -struktur im Magistrat
7	Deckung der Zahlungen an den Wr. Tourismusverband
8	Kürzung bei der staatsbürgерlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien - Variante a)
9	Kürzung bei der staatsbürglerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien - Variante b)
10	Einführung Vorhangsteuerung
11	Verbot von (Nachhaltigkeits-) Zertifizierung öffentlicher Gebäude (greenbuilding, Blue Building, Leed, Breeam, etc.)
12	Erniedrigtes Aussetzen der Biennale
13	Einstellung Bildschirmzulage - Variante a)
14	Einstellung Bildschirmzulage - Variante b)
15	Einstellung Bildschirmzulage
16	Einstellung Essenszuschuss
17	Aufrechterhalten bzw. Stärken der Eigenkompetenz der Stadt Wien
18	„Optimierung der Steuerungsmechanismen im Magistrat der Stadt Wien zur Förderung der Organisationsentwicklung unter gleichzeitiger Entlastung der operativen Bereiche
19	Beendigung der unkontrollierten Herstellung und Versendung v. Katalogen, Hightanzbrochüren etc. durch die Dienststellen
20	Reduktion von „give-aways“
21	Abschaffung Eschenmarken im KAV bzw. Wahlmöglichkeit für KAV-Bedienstete zwischen Eschenmarken und Jahreskasse
22	EINE Preiskette für EINEN Aktenvorgang, abstellungsübergreifend
23	Catering bei Veranstaltungen im Rathaus; Prüfung von Alternativen
24	Einsparung durch Kürzung des Bezirkssudgets im Jahr 2016 um 5 % und im Jahr 2017 um 10 % - Variante a)
25	Einsparung durch Kürzung des Bezirkssudgets im Jahr 2016 um 5 % und im Jahr 2017 um 10 % - Variante b)
26	Reduzierung des Ausgaberahmens der Bezirke durch Kürzung des Vergabrahmens
27	Overheads Creative Industries - ersatzlose Streichung derselben und örtliche Zusammenführung am neuen Standort der Wirtschaftsagentur
28	Reduktion der Wirtschaftsförderung, die durch die Wirtschaftsagentur abgewickelt wird
29	Einstellung der Garageförderung für Wohnsammelgaragen
30	Einstellung des "Weitertragers" von Restmitteln des Sonderprojektrahmens für Geschäftsstraßenaktivitäten ab 2017
31	Einstellung der Kooperation "USAVienna"
32	Streichung des "UIP - Universitätsinfrastrukturprogramm" ab 2017
33	Geringere Darlehenszulistung an die MA 31 (Wr. Wasser)
34	Wirtschaftliche Notstandsmaßnahmen - Kürzung des entsprechenden Budgetansatzes
35	Schließung Planungswerkstatt
36	Schließung der Modeschule Hetzendorf
37	Verwendung von dünnerem Druckerpapier (zwecks Erzielung von Einsparungen)
38	Schließung Bezirksmuseen
39	Konservatorium Wien; Einbeziehung adäquater Studienbeiträge
40	Konservatorium Wien; Übertragung an die Wien Holding GmbH
41	Optimierung des Managements von Procuratio-Fällen: (Pflege in Akutkrankenanstalten ohne notwendige ärztlicher Versorgung) insbesondere an der Schnittstelle zwischen Krankenanstalten- und Pflegebereich; Rückenföse und richtige Dokumentation der Procuratio-Fälle
42	Mittelfristige Dämpfung der Personalkosten im Ärztebereich durch Optimierung der krankenanstalteninternen Organisationsabläufe und -strukturen, durch Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit und durch Flexibilisierung des Personaleinsatzes
43	Optimierung der Organisationsabläufe, zB Installation eines OP-Koordinators zur Ausleistungsverbesserung, Umsetzung des Projekts Laboreoptimierung im Krankenanstaltenbereich

Nr.	Kurzbezeichnung
44	Ausweitung der Kooperationen und Leistungsabstimmungen zwischen Krankenanstalten im medizinischen Bereich (zB Zusammenlegung von Labor, Reinigungs-, Küchen- und Wäschereileistungen)
45	Reduktion der stationären Kapazitäten insb durch interdisziplinäre Ambulanzen und interdisziplinäre Bettenbelegung sowie einer verstärkten Nutzung des tagesärztlichen Potenzials und Ausbau der tagesärztlichen Leistungen im Krankenanstaltsbereich
46	Forcierung und Weiterverfolgung eines flächendeckenden Entlassungsmanagements (Organisation, Koordination und Dokumentation der notwendigen Maßnahmen und Informationen bei Erlassung aus der Krankenanstalt)
47	Verminderung der gegenüber ausländischen Gastpatienten bestehenden Auflagen der Krankenanstalten, bessere Koordination und regelmäßige Abstimmung mit der Krankenkasse sowie Analyse der Datenschnittstelle insb zwischen Gebietskrankenkasse und Gesundheitsfonds
48	Forcieren geschäftsgruppenübergreifender Zusammenarbeit
49	Umsetzung des Konzepts der zentralen Eingangsposterfassung und elektronischen Zuteilung
50	Möglichkeit der Einräumung von quasi "freier Zeiteinteilung" solange Leistungen und Funktionieren von Organisationen ok
51	magistratsinterne Programmierung für SAP in der MA 14 bereitstellen
52	bessere (Personal-)Steuerwirtschaft zwecks Wissensübergabe an den/die NachfolgerIn
53	Wien Museum: Rückführung des Personalstandes auf das Niveau zum Zeitpunkt der Ausgliederung
54	Widmung von mehr § 53 BauO - Straßen (Privatstraßen)
55	Zusammenführung Wien-Bibliothek und MA 13
56	Einsparung des gedruckten Exemplares von "wien.at"
57	Kürzung des Werbebudgets
58	Wahlsprengei zusammen legen
59	Wählerinnerverzeichnis elektronisch führen (zwecks Kostenreduzierung)
60	Entfall der Wahlentschädigungen (gilt auch für Volksbegehren, -befragungen)
61	Die Wahl elektronisch durchführen
62	Wahldienst: Freizeit statt Geld
63	Verzögerte Nachbesetzung von vakanten Dienstposten mit Neuaufnahmen um 3 Monate
64	Verzögerte Nachbesetzung von vakanten Dienstposten mit Neuaufnahmen um 6 Monate
65	Abschaffung von Werkwohnungen
66	Erzielen von Synergieeffekten durch Auslagerung der Versicherungsagenten an einen Makler
67	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW
68	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW - Variante a)
69	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW - Variante b)
70	Evaluierung und Verschmelzung von Unternehmen innerhalb dieser Einrichtungen sowie Zusammenlegung von Wien Holding und WStW - Variante c)
71	Ampeln evaluieren und ggf. entfernen
72	Aufhebung der Genehmigung von Vergaben und Leistungen des Gemeinderatsausschusses und Finanzausschusses des Bezirkes durch Information mittels SAP
73	Arbeitsplatz-Sharing
74	Vergabekompetenzzentrum für Geistige Dienstleistungen
75	Instandhaltung und Reparatur technischer Geräte, eigener Gebäude und der Landschaftsgestaltung statt selbst durchzuführen vermehrt nach außen vergeben.
76	Online Anmeldung zu Stadt-Wien Veranstaltungen
77	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand. Analyse und Reduzierung der Beraterverträge (vorrangige Nutzung des internen Know-how - Beschränkung auf Spezialfragen und -aufgaben)
78	Urlaub / Freizeit - Einschränkungen von Farenzurlauben im öffentlichen Interesse und Abordnungen sowie Reduktion des Maximalmaßstabes von 10 Jahren
79	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkrete: Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Reduktion der Dienst KFZ für Bedienstete des Magistrats (Prüfung der Notwendigkeit und des Nutzungsverhaltens)
80	Optimierung verschiedener Therapieansätze und damit verbundener Verkürzung der Patientenaufenthaltszeiten in Krankenhäusern

Nr.	Kurzbezeichnung
81	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung von Ausgaben auf Post 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) - Variante a)
82	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung von Ausgaben auf Post 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) - Variante b)
83	Verpflichtende Aufgabenkritik in den Dienststellen mit Vorgabe konkreter Einsparungsziele beim Personal-, Sach- und/oder Zweckaufwand: Analyse und Reduzierung von Ausgaben auf Post 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) - Variante c)
84	Urlaub / Freizeit - Abschaffung des Halftages "Karfreitag"
85	Analyse und Reduzierung der Ausgaben für Repräsentation und Veranstaltungen
86	Urlaub/Freizeit-Abschaffung der Anrechnung einer zusätzlichen Urlaubstage aufgrund eines Feiertages
87	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Subventionen und Förderungen
88	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Subventionen und Förderungen
89	Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs an Subventionen und Förderungen
90	Abschaffung der 7. Urlaubswoche
91	Reduktion von Überstunden
92	Telearbeits forcieren und aktiv bewerben
93	Zwei Teilzeitkräfte teilen sich einen Arbeitsplatz
94	Raumtemperaturabsenkung in öffentlichen Gebäuden um 1 Grad
95	Streichung von Dienstposten
96	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Toresfalls-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag
97	Überprüfung der Leistungen, die aufgrund geringerer Nachfrage aufgelassen werden können
98	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Kinderzusage
99	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Geldaushibit/Gewässervorschüsse
100	Auflösung der Magistratlichen Bezirksämter, Bündelung aller Aufgaben und zentrale Standorte - Variante a)
101	Auflösung der Magistratlichen Bezirksämter, Bündelung aller Aufgaben und zentrale Standorte - Variante b)
102	Streichung bzw. Reduktion von Sozialleistungen - Betriebskindergarten
103	Umstrukturierung im Bereich der Bäder, zw. Verkauf sowie Schließung
104	Auslagerung von Baumanagementleistungen bei Stadt Wien-Projekten
105	Novellierung der BauO hinsichtlich mehr verpflichtender Grünflächenbereinigung durch Private
106	Standortevaluierung von Dienststellen und Verlagerung in kostengünstiger zu bewirtschaftende Gebäude, verstärkte gemeinsame Nutzung von Stützpunkten div. Dienststellen
107	Überprüfung bzw. Bereitstellung der Standorte von Privatschulen der MA 10, MA 13, KAV
108	Auflösung der Modeschule Hetzendorf
109	Zusammenführung der Modenschule Hetzendorf mit der Modeschule der MA 56
110	Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsbereiche der BereichsabgrenzungVO
111	Wahrnehmung der Aufgaben der Standesämter durch Notare bzw. Halbierung der Standesamtsstandorte in Wien
112	Wahrnehmung der Aufgaben der Standesämter durch Notare
113	Halbierung der Zahl der Standesamtsstandorte in Wien
114	VorIntegration der Stadt-Archäologie in das Wien Museum
115	Prüfung und Durchführung von Verdichtungen auf Stadt Wien-Flächen bei Instandhaltungsarbeiten
116	Bessere Übersichtlichkeit des SRM-Katalogs zwecks Arbeitsvereinfachung
117	Schaffung von zentralen "Shared-Service-Einrichtungen"
118	Erhöhung der Gassenschülerdienstzahlen
119	Ersatzlose Aufhebung der Schlichtungsstelle
120	SAP-Bestellungen an Lieferanten außerhalb des Magistrats vereinfachen
121	Reduzierung von RSB oder RSA Zustellungen
122	Rotweissbrot-Card von MA 35 am AMS übergeben
123	Besprechungszimmer über-weit anbieten
124	Flächendeckende Bestand- und Bedarfssanalyse vor Inangriffnahme neuer Pachtungen bzw. neuer Projekte
125	Evaluierung der Reinigungsleistungen - inkl. Ausgerung von (wesentlichen) Teilen der Gebäuderemise

Nr.	Kurzbezeichnung
126	Grundsätzlich ist zu prüfen, ob bei Betriebs-/Veranstaltungsstätten etc. an Stelle einer behördlichen Genehmigung bzw. Anzeige eine Feststellung einer Ziviltechnikerin bzw. eines Ziviltechnikers mittels Gutachtens treten kann
127	Einführung Rechtsvorrang auf allen Nebenstraßen in Wien
128	Starke Einbeziehung der Bevölkerung in Schadensmeldungen und Mängelüberprüfungen mittels einfacher Online-Tools sowie anderer Leistungen
129	Reduzierung der Zahl der Bezirksräteinnen und Bezirksräte
130	Reduzierung der Zahl der Bezirksräteinnen und Bezirksräte - Verbreiterung der Bezirksräte/EinwohnerInnen von derzeit 40-60 Bezirksräte auf 35 - 65 Bezirksräte
131	2. Wiener Bezirksvorsteher-Stellvertreter bzw. -Stellvertreterin abschaffen
132	Bildung von Clustern in ausgelagerten Einheiten durch Zusammenführung mit ähnlichen Organisationen des Magistrats mit klarem Auftrag der Kosten- und Subventionsbedarfsreduzierung
133	BudgetkoordinatorInnen (dienstrechtlich) zur Erhöhung der Unabhängigkeit der Finanzverwaltung unterstellen
134	Deckung höherwertiger Dienstposten
135	Rasenflächen Rathauspark - nachhaltige Lösung spart Jahr für Jahr teure Rasenmägde
136	Abschaffung von Zustimmungsrechten der Personalauswahl zur generellen Erhöhung der Flexibilität im/bei Personaleinsatz
137	Zumindest Standardisierung des derzeitigen Personalstandes; bzw. trotz steigender Bevölkerung kein weiterer Personalaufbau -> Effizienzsteigerung
138	Schaffung der Möglichkeit, in Teilpension gehen zu können und nebenbei Teilzeit zu arbeiten
139	Durchführung einer Pensionsreform zwecks Kostensparnis
140	Anderungen im Pensionsrecht: Anhebung des Mindestalters bei Ruhestandsversetzungen infolge einer Organisationsänderung
141	Anderungen im Pensionsrecht: Anhebung des Mindestalters bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag
142	Einsparungen aufgrund eines späteren Pensionsantrittes durch gesundheitsfördernde Maßnahmen.
143	Reduktion der Papier-Dienstpost
144	Nebeneinander und Durcheinander von diversen Organisationen auflösen
145	Open Source Betriebssystem und Software statt Windows, Office & Co
146	Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit durch den/die DienststellenleiterIn statt eigenes Öffentlichkeitsarbeitspersonal
147	Abschaffung bzw. Reduktion von wenig genutzter und teilweise veralteter Nebengebühren (z.B. Heizzulage, Selbstfahrerzulage, ...)
148	Evaluierung des Umfangs/der sozialen Treffsicherheit des Nachhilfeprogramms
149	Überprüfung der Zusammenlegung von musealen Sammlungen (zB Musiksammlungen der MA 7, MA 8)
150	Vorhandenes Mobiliar nutzen statt ständig neues Mobiliar kaufen
151	Mehr Dienstleistungen - Reduktion durch flexiblere Arbeitszeitregelungen bzw. in Zusammenhang mit Leistungskürzungen oder Effizienzsteigerungen
152	Veröffentlichung des Wissens und der Qualifikation der MitarbeiterInnen (auf freiwilliger Basis) zwecks abteilungsübergreifender Nutzung
153	Integration der Aufgaben der MA 55 in die magistratischen Bezirksamter bzw. deren Nachfolgeorganisationen
154	Umstrukturierung im Bereich der MA 42, Blumengärten
155	Zusammenlegung bzw. Zentralisierung von Einheiten der MA 6
156	Verwertung nicht mehr benötigter Liegenschaften
157	Dienststellenübergreifende Nutzung von Liegenschaften
158	Verlagerung der Bezugserrechnung der LandeslehrerInnen zum Bund
159	Überprüfung der Zusammenlegung der Laborbetriebe von MA 15, 22, 31, 38, 39, 44, 48, 50
160	Bautechnische / räumliche Maßnahmen: Konzentration von Außenstellen
161	Konservatorium Wien - adäquate Positionierung als Privatuniversität mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit von der Stadt
162	Hinterfragen von täglich durchgeführten Kleinbestellungen mit Warenwert von zB. unter 10 Euro
163	Einheitliche Regelung der höchstzulässigen Geschwindigkeit für ganz Wien

- 185 Dienstreiseabrechnungen optimieren
- 186 Restrukturen der Anzahl der Dienstautos
- 187 Einsparungen im Bereich des Verkehrsdienstvertrages und des Schnellbahnparkes mit der ÖBB intensivieren.
- 188 Kapitaltransfer-Beteiligungen reduzieren
- 189 Wiener Linien Betriebskostenschluss reduzieren
- 190 Wiener Linien Betriebskostenschluss reduzieren - Variante a)
- 191 Wiener Linien Betriebskostenschluss reduzieren - Variante b)
- 192 Ausnutzung des niedrigen Zinnesatzes des Jahres 2016 erneut Reduzierung der Zielauslastung der Stadt Wien
- 193 Zusammenfassung von Bezirken durch Reduzierung von Bezirksvorsteherwegen (Int. Bezirksgrenzen)
- 194 Schrittsweise Rückenentwicklung der Dezentralisierung von Finanzmärkten
- 195 Ausstieg aus dem Wiener Herz-Kreislauf Event
- 196 Mehrfachnutzung öffentlicher Gebäude
- 197 Reduktion der Verkehrsinschäler
- 198 Vereinheitlichte Parkraumbewertung über das gesamte Wiener Stadtgebiet
[Zähler]
- 199 Aufschluss von diversen Bauvorhaben
- 200 Marketing des Grats - Dokumentationssees
- 201 3-jähriges Moratorium für alle nicht unabdingt notwendigen Straßensanierungsprojekte
- 202 Umsetzung aller postulierten Aussonderungen auf Objektiveau
- 203 Einstellung der Mängelne
- 204 Einstellung (Aussetzung) Eisburr
- 205 Fassung bei der Finanzierung am örtlichen Pilotprojekte der MA 20
- 206 Weiterentwicklung der Mobility-Schaltzelle und Integration vor am Markt verfügbaren professionellen Low Cost Geräten
- 207 Nachhaltige Weiterentwicklung des E-Governments und Verteilung von Prezessoren
- 208 Prozesssitzung: IT umsetzen/festlegen
- 209 MA_Controllierung
- 210 Verstärkte Nutzung virtueller Klassenzimmer (Thin Clients)
- 211 Reduzierung der Verschärfungswerte von 24 %/o auf 10 %/o
- 212 SATT Aufzüge Substanz verwenden

Kurzbezeichnung

Nr.	Inhaltsangabe
163	Umwandlung des L&M in eine Groß-Holding mit darunter hängenden Stadt-Teatern, zB in der Struktur der örtigen TuS, Eigentum 100 % Stadt Wien
165	Inventardatenblatt der MA 54 für alle gebrauchten Möbelstücke
166	Im Krankenhaus:
	Reduzieren der Monatshilfe von Sechsmonaten nach 5 Monaten
167	im Krankenhaus: Änderung der Dienstvermittlung da lange kein mind. 2 Jahr Kauverstand von Vertragbediensteten
168	Keine Haussanträge mehr durchführen sondern zu Haushalteingaben vorgeben
169	Fischereideckend elektronischen Gehaltszettel einsetzen
170	Begabungsbewertungen über SEMMA durchführen und Prozess der Fremdbegutachtung schaffen (und dadurch Kapazität in den Bezirksteilen freisetzen)
171	Besetzung ähnlicher Ämter: Nur mehrere Dienststellen in einer einzigen Dienststelle
172	Ansenzung der Gemeindebetrieblichen Personalkontrolle in ein einfaches und ausagekräftiges Benchmarking
173	Gehälter - Solidaritätsbeitrag am Bezirkselementen sichtbar
174	Gehälter - einmalige Kündigung
175	Gehälter - Auschub der Verteilung in die nächste Gehaltsstufe um 2 Jahre (Bleibentsprünge) für alle Bediensteten
176	Summar! Dienstkrankenversicherungen unterteilen auf Elektrofahrzeuge
177	Bei Gehaltsentnahmen Wahrnehmlichkeiten zwischen Monatster, Erhöhungen und Freizeittagen vorsehen
178	Vorwahl auf Feuerwehr bei Übergangsvereinbarungen
179	Austausch der Essensmarken gegen die anschli. vorher
180	Einführung des Bedarfsprinzips um auf Gehälter Aspekte
181	Entfall der Beurkundungen für politische Funktionen
182	Zusammenfassung von Dienststellen mit ähnlichen Aufgabenstellungen
183	Dienstreisefest - Anreiseauskunftsraum von 2 Euro/Person für alle 3 Tage einheben
184	Kündigung der Verträge mit Reisezuliefen und Dienstreisen wieder selber buchen

Nr.	Kurzbezeichnung
213	Mehrdienstleistungen der Wiener Pflege- u. PatientInnenanwaltschaft-Bediensteten reduzieren
214	Evaluierung bestehender Softwarelizenzen
215	Evaluierung der Mehrdienstleistungen
216	Abschaffen der allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen - Sonstern Bauen nach Norm
217	Keine Nachbesetzung von Amtshelfen
218	keine Verbstigungen bei Eröffnungsveranstaltungen
219	Zeitung und Mitgliedschaften Abo's reduzieren
220	Vermeidung der Produktion unnötiger Videos
221	Wiener Puovic WLAN
222	Abschaffung Audiomex
223	viele Nutzung von SEB und dessen Funktionalitäten
224	Zusammenlegung der Gesundheitsangebote
225	Reduzierung der Strassenwäsche
226	Einstellen der "Dritten Mann Tour"
227	Auflösung/Zusammenlegung von Abteilungen
228	Entwicklung eines Raumkonzeptes
229	PPP-Modelle einstellen
230	Konsulentenverträge reduzieren
231	Limonisation der monatlichen Verbraucherpreisindex-Erhebung zwecks Erzielung von Einsparungen
232	Reduzierung des Papieraktes sowie Umstellung auf ELAK zwecks Reduzierung der Druckerkosten
233	Inserate reduzieren/streichen
234	Streichung der Leistungsbuchte der Magistratsabteilungen
235	Zentraler Publikationsvertrieb
236	Streichung von Regelungen (zB IBS-Zufage)
237	Kosten bei Dienstreisen reduzieren
238	Technologien konsequent nutzen
239	Einführung eines Visualisierungstools plus Blog für Datenpublikationen
240	Programmmanagement INTERREG redimensionieren
241	Umstellung der Abrechnungs- und Prüfdatenbank (FPAK neu)
242	Leistungen der Programmverwaltung reduzieren
243	Reduktion der Veranstaltungen, Studien, Übersetzungen
244	Mitgliedsbeitrag für UCUE(EU-Hauptstadtkooperationsvereinigung) kürzen
245	Europabericht reduzieren bzw. gedruckte Auflage streichen
246	Nicht-Verlängerung des Projekts Cape City - Urbane Kompetenz
247	Reduktion von Veranstaltungen im Verbindungsbüro Brüssel
248	Externe Prüfungen reduzieren, stattdessen Prüfungen intern durchführen
249	Jährlichen Beitrag Wiens zur ÖROK (=Österreichische Raumordnungskonferenz) kürzen
250	Umstrukturierung der Stadtklassen
251	Effizienzsteigerung durch Prozessoptimierung
252	Anhebung der Rechnungsprüfungsgrenze auf 2000,00 EUR
253	Streichung der Projektförderung "Bewegtes Lernen"
254	Streichung der Objektförderung für "PartnerInnen-, Familien- und Sexualberatungsstelle COURAGE"
255	Streichung der Madchen- und Frauengesundheitstage „fern vital“
256	Streichung der Wiener Gesundheitsförderungskonferenz
257	Streichung der Projektförderung für GWFF (=Gesundheit für wohnungslose Frauen und Familien in Wien)
258	Streichung der Objektförderung "Hebammenzentrum"
259	Streichung der Projektförderung für „Ich bleib gesund“ Türkischsprachiges Service
260	Streichung des Projekts "LebensErfahren im Betrieb"
261	Reduktion des Magazins "Gesunde Stadt" von 4 Ausgaben auf 3 Ausgabe/Jahr
262	Austritt aus dem "Mini Med Stad'tum"
263	Streichung des Schuhwettbewerbs im Rahmen des Wiener Schulfruchtprogramms
264	Kürzung der pädagogischen Maßnahmen im Rahmen des Wiener Schulfruchtprogramms um 15%
265	Senkung der CMS-Betriebskosten der WAG Website
266	Austritt aus dem Sigmund Freud Preis

Nr.	Kurzbezeichnung
267	Streichung der Forderung "SOPHIE-BildungsRaum für weibliche Prostituierte"
268	Streichung der Objektförderung Sitzungsprofessor Gesundheitsökonomie
269	Beendigung des Projektes "TuWas! Pass"
270	Beendigung der Kooperation mit dem Rauchfrei-Telefon
271	Kürzung oder Auflösung von diversen Sitzungsgeldern (z. B. Fachkommission)
272	Teilweise Ausgliederung der Aufgaben der MA 29 und betriebliche Führung
273	Aussieg aus der Forderung der integrativen Betriebe
274	Übernahme der Kosten für alle Sozialhilfe - Hilfsmittel durch den Staat
275	Einstellung der Lehrlingsförderung (jugend am Werk Altmannsdorf, Wien) vor K
276	Rückzug aus der Forderung von Gesundheits(prävention)leistungen in der Wohnungsbauhöfe (FSW 2015)
277	Transfer der Leistungen des Fonds Soziales Wien im Bereich Schule an die MA 56
278	Einstellung der Förderung der laienseitige Kurz- und hörstuhlfördernde Menschen
279	Einsparungspotenziale durch Telearbeit nutzen und auch aktiv bewerben
280	Novellierung der Hilfsmittel-Verordnung (Berücksichtigung Einkommen)
281	Von weiterer Ausbau der Angebote der Wohnungshilfe
282	Reduktion des Freizeitfahrtenquoten auf eine Zielgruppe Menschen mit Behinderung
283	Vollständiger Transfer der Leistungen des Fonds Soziales Wien im Bereich Kindergarten an die MA 10
284	Verlagerung der Kundenhaushaltung von der MA06/SA20 zum FSW
285	Berichte auf deren Notwendigkeit überprüfen
286	Reduktion der Büroflächen der Wiener Patientenamtsstelle
287	Einstellung der Wiener Energieunterstützung
288	Wegfall des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs bei obdachlosen Personen
289	Reduktion der Minderstandards für Minderjährige von 27% auf 18% des Ausgangswertes (Kürzung Mindestsicherung)
290	Einstellung des Mobilpasses
291	Anpassung der Sonderzahlungen für Dauerleistungsempfänger/-innen (analog zu Änderungen des Sozialrechtsänderungsgesetzes)
292	Streichung der Sonderzahlungen für Dauerleistungsempfänger/-innen (gem. Art 15 B-VG ist nur 12malige Auszahlung der Mindestsicherung vorgesehen)
293	Tankkarte statt eigener Tankstellen
294	Auflösung Mietvertrag mit Wiener Sportstätten BetriebsmbH zur Anmietung der Hallen A, B und C der Wr. Stadthalle
295	Streichung der Nachrichtendienstleistungen (Klubs)
296	Reduzierung der Nachrichtendienstleistungen (Klubs)
297	Abschaffung des Social Media Monitor
298	Einstellung von Wien.at und Mailings
299	Streichung Optionale Leistungen des Rahmenvertrages Stadt-kommunikation
300	Verzicht auf Daueraufenthaltsbescheinigungen für EU und EWR BürgerInnen, die von der MA 35 ausgestellt werden.
301	Verzicht auf ISO Zertifizierung im Verwaltungsbereich
302	Streichung Wiener Festwochen
303	Vereinigte Bühnen Wien - Schließung des Ronachers
304	Vereinigte Bühnen Wien - Neupositionierung des Raimundtheaters
305	Streichung Subvention Haus der Musik
306	Neupositionierung Haus der Musik
307	Streichung Subvention Kunsthalle Wien
308	Einsparung bei den Skripten für den Deutschprüfungskurs
309	Prüfung, inwieweit die Genehmigung beabsichtigter Vergaben durch politische Organe (GRA, GR, Finanzausschuss der BV) vor dem Hintergrund der Verrechnlichkeit der Vergabeverfahren noch zweckmäßig ist
310	Arbeitsmarktkräfteüberlassungsgesetz (AMG); Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) - Verlängerung der Kontrollabstände bzw. keine Kontrollen mehr
311	Neuorganisation der Registratur der MA 63
312	Einstellung der Erteilung von Auskünften aus dem GIS-A und dem Firmenbuch an die MA 40 und MA 35
313	Streichung des Controllings der Maßnahmen der Dienststellen zu Empfehlungen in Stadtrechnungsheftberichten
314	Streichung der Berichtspflicht im Spezialerfordernisse-Erlass

Nr.	Kurzbezeichnung
315	Übertragung der Zuständigkeit der Erlassung von Sondervorschriften zur Kassen- und Verlagsvorschrift von der MD-GS auf die MA 6
316	Elektronische Kundmachung der Geschäftseinheit für den Magistrat der Stadt Wien anstelle der gedruckten Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien
317	Entziehung der Genehmigung der elektronischen Aktenführung und der Einbindung des Stadtrechnungshofs
318	Streichung des Verfahrens zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Diensterfindungen durch Übertragung auf die MD-Rechtsabteilung
319	Streichung der Berichtspflicht der Dienststellen über das dezentrale Vorschlagswesen
320	Auflösung des Ausschusses für das Betriebliche Vorschlagswesen (BVW)
321	Streichung der zentralen Genehmigung der Errichtung, Verlegung und Auflösung von Teilhauptstellen und Übertragung in die Kompetenz der DienststellenleiterInnen
322	Ausdehnung des Prüfungsintervalls für wenig risikoreiche Betriebsanlagen
323	mehr Bürgerbeteiligung für Energieinfrastrukturprojekte
324	"Eine Fläche - mehrere zuständige Abteilungen - unterschiedliche Arbeitsspitzen" - abteilungsübergreifende Unterstützung
325	Anwendung einheitlicher Softwarelösungen
326	Ersatz der Betriebsfeuerwehr-AfH der MA 68 durch eine Betriebsfeuerwehr aus TechnikerInnen
327	Auflösung der Inspektionsrauchfangkehrer
328	Kehrbahinderungen nicht mehr bearbeiten
329	MA 68: Dienstpostenplan; Evaluierung der DP "Gesundheitsüberwachung"
330	MA 68: Dienstpostenplan; Evaluierung Ausbildungszentrum
331	Errichtung der Feuerwache Aspern 3 Jahre Mausschreiben
332	MA68: Evaluierung Einsatzstellenposten
333	Reduzierung der Löschgruppen
334	Reduzierung der Sonderfahrzeugbesetzungen
335	Einstellung von Abordnungen
336	Erhöhung der Höchstkindergartenzahl in Wohnungsgemeinschaften
337	Familienzuschuss, Einstellung
338	Einstellung der Gesundheitsvorsorgeangebote
339	Reduzierung der Förderung der Institute für Erziehungshilfe
340	Schließung der Wohnungsgemeinschafter und der Lehrküche Klosterneuburg
341	Mehr Pflegeeltern anstelle der Unterbringung von Kindern in Wohnungsgemeinschaften
342	Reduzierung des Beratungsaufwandes der MA11 durch Vereinfachung des Unterhaltsrechts
343	Wickelrucksack (Willkommengeschenk anlässlich von Geburten) einstellen
344	Einstellung Jugendherabfung
345	PSD (Psychosozialer Dienst), Reduzierung der Leistungsfinanzierung
346	SDHN (Sucht- und Drogenhilfennetzwerk), Reduzierung der Leistungsfinanzierung
347	Analyse und Reduzierung der Druckwerke
348	Übernahme von Agenden der Buchhaltungsabteilung durch die anordnungsbefugte Dienststelle
349	Streichung der Flaggettage
350	Analyse und Reduktion der Ausgaben für Repräsentation und Veranstaltungen
351	Reduktion von Überstunden
352	Durchführung von Instandhaltung, Reparatur durch Externe
353	Forcierung der Alterstedtzeit
354	Reduzierung von Dienstprüfungen
355	Elektronischer Akten statt Papierakten
356	Bildschirmzulage pauschalieren
357	Gewährung eines finanziellen Anreizes für freiwilligen Austritt/Versetzung in den Ruhestand ab 55
358	Einrichtung einer Koordinationsstelle für "Best Practice Projekte"
359	Einheitliche Softwarelösung
360	MA3 und Teile MA15 in die KFA eingliedern
361	Schließung rera
362	Schließung der Ausbildung für Kindergartenpädagogik
363	Zusammensetzung MA8, MA9 und Hauptbibliothek
364	Strukturreform Ordensspitäler
365	Reduzierung von Sitzplätzen in öffentlichen Verkehrsmitteln
366	Schließung von Kleinbibliotheken

Nr.	Kurzbezeichnung
367	Vereinfachung der Abstimmungsverordnisse bei Aktivitäten von Prüfdienststellen
368	Vereinfachung des Datenaustausches innerhalb der Stadt Wien und ihrer Unternehmen
369	Sicherungen bei der Aus- und Weiterbildung der Stadt Wien und Unternehmungen der Stadt Wien nutzen
370	Reduzierung der öffentlichen Auftritte der MA 15
371	Zentralisierung der Bezirksgesundheitsämter
372	Doppelbelastigkeit zwischen Interessenvertretung behinderter Menschen und Monitoringstelle des Landes Wien beseitigen
373	Beendigung von Mitgliedschaften
374	Abschaffung des technischen (juristischen) Permanenzdienstes
375	Freiwillige Preiselektion anstatt Biennaleprüfung
376	Remunerierung aus Anlass einer ausgezeichneten Dienstarbeit / Preiszeit statt Ge/d
377	Evaluierung mit dem Ziel einer Entrümpelung des Berichtswesens und Optimierung der Instrumente zur Unternehmenssteuerung
378	Aenderung des Zuständigkeitsbereichs innerhalb der Magistratischen Bezirksämter
379	Zusammenlegung MA 1 - MA 2
380	Zusammenlegung der MA 34 und MA 69
381	Evaluierung Personalaressourcen des Verwaltungsgerichtes
382	Wegefall von LandeslehrerInnen
383	Dienstprüfungskurse - Kurzung der Stundenzahl
384	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete", verschiedene Leistungsdimensionen z.B. a) im Kindergartenbereich (Öffnungszeiten), b) im Bereich der Bildungsinfrastruktur (Gebäudegestaltung) und c) bei behördlichen Leistungen (schnellere Service)
385	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete" - Variante a)
386	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete" - Variante b)
387	Differenzierung bei der Leistungserbringung durch die Stadt Wien: Erbringung einer "Grundleistung" und Ergänzung durch entgeltliche modulare "Zusatzpakete" - Variante c)
388	Erzielung betriebswirtschaftl. Effekte durch Zusammenlegung von MA 68 und MA 70
389	Abschaffung des techn. Aufsichtsdienstes für Veranstaltungen
390	Auflösung der Handverläge
391	Wettbewerb, Vergabe von Verkehrsdienstleistungen (CBB)
392	Wahlen - Bereitschaft: Entfall der Entschädigungsleistung für Reservisten und Reservisten bei Bereitschaft in der Wohnumgebung
393	Effizientere Abläufe rund um Videnzenwege
394	Engliederung der Rechtsabt. AMH in KAV-GD
395	Engliederung der Wiener Lokalbahnen in die Wiener Linien
396	Zusammenführen der MO-EU und der MA 27
397	Abschaffung der Grunderwerbszulieferförderung
398	Kürzung Kunstförderung
399	keine Fachzeitschriften mehr abonnieren
400	Auflösung von Portiersposten
401	Reduktion Gratiskindergarten (soziale Staffelung)
402	Reduzierung der im Wiener Kindertagesheimgesetz pro Kind vorgesehenen erforderlichen bespielbaren Fläche
403	Reduzierung der Beleuchtung von Straßen und Gebäuden (Rathaus) in der Nacht
404	Verkauf oder Verpachtung der Landwirtschaftsherrne
405	KWWPG-Frist (Uversetzungsfrist für durchzuführende bauliche Maßnahmen) verlängern
406	KWP (Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser) - Küchenkapazität auch für andere Bereiche in der Stadt Wien (z. B. Kindergarten) nutzen
407	Gemeinsame Preispolitik bei ähnlichen Leistungen
408	Reduktion Dienstgebereichsbeitrag
409	Reduktion Dienstgeberbeitrag - Variante a)

Nr.	Kurzbezeichnung
430	Reduktion Dienstgeberbeitrag - Variante 2)
431	Neuregelung Todesfall Beamter – Ersetzen des Todesfall-, Bestattungskosten- bzw. Pflegekostenbeitrags durch den besonderen Sterbekostenbeitrag
432	Pensionsanpassung erst im 2. Pensionsjahr
433	Aenderung des Pensionsrechts laut RM-Empfehlungen
434	Erhöhung Pensionsentritts-Mindestalter
435	Erstellung einer Sonderpensionsregelung für die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden von der Stadt Wien beherrschten Rechtsträger
436	Abschaffung nicht aufsaugbarer Ergänzungszulage
437	Reduktion Monatsbezug nach önonatigem Krankenstand
438	Anrechnung Urlaubversetzung auf Beamtenpension
439	40jährige Durchrechnung im Pensionsrecht bereits ab 2029 statt 2042
440	Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrags für Nachkauf von Schulzeiten
441	Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für höhere Politikerpensionen
442	Abschaffung der Entschädigungsleistung bei Räumung einer Dienst- oder Werkwohnung
443	Urlaubsalliquotierung bei Haft, Suspensierung und unentschuldigtem Fernbleiben
444	Mutterschaftsausritt: Anpassung der Höhe der Abfertigung
445	Anrechnung des Einkommens aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit während einer aufrichteten Suspendierung von Beamtinnen und Beamten
446	Schutzfrist Teilzeitbeschäftigte - Zahlung (nur) aliquoter Bezüge ab Beginn der Schutzfrist
447	Streichung Remuneration bei Dienstjubiläum
448	Dienstjubiläum: - Streichung der Remuneration
449	Dienstjubiläum: - Streichung der Remuneration, Alternative Reduktion der Remuneration um 50 %
450	Einschränkung des Anspruchs auf Fortzahlung der Nebengehörigen im Krankheitsfall
451	Kostenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an angebotenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung
452	Einstellung der für Mitarbeiterinnen mittels Lehrgang "PICK-UP" und BAKIP-Kolleg "CHANGE" angebotenen Möglichkeit zur Höherqualifizierung als Kindergarten-Pädagoginnen
453	Wegefall "ZK-Tage" ("Zusatztage-Kindergarten" - freie Tage zur Weiterbildung) bei Pädagoginnen
454	Einstellung Hortermäßigung
455	Bündelung von Zuständigkeiten des KundInnendienstes für die Ermittlung von (ermäßigten) Elternbeiträgen im Zusammenhang mit Bildungseinrichtungen
456	Einstellung Lektorenzulage
457	Feuerwehrjugend - Streichung Subvention
458	Einsparung von Dienstoosten - der Modeschule Hetzendorf
459	Volkshochschulen - Sperrung des Finanzierungsbeitrages
460	Schließen von Volkshochsc(h)e-Standorten
461	Verlagerung der Subvention von MA 13 zu MA 7 als einheitliche Förderstelle zur Förderung "Verein Wiener Volksliedwerk"
462	Schließung der Regionalstelle Ost der MA 17
463	Vereinfachung Abrechnung Kleinprojektköpfe
464	Einstellung der Ahnenforschung
465	Heizung des Beckenwassers der Freibäder in den Sommer- und Kombibädern überwiegend solarbetrieben
466	Schließung Saunabad Währing
467	Reduktion der Saunabetriebszeiten in den Italien- und Kombibädern
468	Schließung Saunabadi Hermannsgasse
469	Sperrung der Schwimmhallen und der Saunen in den Kombibädern im Juli und August
470	Reduktion des Abendbetriebs im Hallenbad Hietzing
471	Neubau und Ausbau des Logistik Centers der Stadt Wien (MA 54)
472	Reduktion der Fensterreinigung an den öffentlichen Wiener Pflichtschulen
473	Wiener Töchtertag ab Periode 2018-2020 - Kurzung
474	Einsatz von internen Projektverantwortlichen bei (Groß-)Projekten
475	Weniger (Tages)Politik in der operativen Tätigkeit bringt mehr Nachhaltigkeit sowie weniger Parallelstrukturen und damit weniger Kosten
476	Ersetzen der Gehsteigerstellungsverpflichtung durch eine Geldeistung
477	Neuorganisation "Instandsetzung von Aufgrabungen"
478	Vereinfachte Bewilligungsverfahren nach §90 bzw. §82 StVO - Entfall von Ortsverhandlungen

Nr.	Kurzbezeichnung
459	Herstellung von Zentralen Konstruktions
460	Weitgehende Straffung der Einbindung des Fachausschusses gem. § 2 (4), § 3, § 67 (2), § 70a (4) der BO f. Wien
461	Änderung der Kompetenzen der Bauausschüsse der Bezirkvertretungen
462	Ausweitung des vereinfachten Verfahrens nach § 70z BO für Wien
463	Mitspracherechte der Ratsmitglieder in der BO für Wien auf notwendige Fälle beschränken
464	Abschaffung der Abfertigung gem. § 40a VEO 1935
465	Analyse und Strukturreform Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
466	Wettbewerbsverfahren mit mehreren Gewinnerinnen - Übernahme der besten drei Projekte in das nachfolgende Vergabeverfahren
467	Zuteilung der im Innenausbau der MA 67 "geparkten" Kontrollorgane an andere Abteilungen
468	Kein Nachbesetzen von freien Dienstposten in der MA 67
469	Kein Nachbesetzen von freien Teamleiter/-innen-Dienstposten in der MA 67
470	Parallelstrukturen vermeiden
471	Stärkung (oder zumindest keine weitere Schwächung) der örtlichen Bauaufsicht
472	Technische Dienststellen - Fachaufsicht - Überprüfen und Anpassen der Aufgaben
473	Einrichtung einer Kompetenzstelle Auftragsweise mit weniger juristischem und mehr ökonomischem (nachhaltigem) Fokus
474	Eingliederung von Teilen der MA 31 in die MA 49
475	Einsparung durch Nachmittagsunterricht - Raumressourcen effizient nutzen
476	Förderung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
477	Wien-Haus in Brüssel - Nutzung von Synergien mit anderen Bundesländern
478	Kostensparende Umsetzung von e-procurement
479	Parallelstrukturen im Beschaffungsbereich auflassen
480	Keine Eigenzuständigkeit der Bezirke bei Erhaltungsmaßnahmen von Gemeindevermögen
481	Derzeit werden ständig bauliche Maßnahmen zur Sicherheit im Brandfall umgesetzt. Grundsätzlich sehr gut, allerdings sind manche Maßnahmen kontraproduktiv, z. B. wenn plötzlich eine zusätzliche Tür eingesetzt wird, die architektonisch fragwürdig ist und Verletzungsgefahr für die Kunden birgt und außerdem mehrere Ausgänge zur Flucht zur Verfügung stehen.
482	Nutzung von Synergien
483	zur zusätzlichen Wirkung von Effizienzprojekten Sozialplan für erforderliche Personalmaßnahmen bzw. zur Bereinigung vor Überständen entwickeln
484	Ausschreibung des Strombezuges über BBO
485	KAV-weite Konsensfindung und Optimierung der Servicequalität Nur IKT/MT (KIM)
486	Speisenversorgung des KAV über externe Speisepartner
487	Optimierung der Reinigung im KAV
488	Wegfall von fächerdieckenden Aufnahmepflichtungen, Voraussetzungen müssen sowieso durch schulische/berufliche Ausbildung/erfahrung gegeben sein
489	Dienstbekleidung: Aufhebung § 65 Abs. 2 DO 1994 - Aufhebung nicht mehr zeitgemäßer Regelungen
490	Einrichtung einer Brandschutzgruppe KHN
491	Transformationskonzept Logistik - Versorgung durch Logistikzentrum
492	Abgeltung der Medikamentenkosten für Pflegepersonen durch die Krakenkassen
493	NAKL Betrieb (Reinigung, Wäsche, Logistik, Services, AEMP, Speisenversorgung, Technik und IKT/MT) als Tochtergesellschaft des KAV in privatwirtschaftlicher Rechtsform organisieren
494	Effizienzsteigerung "TJ Pflegewohnhäuser" auf Basis externer Vergleichsdaten - Ermittlung von Potenzialen zur Reduzierung der Gesamtkosten sowie Optimierung der Strukturen und der Bettneranzahl unter Berücksichtigung von Marktalternativen
495	Kooperation mit Fonds Soziales Wien (Pflege/Herausbildung) und FH Campus - Zusammenlegung auf drei Standorte (VII., KF, DSP)
496	Reduktion der Anzahl der Referentinnen in den Büros der Geschäftsgruppen; Festlegen einer Höchstgrenze
497	Anzahl der Mediensprecherinnen/Öffentlichkeitsarbeiterinnen, PR-Beauftragten sowie zugehörige Assistentinnen; Evaluierung
498	Entfall der Herstellung und Versendung von Erlagscheinen
499	Schaffung eines zentralen Strafantrates
500	Wissenschaftsförderungen - Fokussierung

Nr.	Kurzbezeichnung
501	Wissenschaftsförderungen an Bundesinstitutionen - Evaluierung, Streichung und Zuweisung an den Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF)
502	Miete - Mahrwesen: Umstellung von Zahlschein auf Einziehungsauftrag
503	Aufkündigung des Prekarums im WUK
504	Beendigung der Nutzung der Arena Wien
505	Änderung der Bauordnung - im Hinblick auf Entschädigungszahlungen insbesondere § 17
506	Immobilienertragsteuer - Einführung eines Ausnahmetatbestandes für Veräußerungen durch Gebietskörperschaften
507	Optimierung von Prüf- und Gutachterleistungen für die Stadt Wien
508	BD Druck als Dienstleistung innerhalb der Stadt Wien anbieten
509	Vermeidung eines verlängerten Vorsteuerabzugs
510	Senkung der Bau- und Wartungskosten von Gebäuden und Anlagen
511	Einsparung von Vermessungsleistungen, welche ohne gesetzlichen Auftrag erfolgen
512	Umsetzung des Wiener Wohngeigesetzes; Aufhebung der §§ 63 bis 61a (Allgemeine Wohnbedürftig); und § 79 Abs.8 letzter Satz WWFG 1989
513	Abschaffung des analogen Planarchivs
514	Loseblattsammlung "Luftfahrtrecht" abstellen
515	Bewusstseinsbildung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffend Stromverbrauch insb. Lichtstärken
516	Überwälzung der Kosten für die Veröffentlichung der Kundmachung bei Großverfahren im Amtsblatt (§ 44a AVG) auf die Antragsteller oder Streichung dieser Vorgabe/Umsiedlung auf Online-Kundmachung
517	Veränderung des Fälligkeitstichtags bei Mehrleistungsschädigungen gemäß § 58 Abs. 2 lit. d BO
518	Reduktion der derzeit mit 3 SanitäterInnen besetzten Rettungsfahrzeuge im Ausmaß von 30% auf lediglich 14%
519	Versetzung der Notärzthilfen zum KAV
520	Ausgaben für Aus- und Weiterbildung reduzieren
521	Verkehrszählstellen nicht weiter ausbauen
522	Sonderbeauftragte; Dienstposten einsparen
523	Radverkehrszählstellen; Ergebnisse nicht mehr elektronisch darstellen
524	Qualitätsmanagerin; Dienstposten umwandeln
525	Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit reduzieren
526	Überstundenreduktion der Abteilungsleitungen
527	Kundmachungskontrolle; Dienstposten umwandeln
528	Verlagerung der Amts- und Fachärztliche Begutachtungsatelle von der MA 15 in die KFA
529	Qualitätsmanagement; Internes Audit selbst durchführen
530	Fahrdienst einsparen
531	Entfall des Auslaufens von Gebrauchsverträmmen im Februar 2018
532	Aussagerungen zur KFA
533	Umbau der MD-BD in eine Infrastrukturreentwicklungsdirektion (MD-IE)
534	Schaffung einer einzigen Baurechtsabteilung-Abteilung
535	Magistratsdirektion als niederschwelliges Dienstleistungszentrum für Dienststellen
536	Reduktion des Fuhrparks für die leitenden MitarbeiterInnen des Magistrats, der Magistratsdirektion und die Politiker der Stadtregierung*
537	Konzentration der Beubereiche der Bildungsdienststellen (MA 10; MA 56; MA 13)
538	Überarbeitung der Dezentralisierungsvorschriften hinsichtlich der baulichen Erhaltung von Nebenstraßen und Hauptstraßen A
539	Überarbeitung der Dezentralisierungsvorschriften hinsichtlich übergeordneter Aufgaben im Straßenraum
540	Errichtung von Beleuchtungsanlagen in der Ausführung als luffverspannte Stahlkonstruktionen
541	Kompakte Planung von Straßenquerschnitten - d.h. Straße, Radweg, Gehweg in einem gemeinsamen "Band" und nicht durch großzügige Grünflächen getrennt
542	Rücknahme der Dezentralisierung - Effizienzsteigerung durch zentrale, bezirksumgreifende Maßnahmen und Systeme (z. B. bei Verkehrslichtsignalanlagen, bei der Straßenbeleuchtung, im Bereich des Straßenbaus und der Wasserversorgung)
543	Entfall bzw. Reduzierung der Beleuchtung von Radwegen
544	Einsatz von Standardmaterialien bei der Projektabwicklung als verpflichtende Vorgabe
545	Einsparung kostenintensiver und einmaligen Veranstaltungen wie u.a. Lichtfest...

Nr.	Kurzbezeichnung
546	Einsparung kostenträgsterlicher Uichenstartarien (Anstrahlungen, Effektbeleuchtungen)
547	Bürgerninnenestellungsverfahren nur mehr restaktiv oder schussendlich gar nicht mehr durchzuführen
548	Erzielung von Synergieeffekten durch gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Trassen, Schächte und Kanäle) durch alle Einbauteildienststellen bei der Realisierung von Projekten
549	Ganzheitliche Betrachtung von möglichen IT-Unterstützungen priorisieren und umsetzen
550	ÖPNV Anmeldung zur Bewertung der Wiener Linien Straßenbahnzüge an den Verkehrskontingenzlagen ist das Anmelden dieser erforderlich ausschließlich mittels rechnergesteuertem Betriebsleitsystem (R2L) anstelle analoger Anmeldekontakte durchführen
551	Reduzierung von Verkehrslichtsignalanlagen in Tempo 30 Zonen
552	Förderung des Amortized-Of-Contractings (Energiespar-Contracting)
553	zeitliche Vorrangierung der Holznachtschaltung (Straßenbeleuchtung)
554	keine Übernahme von Objekten durch die MA 29 mit unbekannten Lebenszykluskosten
555	Reduktion Mehrdienstleistung Abstellungsleistungen
556	Einsparung Öffentlichkeitsarbeit
557	Verzicht auf Überholung von Dienststellen
558	Verringerung der Anzahl der Dienst-PKW
559	Reduktion der Festnetzkennziffer
560	Reduktion der Beauftragung geowissenschaftlicher Forschungsarbeiten
561	Effizienzsteigerung durch Komplettsperrung von Brückenbaustellen
562	Direktzahlungen bei Mindestzulieferung
563	Übernahme des Rettungshubschrauber Stützpunktes (OÖ) als Rettungsstation anstatt alternativer Neubau Seestadt
564	Vermehrte Eigenplanungen bei Bauprojekten
565	Einstellung der Preisverleihung Rudo-Wurzer-Preis für Raumplanung, Wiener Ingenieurpreis und Roland-Pauer-Forschungsstipendium
566	Förderungs-Scheck für Studienprofessuren an die TU Wien und an die Akademie der bild. Kunst
567	Anzahl der Begutachtungsakten reduzieren
568	Ärztliches Personal reduzieren
569	Alternatives Logistikkonzept
570	Sachaufwand der Büros der Politischen Klubs im Wiener Rathaus reduzieren
571	Einsparung von Projektkosten
572	Personalaufwand reduzieren
573	Sachaufwand reduzieren
574	Erscheinungszeitraum des KfP Fortschrittsbericht reduzieren
575	Umstellung PC > Notebooks
576	Streichung von Überstunden
577	Versorgungssicherheitsplan umsetzen
578	Personaleinsparungen durchführen
579	Personaleinsparungen durchführen
580	Karenzverzettelung im Büro des *** streichen
581	KAV - Personal der nichtärztlichen Gesundheitsberufe reduzieren
582	KAV - Personal insgesamt reduzieren
583	Reduzierung und Anpassung der Politikgehalter
584	Reduzierung und Anpassung der Politikgehalter: neues Besoldungsmodell
585	Verkleinerung Landtag/Gemeinderat
586	Aenderung des Wiener Sportstiftungsgesetzes
587	Aufhebung der Spielplatzverordnung
588	Novellierung des Wiener Kleingartengesetzes Auflösung des Kleingartenbezirks und der Bezirks-Kleingartenkommissionen (§§ 18 und 19 WIG 1996).
589	Aenderung des Wiener Kinogesetzes betreffend Betriebsstätten - Eignungsfeststellung
590	Aenderung des Gesetzes über die Haltung und die Zucht von Bienen betreffend Unterschreitung des Mindestabstandes
591	Wiener Gasgesetz 2006 - Anzeige- statt Bewilligungspflicht in gewissen Bereichen
592	Novellierung des Wiener Garagengesetzes
593	Novellierung der Bauordnung für Wien – Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens – Entfall der mündlichen Bauverhandlung

Nr.	Kurzbezeichnung
594	Novellierung der Bauordnung für Wien - Streichung der Entscheidungskompetenzen der Bauausschüsse der Bezirksvertretung (§ 133 BO)
595	Novellierung der Bauordnung für Wien - Streichung des Verfahrens zur Erteilung der bescheidmäßigen Berechtigung zur Vornahme von Bauarbeiten auf Nachbargrund (§ 126 Abs. 3 BO)
596	Novellierung der Bauordnung für Wien - Ausweitung des Kataloges der bewilligungsreifen bzw. der anzeigenpflichtigen Bauvorhaben (§§ 62 und 62a BO)
597	Bauordnung für Wien Novellierung - Verpflichtung zur Geländeherstellung (§ 54 BO): Umwandlung der Naturaileistung in eine monetäre Leistung
598	Novellierung der Bauordnung für Wien: Auflösung des Fachbeirates für Stadtplanung- und Stadtgestaltung (§ 3 BO)
599	Durchführung von Änderungen der Wiener Stadtverfassung und der Geschäftsordnungen des Gemeinderates, des Landtages und der Bezirksvertretungen
600	Schaffung papierlose Abläufe, Vereinfachung der Bezirksorganisation, Aufwertung des Magistrats und elektronische Kundmachung von Verordnungen
601	Ergebnis der Wiener Stadtverfassung betreffend Fernbleiben von Sitzungen, Budgetprovisionen und konstituierende Sitzung
602	Konzentration der Aufgaben der Anwaltschaften des öffentlichen Rechts bei einem Landesvolksanwalt
603	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnraumanpassungsgesetz - WWFG 1989: Reduzierung der Aufgaben des Wohnbauförderungsbeirates
604	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLBG novellieren
605	Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz novellieren
606	Wiener Sammlungsgesetz novellieren
607	Wiener Heizungs- und Klimaanlagen Gesetz 2015 (WHKG 2015) novellieren - Ausweitung der Kompetenzen der Überwachungsstellen
608	Kündigung des Übereinkommens zwischen der MD-OS/Gruppe Sofortmaßnahmen und dem Kuratorium Wiener Jugendwohnhäuser
609	Einstellung der IT Aktivitäten im Städtenetzwerk EuroCity
610	Umstellung des IT-Tools zur Bearbeitung des Textes der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
611	Austritt aus dem Städtenetzwerk Majority
612	Beendigung der Mitgliedschaft European Forum for Urban Security
613	Reduktion von Anschaffungen
614	Reduktion von Dienstreisen und Schulungen
615	Reduktion von IT-Leistungen und Anschaffungen
616	Reduzierung Mittelreservierung für Sofortmaßnahmen
617	Buchankäufe reduzieren
618	Einstellung des Managementnewsletters
619	Entfall Beteiligung an der Expo Real
620	Restrukturierungsmaßnahmen und Effizienzsteigerung
621	Abköpfung der Software SAS
622	Streichung der Subvention des Reanimationsunterrichts
623	Keine Verkostigung beim Strategiedialog
624	Abköpfung Leistungskontrakt durch ein zentrales Zielcontrollingsystem
625	Reduktion von Anschaffungen und Entgelten für sonstige Leistungen
626	Einsparungen bei der Verwaltungskademie
627	EDV-Ausstattung reduzieren
628	Restrukturierung im Kanzelbereich
629	Reduktion des Personals im Bereich der Aktiv- und Passivprozesse bei Mahndingen, Insolvenzen, Exekutionen, Pfandrechtsbestellungen, Zwangsvorsteigerungen
630	Reduktion des Rechtsamtes (Ansatz GO203)
631	Einsparungen Sachaufwand
632	Einsparungen bei den Cateringkosten
633	Veranstaltungen: Einsparungen beim Blumen- und Grünschmuck und der daraus resultierenden Personalkosten
634	Reduzierung von Ehengaben für Hochzeits- und Geburtstagsjubiläen
635	Verwaltungsgericht Wien - Einsparung von Personalausgaben

Nr.	Kurzbezeichnung
535	Stadtrennungshof - Einsparung von Personalausgaben
557	Auflösung der Krankenfursorganstalt und Überführung der Versicherten in die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter
638	Analyse der Möglichkeit des Einsatzes der BeamtenInnen insbesondere in Hinblick auf den Willen Verantwortung zu übernehmen, dh auch Versetzung und Neubeurteilung des Aufgabengebietes und entsprechende Einstufung
633	Schaffung einer Abteilung zum Thema "Wasser in Wien"
640	Schaffung einer Gesundheitsabteilung
641	Schaffung eines zentralen Förderungsmenagements inkl. Einführung der stochastischen Rechnungs- und Leistungsprüfung
642	MA 24 auflösen
643	Keine externen Vortragenden mehr in der MD-VA
644	Ersatz einer Kindergartenpädagogin durch eine Helferin
645	Aufteilung der Agenden der MA 80 auf zw. Abteilungen MA 15 und MA 22
646	MA 28 und 37 zusammenlegen
647	Fachendeskende Einführung der stochastischen Rechnungs- und Leistungsprüfung
648	Schaffung einer "Diversität und Lebenskultur"-Abteilung
649	Weiteres Anbauen an Arbeitsmodellen
650	Städtische Kindergärten zu Gunsten privater Einrichtungen reduzieren
651	Organisation der Krankenfursorganstalt verschlanken
652	Pediküre der "Sonderbeauftragten" der Stadt Wien und Stadtnahmen Organisationen und Körperschaften
653	MD-Klimaschutzkoordination in politisches Büro übertragen
654	Orchideenanziegen reduzieren
655	Gleitzeitkarten abschaffen und nur auf Chip umstellen
656	Etablierung der ärztlichen Rufbereitschaft für bettenführende Krankenanstalten der Wiener Spitäler im Wr. KAG
657	Erlaßung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 51 Abs. 1b Wr. KAG
658	Übernahme der überregionalen Versorgung nur bei einschneidendem monetärem Ausgleich
659	Träger von KA müssen dafür sorgen, dass eine Arztin bzw. ein Arzt für Allgemeinmedizin für mehr als 15 Betten (derzeit) sichergestellt wird
660	Zusammenlegung der Direktionen von zwei Pflegeheimen, Erhöhung der zu pflegenden BewohnerInnen pro Pflegepersonal bzw. Übernahme von einzelnen Aufgaben des diplom. Pflegepersonals vom Hilfspersonal; keine Bonuszahlungen für GeschäftsführerInnen
661	Privilegienabbau vorantreiben
662	Reduzierung der Veranstaltungen am Rathausplatz
663	Ausarbeitung einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen KAV und der Stadt Wien
664	Finanzierung der KA fällt durch die Pensionsversicherungsanstalt
665	Bündelung von Leistungen
666	Einsparungen im Bereich der Personalagenden
667	Einsparungen im Personalbereich
668	Personalausgaben reduzieren
669	Aboau des Landesgrundurverzes
670	Beschränkung Redeteilen im GR und ET; Sitzungsende 22:00 Uhr / mit Fortsetzung nächster Tag; Ersatz des wöchentlichen Protokolls durch Audio/Video-Datei
671	Amtspauschalen und Repräsentationen für Landtag reduzieren
672	Reduzierung der mehrstufigen Prüfzyklen bei IT-Neuerungen im Magistrat und Hinterfragen der Notwendigkeit von manchen Programmen, für die Lizenzgebühren zu zahlen sind
673	Kontraktwesen verbessern
674	Öffentliche Bauten - Einsparung bei den Errichtungskosten
675	Reduktion der Termine des zentralen Budgetcontrollings
676	Reduktion der Vorschlagsentscheidung (Bezirksbudgets) auf ein Jahr
677	Ampelreduzierung
678	BürgerInnenbeteiligung gezielt einsetzen
679	Verbesserte Koordination bei der gemeinsamen Freizeithennutzung von Schulen, Kindergärten uä
680	Beschleunigung und Vereinfachung von Bauverfahren - Genehmigungsverfahren - Baulandneimrichtungen
681	Wohnraumschaffung vereinfachen u verbilligen
682	Interne Verfahrensvorschriften durchforsten - Morte: Verantwortung übernehmen und nicht abwälzen!
683	Kompetenzstellen schaffen

Nr.	Kurzbezeichnung
604	Zentralisierung/Bündelung des gewerblichen Berufsrechts in der MA 63
685	Normen und Auflagen durchforsten
686	Planungsbewilligungsprozesse beschleunigen
687	Wien-weit einheitliche Corporate Identity (Beisp: NÖ) und "Werbeartikel" der verschiedenen Dienststellen abschaffen
688	Überprüfung ob: zu erfüllende Normen bei Baueusschreibungen
689	Verdichtungspotential erheben
690	Vergabe vereinfachen
691	Zentralisierung der Pflege von Freiflächen
692	Projektanteil der ICT-Budgets zentralisieren und zentral steuern
693	Auffassung der drei privat geführten Fachschulen
694	Anerkennung der Schwerarbeiterregelung für Wien Kanalarbeiter
695	Wien Kanal - Erhöhung der Schachtdistanzen
696	Wien Kanal - Externe begleitende Kontrolle reduzieren
697	Vorbereitungs-, Planungs- und ggf. Bau-Stop vor: raumorganisatorisch getriggerten Adaptierungsvorhaben im Wiener Rathaus
698	Sägewerk Hirschwang schließen
699	Jagd teilweise (wo möglich) aussourcen
700	Nicht amtsführende Stadträte abschaffen
701	Veränderung der Bezüge für 2. Vizebürgermeister und 2. Bezirkvorsteher-Steuerversteher
702	Begrenzung der Büroausgaben der politischen Klubs
703	Die Kontrollinstanzen (MD-GII, Stadtrechnungshof) sofern bei Empfehlungen auch die mit der Umsetzung verbundenen Kosten berücksichtigen
704	Besprechungs- und Informationsveranstaltungswesen eindämmen
705	Kleine Märkte schließen/schaffen
706	Konzept des Großmarkts überdenken
707	Birnenhalle am Großmarkt Wien schließen
708	Keine temporären Märkte mehr errichten
709	Dienstleistungsgedanken in vernünftige Grenzen rückführen; nicht jede nach so willkürliche Beschwerde soll verfolgt werden müssen
710	Entlassungsmanagement vorantreiben
711	Stadtmöblierung - Zuständigkeiten klar regeln (konzentrieren), Verfahren vereinfachen
712	Einsparungspotential bei der Olenstramweling Bau bzgl. der Klassifizierung von Bauprojekten
713	Änderung der "Puma - Organisation" innerhalb der Stadt
714	Konzentration der unterschiedlichen Kontrollorganisationen mit Reduzierung der Kontrollprozesse
715	Bestellung von externen Sachverständigen für behördliche Verfahren auf Kosten der Antragsteller
716	Rodungsbewilligung für Hochwasserakutflächen entfällt (über Novelle des Wiener Baumschutzgesetzes)
717	Streichung Genderbudgeting
718	Weiterentwicklung des Projekts BA Zentren - Zusammenlegung von Betriebsanlagenzentren
719	Entfall Wiener Baulärmgesetz samt Verordnungen
720	Entfall Wiener Buschenschankgesetz
721	Ausweitung der Genehmigungsfreistellung von Betriebsanlagen
722	Entfall Wiener Kinogesetz
723	Entfall Wiener Tanzschulgesetz
724	Einstellung der Übernahme der halben Beschäftigungskosten für eine Mitarbeiterin in ***
725	Beendigung der Teilnahme am Traineeprogramm der Stadt Wien
726	Insourcing der administrativen Tätigkeiten für den Vienna Experts Club (VEC)
727	Reduktion der Budgets für Kooperationen um 10 %
728	Kein Stipendium des WienTourismus mehr für einen Studenten/eine Studentin der Modul Universität
729	Busaner Überwachung nicht mehr durch den WienTourismus
730	Schaffung einer zentralen Abteilung für Gewerbewesen
731	Triennien statt Biennien ab 2018
732	Familienbäder Öffnungszeiten evaluieren
733	Permanenzdienst mit "neuem Personal" ausstatten

Nr.	Kurzbezeichnung
734	Personalvertretungsgesetz evaluieren
735	Schließung von zwei Mistplätzen
736	MA 48: Standorte konzentrieren
737	Az fallvermeidungsprojekte realisieren
738	Auflösung Tankstelle am Friedrich-Schmidt-Platz
739	Einstellung des Programms "mobile PROSA"
740	Reduzierung der Öffnungszeiten von Mistplätzen
741	MA 48: Werkstattpersonal realisieren
742	Reduzierung von Sachkosten
743	Personalmassnahmen durchführen
744	Ausweitung der Rasenflächen "Die Wiese lebt"
745	Bündelung der Bearbeitung und Erledigung von gleichartigen Aufgaben in einer zentralen Abteilung
746	Bewilligung von Stadtmobilierungsmaßnahmen auf Basis des Privatrechts
747	Jene wohnrechtlichen Schlichtungsverfahren bei denen die MA 25 sowie der MA 54 gemeinsam die siegenschaft begutachten sollen bei der MA 25 zusammengezogen werden
748	Nachhaltige lebenszyklusorientierte öffentliche Beschaffung
749	Zentralisierte Managementformen, wie das neu eingeführte "ICT-Projektportfolienmanagement" sollten auf Sinnhaftigkeit, Effektivität und Effizienz geprüft werden.
750	Sachverständige im Verfahren am Verwaltungsgericht Wien durch Gerichtssachverständige ersetzen um Qualität zu verbessern
751	Spezialisierte UmweltthygienikerInnen aufbauen
752	Aenderung der Bodenbelagszahl bei Neubau von Gehwegen + Gehsteigen (Ausführung nur mehr mit Pfaster im Sand anstatt Asphalt/Gussasphalt) mit dem Ziel den CO2-Verbrauch um 50% zu reduzieren und so bereits jetzt dem Beschluss des Paris-Akkordes zu entsprechen und Strafzahlungen im Falle der Nicht-Reduktion des CO2 Verbrauchs zu entgehen
753	Hinterfragen der Förderung von Erdgasautos, da durch die Einführung der Förderung keine größere Nachfrage an Erdgasautos verzeichnet werden konnte
754	Grüntreppenpflege reduzieren
755	Aenderung der Haftungsbestimmungen Insbesondere Wegehalterhaftung, Baunhaftung
756	Nachbaustellen für Einbautenräger einschränken
757	Pauschalierung Außendienstzulage (Lehrgeld) für Schema I + II
758	Selbstfahrerzulage streichen
759	Definitive Straßeninstandsetzung durch MA 20 - BGA (Sofortschließung)
760	Wasserzählerwerkstätte auflösen
761	Einstellung der Wiener Tierhelpline
762	Implementierung des Programms GEMMA (gemeinsame elektronische Aktenführung) bei der Verwaltung des Hundeführscheins
763	Keine Teilnahme der MA 60 bei PET-Expo
764	Abholung von Wildberen nur bei Gefahr für Mensch
765	Konzept zur Evaluierung des Wiener Baumschutzgesetzes im Sinne der Verwaltungvereinfachung unter Berücksichtigung des geltenden Eigentumsrechtes
766	Entfolg Beratungstätigkeit in privaten Kindergärten, Kindergartenvereinen und Kleinkinder-Kommissionen
767	Aufklärung der Mietflächen
768	Keine Entgeltdortzahlung mehr im Krankenfall

Nr.	Kurzbezeichnung
769	Variable Engagierung mehr im Markt -Süd - Variante a)
770	Keine Engagierung mehr im Markt -Süd - Variante b)
771	Indulgenter Einstellung
772	Vermeintlicher Einsatz der Lehrergruppen zur Pflege des Schülergangs in Kogen
773	Erfolg - Überprüfung der Konservierungsmengen und der Berechnung der Gesamtverspannis
774	Generalbescheid betreffend der Haltestellentferne de: MA 46 (analog zur MA 26)
775	Blutverschmuck beim Radfahren sorgt die Wiener Polizeiamtler reduziert
776	Umsetzung vom Wechselkoffer auf Stadtbekleidungen
777	Keine Doppel-/Akkreditierungen von Ärzten/kundinnen/patientinnen
778	Hinterfragen der internen Leistungserbringung
779	Anwendung RfS-Richtlinien (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) der FSV (Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr)
780	Zusammenführung lärmischer Fotos
781	MA 19 aufzonen
782	Wettbewerbsabschüsse ab schaffen
783	Entprechungen des Stadtrennungsprofils auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckverfolgung prüfen
784	Schließung des Kunstcafées Wien
785	Gehälter - Abschaffung der Zuordnung von außerordentlichen Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe - Variante a)
786	Gehälter - Abschaffung der Zuordnung von außerordentlichen Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe - Variante b)
787	Teilförderzahl im KAV konsolidieren
788	Neupositionierung Kunsthaus Wien

Zudem wurde diesem Schreiben nunmehr erstmals der gesamte vom Magistrat zu den gegenständlichen Auskunftsbegehren geführte Akt vorgelegt. Bei diesem Akt soll es sich um den Akt zur GZ MA 5 – 861664, welchem sodann jeweils Jahreszahlen von 2016 bis 2019 gegeben wurden. Damit ist aber offenkundig, dass jedenfalls in diesem Akt der Beschwerdeführer die (zudem einzige) Verfahrenspartei ist, und diesem daher in dem durch diesen Akt dokumentierten Verfahren Parteistellung zukommt.

In diesem vom Magistrat zu den gegenständlichen Auskunftsbegehren geführten Akt erliegen - abgesehen zu den im Rahmen des gegenständlichen Auskunftspflichtgesetzverfahrens eingelangten Schriftstücken des Beschwerdeführers und des mit diesem und mit anderen Magistratsstellen geführten Schriftverkehr zum gegenständlichen Auskunftsbegehren lediglich die Ausdrucke der beiden vorabgedruckten PDF-Dateien sowie die Ausdrucke von Seiten, auf welchem zu manchen der gegenständlichen 1200 bzw. 788 Vorschläge marginale stichwortartige Bemerkungen notiert sind (vgl. die Seiten 89 bis 112).

Dass irgendeiner der Akte des Magistrats, welche die gegenständlichen 1200 bzw. 788 Vorschläge behandelt bzw. zum Inhalt hat, Informationen enthält, welche der Amtsverschwiegenheit oder einer sonstigen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wurde vom Magistrat der Stadt nicht vorgebracht. In Anbetracht des Umstands, dass das erkennende Gericht ausdrücklich den Magistrat diesbezüglich angefragt hatte, ist daher davon auszugehen, dass keiner der Akte des Magistrats, welche die gegenständlichen 1200 bzw. 788 Vorschläge behandelt bzw. zum Inhalt hat, Informationen enthält, welche der Amtsverschwiegenheit oder einer sonstigen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Gleichzeitig ist somit auch evident, dass der Magistrats trotz ausdrücklicher Aufforderung des erkennenden Gerichts dem erkennenden Gericht nicht die Akte, auf welche sich die gegenständliche Anfrage bezieht, vorgelegt hat.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1) zum Antrag nach dem Wr. Auskunftspflichtgesetz (Spruchpunkt A):

Art. 20 Abs. 4 B-VG lautet:

„(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.“

Da in der gegenständlichen Auskunftsbegehrenangelegenheit bereits einmal das Verwaltungsgericht Wien befasst worden ist, und zudem auch schon der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.5.2018, GZ Ra 2017/03/0083, eine umfassende rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Auskunftsbegehrens vorgenommen hat, wird im Hinblick auf die Frage, ob der Antragsteller einen Anspruch auf eine Beauskunftung nach dem Wr. AuskunftspflichtG im Hinblick auf die gegenständliche Anfrage hat, auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs im obzitierten Erkenntnis zu verweisen.

In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof unmissverständlich ausgeführt, dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erlangung einer (umfassenden) Beauskunftung seiner Anfrage nach dem Wr. Auskunftspflichtgesetz hat, und daher der Wortlaut aller fast zweitausend verzeichneten Vorschläge und das Ergebnis der Prüfung dieser Vorschläge mitzuteilen ist.

Zudem sei daran erinnert, dass der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis in Anbetracht der Vielzahl der angefragten Verbesserungsvorschläge (1200 Vorschläge und 788 Vorschläge) es auch als vertretbar eingestuft hat, der

Auskunftsverpflichtung nach dem Wr. Auskunftspflichtgesetz auch durch eine Gewährung einer Akteneinsicht in die bezughabenden Akten nachzukommen.

Sohin ist im gegenständlichen Verfahren nur mehr zu bestimmen, auf welche Art und Weise dem gesetzlichen Beauskunftsrecht des Antragstellers nachzukommen ist.

An sich sieht § 16 Abs. 2 VwG VG vor, dass im Falle einer Säumnisbeschwerde die belangte Behörde alle Verfahrensakte, welche zum konkreten Antrag geführt wurden, sowie alle mit diesem Antrag in Kontext stehenden Akte vollständige und initiativ gemeinsam mit der Beschwerdevorlage dem Verwaltungsgericht mitzuübermitteln hat. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist der Magistrat der Stadt Wien offenkundig gezielt nicht nachgekommen, und wurde dieser Vorlagepflicht trotz ausdrücklichen Auftrags des Gerichts vom 20.1.2020 nur insofern entsprochen, als nunmehr wenigstens der gesamt zum gegenständlichen Auskunftsbegehren geführte Akt vorgelegt wurde. Die eigentlich verfahrensrelevanten Akten wurden aber weiterhin gezielt nicht vorgelegt.

Da die österreichische Rechtsordnung dem erkennenden Gericht keinen Rechtsbehelf einräumt, durch welchen das erkennende Gericht in der Lage wäre, die Vorlage all dieser verfahrensgegenständlichen Akte durchzusetzen, bleibt dem Verwaltungsgericht Wien nichts anderes übrig, als auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der sonstigen erlangten Informationen zu entscheiden.

Gerade aufgrund dieser Situation ist nun aber das Verwaltungsgericht Wien nicht in die Lage versetzt worden, die einzelnen Seiten der all diese Anträge betreffenden Verfahren näher im Hinblick auf den gegenständlichen Auskunftsantrag zu prüfen. Somit ist es dem erkennenden Gericht auch verunmöglicht worden, eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Antragsteller und den allfälligen Geheimhaltungsinteressen der Behörde vorzunehmen. Das erkennende Gericht ist daher auch nicht in die Lage versetzt worden, zu bestimmen, ob es bestimmte Informationen gibt, die trotz des Antrags nicht zu erteilen sind, bzw. welche konkreten Informationen zu erteilen sind.

Schon in Anbetracht des Umstands, dass davon auszugehen ist, dass die nicht vorgelegten Akte sehr umfangreich sind, ist weiters auch anzunehmen, dass die Zusammenfassung all der angefragten Auskunftsinformationen für die belangte Behörde sehr arbeitsaufwändig wäre. Da zudem die belangte Behörde nicht vorgebracht hat, dass irgendwelche Aktenteile einer Amtsverschwiegenheit oder einem Geheimnisschutz unterliegen, ist daher die im obangeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zum gegenständlichen Verfahren als vertretbar eingestufte Möglichkeit der Einräumung einer Akteneinsicht anstelle einer Abfassung eines eigenständigen Auskunftspflichtinformationsschreibens aufzugreifen, und war daher zu bestimmen, dass in alle Akte eine umfassende Akteneinsicht zu gewähren ist.

Zudem war die Bestimmung, dass in alle Akte eine umfassende Akteneinsicht zu gewähren ist, deshalb unbedingt geboten, da das Verwaltungsgericht Wien infolge der Vorenthalterung der gegenständlichen Akte nicht in die Lage versetzt worden ist, sich vom Inhalt dieser Akte zu informieren. Die gegenständliche Vorschreibung der Verpflichtung, eine umfassende Akteneinsicht in alle Akte zu geben, ist daher die einzige dem Verwaltungsgericht Wien verbliebene Möglichkeit gewesen, um der gemäß § 28 VwGVG dem Verwaltungsgericht Wien gesetzlich aufgetragenen Verpflichtung, in der gegenständlichen Angelegenheit meritorisch zu entscheiden, nachkommen zu können.

Weiters ist auch die gegenständliche Vorschreibung der Verpflichtung, eine umfassende Akteneinsicht in alle Akte zu geben, die einzige denkmögliche Entscheidungsmöglichkeit, welche in Anbetracht der gezielten Verweigerung des Magistrats der Stadt Wien, dem Beschwerdeführer die ihm gesetzlich zustehenden Auskünfte zu erteilen, den Antragsteller in die Lage versetzt, sein gesetzliches Auskunftsrecht im Wege einer Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gegen den Magistrat der Stadt Wien durchzusetzen. Dies deshalb, da nur auf konkret aufgetragene Weise (nämlich die durch die Bestimmung, dass zu jeder dieser 1200 bzw. 788 Fragen insbesondere die Originalseiten, aus welchen die Einbringung des jeweiligen Vorschlags, der Text des jeweiligen Vorschlags und aufgrund einer erfolgten magistratsinternen Prüfung erfolgte Bewertung des jeweiligen Vorschlags

ersichtlich sind, zur Akteneinsicht vorzulegen sind) es möglich ist zu bestimmen, ob auch tatsächlich dem gesetzlichen Auskunftsinteresse des Antragstellers entsprochen wird.

2) zum Akteneinsichtsantrag gemäß § 17 AVG (Spruchpunkt B):

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 17 AVG lautet:

„(1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung.“

Der Antragsteller begeht eine Akteneinsicht in genau dem Akt, welcher zum gegenständlichen Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers geführt wurde. Bei diesem Akt handelt es sich um den Akt zur GZ MA 5 – 861664, welchem sodann jeweils Jahreszahlen von 2016 bis 2019 beigegeben wurden. Damit ist aber offenkundig, dass jedenfalls in diesem Akt der Beschwerdeführer die (zudem einzige) Verfahrenspartei ist, und diesem daher in dem durch diesen Akt dokumentierten Verfahren Parteistellung zukommt.

Bei diesem zur GZ MA 5 – 861664 geführten Verfahren handelt es sich nach der sichtlichen Intention des Magistrats der Stadt Wien um kein antragsgebundenes Verfahren, auf dessen Abschluss nach der Sichtweise des Magistrats der Stadt Wien dem Beschwerdeführer ein Recht auf einen bescheidmäßigen Abspruch

über seinen verfahrensleitenden Antrag zukommt. Da in einem Verfahren, welchem ein Auskunftsantrag zugrunde liegt, auch die Rechtsmittelinstanz nicht befugt ist, anstelle der angefragten Behörde die gewünschte Auskunft zu erteilen, und auch nicht befugt ist, anstelle der angefragten Behörde Akteneinsicht in den zum Auskunftsantrag geführten erstinstanzlichen Akt zu gewähren, ist sohin das gegenständliche Magistratsverfahren zur GZ MA 5 – 861664 nicht als ein laufendes, auf eine Aktenerledigung durch bekämpfbaren Bescheid geführtes Verfahren einzustufen.

Da nun aber dieses vom Magistrat geführte Verfahren zur GZ MA 5 – 861664 nicht so gestaltet ist bzw. wurde, dass der Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, die Verletzung seines Akteneinsichtsrechts infolge der Verweigerung der Akteneinsicht im Rechtsmittelwege durch Bekämpfung der den Auskunftsantrag erledigenden Entscheidung geltend zu machen, steht bei sinngemäßer Anwendung der ständigen verwaltungsgerichtlichen Judikatur dem Beschwerdeführer gegenständlich das Recht auf Erlangung eines bekämpfbaren und rechtskraftfähigen Abspruchs über seinen Akteneinsichtsantrag zu.

Daher hat das im Säumnisbeschwerdewege angerufene Verwaltungsgericht Wien in einer bekämpfbaren und rechtskraftfähigen Entscheidung über den Akteneinsichtsantrag meritorisch und inhaltlich abzusprechen.

Da dem Beschwerdeführer als einziger Verfahrenspartei im von ihm genannten Verfahren zwingend ein Akteneinsichtsrecht zukommt, war ihm daher auch dieses Akteneinsichtsrecht durch die gegenständliche im Spruchpunkt B) gefasste Entscheidung zuzusprechen.

Gemäß § 24 Abs. 4 AVG war von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist die Stellung eines Ausfertigungsantrags eine Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in allen Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar

Ergeht an:

1) Markus Hametner,

2) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 5, 1010 Wien,
Ebendorferstraße 2, (1 B + Akt), **ZNW**

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html</p>
--	--